

**RVG**

**Rechtsanwaltsvergütungsgesetz**

**für Mitarbeiter/innen in Anwaltskanzleien**

**6. Auflage  
01. Januar 2010**

**Grundlagen Fälle Lösungen Muster**

**Rechtsanwalt Dr. Ulrich Prutsch, Köln  
Bürovorsteher Hartmut Giebler, Bonn  
Rechtsanwalt Thomas Hänsel, Euskirchen**

## Vorwort

---

*Die 6. Auflage enthält eine systematische Darstellung der anwaltlichen Gebühren sowie neue Entwicklungen und Entscheidungen zum RVG.*

*Die Autoren sind mit dem Gebührenrecht in Theorie und Praxis befasst. Als Referenten zahlreicher Mitarbeiterseminare haben sie Erfahrung mit den Problemen der Mitarbeiter im Umgang mit dem RVG gesammelt und im vorliegenden Skriptum zusammengetragen. Der Inhalt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.*

### *Das Skriptum*

- *beschränkt sich auf Schwerpunkte und auf die häufig im Alltag einer Kanzlei vorkommenden Gebühren-, Abrechnungsprobleme,*
- *soll ein praktischer Ratgeber für den Kanzleialltag sein,*
- *wendet sich an die Mitarbeiter zum Einstieg in das RVG,*
- *eignet sich auch für die Vorbereitung der Auszubildenden auf Klassenarbeiten und Prüfungsklausuren in der Fachkunde Gebührenrecht.*

*Zur Vertiefung verweisen die Autoren auf*

- *„Giebler / Nath / Dr. Prutsch: Grundlagen Vergütungs- und Kostenrecht“, 2. Auflage 2007 erschienen im Bildungsverlag EINS, 53842 Troisdorf, Bestellnummer ISBN 3-427-40320-3*

*Köln, Januar 2010*

## Gliederung

Kap.	Bezeichnung	Gesetz	Seite
1.	Aufbau		5
2.	Übergangsregelungen	§§ 60,61 RVG zu § 15 a RVG	5
3.	Vergütungsvereinbarung	§§ 3a bis 4b RVG, § 34 RVG	6
4.	Gebühr für mehrere Auftraggeber	§ 7 RVG Nr. 1008 VV RVG	11
5.	Fälligkeit und Verjährung	§ 8 RVG	15
6.	Vorschuss	§ 9 RVG	16
7.	Notwendige Angaben in der Vergütungsrechnung	§ 10 RVG und § 14 UStG	18
8.	Kostenfestsetzung § 11 RVG und Vergütungsklage gegen Auftraggeber	§ 11 RVG	20
9.	Kostenfestsetzung gegenüber dem Prozessgegner	§§ 103 ff. ZPO	22
10.	Arten der Gebühren		23
11.	Bestimmung der Rahmengebühr	§ 14 RVG	23
12.	Pauschaler Abgeltungsbereich der Gebühren und Gebührenabgleich	§ 15 I RVG § 15 III - 19 RVG	24
13.	Begriff der Angelegenheit	§§ 16 – 19 RVG	26
14.	Verweisung / Zurückverweisung	§§ 20, 21 RVG	29
14 a.	Beratung , Gutachten, Mediation	§ 34 RVG	30
15.	Einigungsgebühr	Nr. 1000 ff. VV	32
16.	Einigung mit Mehrwert		36
17.	Geschäftsgebühr	Nr. 2300 VV	39
17 a.	Anrechnung der Geschäftsgebühr	§ 15 a RVG	42
18.	Schreiben einfacher Art	Nr. 2302 VV	55
19.	Obligatorisches Güteverfahren	§ 15 a EGZPO Nr. 2303 Ziff. 1 VV	56
20.	Beratungshilfe	Nr. 2500 VV	57
21.	Verfahrensgebühr 1. Instanz	Nr. 3100 VV	59
22.	Terminsgebühr 1. Instanz	Vorb. 3 Abs. 3, Nr. 3104 VV	61
23.	Versäumnisurteil/Terminsgebühr 1. Instanz	Nr. 3105, 3104 VV	65
24.	Verfahrensgebühr 2. Instanz Berufung	Nr. 3200 VV	69
25.	Terminsgebühr Berufungsinstanz	Nr. 3202 VV	71
26.	Revision	Nr. 3206 VV	72
27.	Arrest und einstweilige Verfügung		73
28.	Selbstständiges Beweisverfahren	§§ 485 ff ZPO	74
29.	Urkunden-, Wechsel-, Scheckprozess	§ 592 ff ZPO	75
30.	Gerichtliches Mahnverfahren	Nr. 3305 – 3308 VV	75
31.	Zwangsvollstreckung	Nr. 3309, 3310 VV	80
32.	Prozesskostenhilfe und Anrechnung von Zahlungen an den beigeordneten oder bestellten RA	§ 55 RVG	84

33.	Verkehrsanwalt	Nr. 3400 VV	90
34.	Terminsvertretung	Nr. 3401/3402 VV	91
35.	Beschwerde, Nichtzulassungsbeschwerde, Erinnerung	Nr. 3500 ff. VV	92
36.	Familiensachen	§§ 111 ff FamFG, §§ 43 ff FamGKG	94
37.	Strafsachen allgemein		103
38.	Strafsachen - Grundgebühr	Nr. 4100 VV	105
39.	Strafsachen Terminsgebühr außerhalb der Hauptverhandlung	Nr. 4102 VV	105
40.	Strafsachen – Gebühr mit Haftzuschlag	Vorb. 4 Abs. 4 VV	106
41.	Strafsachen – Vorbereitendes Verfahren = außerhalb der Hauptverhandlung Verfahrensgebühr	Nr. 4104 VV	107
42.	Strafsachen 1. Instanz – Hauptverhandlung	Nr. 4106 VV	108
43.	Strafsachen – zusätzliche Gebühr für überlange Hauptverhandlungsdauer	Nr. 4122 VV	110
44.	Strafsachen – zusätzliche Gebühr – Hauptverhandlung wird entbehrlich	Nr. 4141 VV	110
45.	Strafsachen Berufung	Nr. 4124 VV	111
46.	Strafsachen Revision	Nr. 4130 VV	113
47.	Gebühren des Zeugenbeistands		113
48.	Gebühren in der Strafvollstreckung	Nr. 4200 – 4207 VV	114
49.	Bußgeldsachen	Nr. 5100 VV	114
50.	Verbundene Verfahren in Strafsachen		119
51.	Verwaltungsverfahren, Nachprüfungsverfahren und verwaltungsgerichtliches Verfahren		120
52.	Sozialrechtsverfahren	§ 3 RVG	122
53.	Finanzrechtliche Verfahren		124
54.	Auslagen-Dokumentenpauschale	Nr. 7000 VV	126
55.	Auslagen-Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen	Nr. 7001, 7002 VV	126
56.	Auslagen – Geschäftsreisen / Reisekosten	Nr. 7003 – 7006 VV	128
57.	Auslagen – Haftpflichtversicherung Vermögensschäden	Nr. 7007 VV	131
58.	Umsatzsteuer	Nr. 7008 VV	132

## I. Rechtsanwaltsvergütungsgesetz

Ziel des Gesetzgebers ist die Sicherstellung einer leistungsorientierten und marktgerechten Vergütung der Rechtsanwälte. Die freie Vereinbarung der Vergütung und die gesetzliche Regelung zur Entstehung der Gebühren stehen gleichgewichtig nebeneinander.

### 1. Aufbau

Das RVG besteht aus 61 Paragraphen und 2 Anlagen:

- die Anlage 1 enthält das Vergütungsverzeichnis zu § 2 Abs. 2 RVG,
- die Anlage 2 enthält die Tabelle zu § 13 Abs. 1 RVG für die Berechnung der Gebühr aus dem Gegenstandswert.

Der Aufbau ist ähnlich dem Gerichtskostengesetz.

Der **Paragraphenteil** enthält 9 Abschnitte.

Das **Vergütungsverzeichnis VV** schließt sich als Anlage 1 an den Paragrafenteil an. Es enthält vierstellige Nummern.

Das Verzeichnis ist in sieben Teile mit jeweils vierstelligen Nummern gegliedert.

Die Ziffer 1 bezeichnet den Teil des Vergütungsverzeichnisses. Die Ziffer 2 den Abschnitt und die Ziffern 3 und 4 die numerische Reihenfolge von Unterabschnitten. Hinzu kommen Vorbemerkungen zur Anrechnung und zusätzliche Anmerkungen zum Anwendungs- und Abgeltungsbereich der Gebühren.

### 2. Übergangsregelungen

Nach § 60 Abs. 1 RVG ist die Vergütung nach bisherigem Recht zu berechnen, wenn der unbedingte Auftrag zur Erledigung derselben Angelegenheit erteilt worden ist. § 15 a RVG betrifft die Anrechnung von bestimmten Gebühren insbesondere die Geschäftsgebühr auf die nachfolgende Verfahrensgebühr nach Vorb. 3 Abs. 4 VV RVG. Die Rechtsprechung des BGH hat dazu geführt, dass eine entstandene Geschäftsgebühr grundsätzlich auf die nachfolgende Verfahrensgebühr anzurechnen und dies im Außenverhältnis zwischen Mandant und Dritten ausnahmslos zu berücksichtigen ist. Diese Rechtsprechung erging gegen die bis dahin herrschende Meinung der oberen Gerichte und der Literatur. Zur Korrektur der BGH-Rechtsprechung wurde eine neue Regelung in § 15 a RVG eingeführt, die am 6.8.09 in Kraft getreten ist. Die Anrechnung im Außenverhältnis gegenüber Dritten ist nur noch in bestimmten Ausnahmefällen zu berücksichtigen.

Rein formal betrachtet wäre die neue Regelung nach § 60 RVG erst für die Fälle mit

Auftragserteilung ab 6.8.09 gültig. Es handelt sich jedoch nicht um eine Neuregelung, sondern um eine Klarstellung durch den Gesetzgeber. Dies hat zur Folge, dass bereits mit dem Inkrafttreten des § 15 a RVG alle Auftragsverhältnisse rückwirkend davon betroffen sind (BGH Beschl. 2.9.09- II ZB 35/07).

§ 61 RVG betrifft die Übergangsregelung aus Anlass des Inkrafttretens des RVG. Die Zweigleisigkeit für die Anwendung der BRAGO/ RVG begann am 01.07.2004 und dürfte langsam ausgelaufen sein.

Grundsätzlich ist der **unbedingte Auftrag** zur Erledigung derselben Angelegenheit nach § 15 RVG für diese Beurteilung zur Anwendung der unterschiedlichen Vorschriften maßgeblich:

- erfolgte der Auftrag **bis zum 30.06.2004** ist nach **BRAGO** abzurechnen,
- ist der Auftrag **nach dem 30.06.2004** erteilt worden, gilt das **RVG**.

### 3. Vergütungsvereinbarung §§ 3a bis 4b, 34 RVG

Am 1.7.2008 ist das Gesetz zur Neuregelung des Verbots der Vereinbarung von Erfolgshonoraren in Kraft getreten. Dadurch werden nicht nur die Ausnahmen beim Verbot von Erfolgshonoraren neu geregelt, sondern auch das gesamte Recht der Vergütungsvereinbarung. An die Stelle des bisherigen § 4 RVG sind die §§ 3a bis 4 b RVG getreten.

- § 3a RVG allgemeinen Voraussetzungen für alle Vergütungsvereinbarungen
- § 4 RVG Zulässigkeit der Vereinbarung über erfolgsunabhängige Vergütung
- § 4a RVG Voraussetzungen für den Ausnahmefall des Erfolgshonorars
- § 4b RVG Rechtsfolgen bei fehlerhaften Vereinbarungen

#### Allgemeine Voraussetzungen der Vergütungsvereinbarung

##### Einhaltung der Textform § 3a Abs. 1 S. 1 RVG

Die Vergütungsvereinbarung muss nur noch in der weniger strengen Textform nach § 126b BGB abgefasst sein. Die Erklärung muss bei dem Adressaten dauerhaft gespeichert und von ihm durch Ausdruck, am Bildschirm oder im Display gelesen werden können. Die Erklärung in Textform muss dem Adressaten nach § 130 BGB zugehen. Die Textform ermöglicht den Abschluss einer Vergütungsvereinbarung per Telefax, Computer-Fax, E-Mail und SMS. Eine Unterschrift ist nicht zwingend erforderlich. Der Abschluss der Vergütungsvereinbarung kann durch eine Unterschriftsnachbildung (Faksimile) oder durch einfache Angabe des Namens mit Ort und Datum gekennzeichnet werden.

## Bezeichnung als Vergütungsvereinbarung § 3a Abs. 1 S. 2 RVG

Die Bezeichnung der Vereinbarung ist nicht mehr zwingend vorgegeben. Die Vereinbarung kann lauten „Vergütungsvereinbarung“, „Erfolgshonorarvereinbarung“, „Vergütungsvertrag“, „Anwaltsvergütungsvertrag“, „Vereinbarung einer erfolgsabhängigen Anwaltsvergütung“.

## Abgrenzung von anderen Vereinbarungen § 3a Abs. 1 S. 2 RVG

Die gesetzlich vorgeschriebene Reinheit der Vergütungsvereinbarung gebietet zum Schutz der Verbraucher deren deutliche Absetzung von anderen Vereinbarungen zur Durchführung des Mandats. Die Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 ZPO, die zulässige Haftungsbeschränkung nach § 51 a Abs. 1 BRAO oder Vereinbarungen über die Art und Weise der Bearbeitung sollen deutlich als sonstige Vereinbarungen gekennzeichnet sein. Die Verknüpfung der eigentlichen Vergütungsvereinbarung mit der Auftragserteilung (Mandatsvertrag) ist zulässig. Bei Verletzung der Formvorschriften ist die Vereinbarung nichtig. Es handelt sich dann um eine Naturalobligation. Das heißt, der Betrag aus der Vergütungsvereinbarung kann nicht mit Erfolg eingeklagt werden. Die gesetzlichen Gebühren können in jedem Fall gerichtlich geltend gemacht werden.

## Rückforderungsausschluss ist ersatzlos gestrichen

Nach § 4 Abs. 1 RVG a.F. war die Rückforderung einer freiwillig und vorbehaltlos erbrachten Leistung ausgeschlossen, wenn der Zahlung eine formwidrige Vergütungsvereinbarung zugrunde lag. Diese Regelung ist weggefallen. Die Voraussetzungen für einen Ausschluss der Rückforderung nach § 812 ff. BGB sind strenger als bisher. Der Mandant muss nicht nur freiwillig und vorbehaltlos, sondern auch in Kenntnis des Fehlens einer Rechtsgrundlage geleistet haben. Dieses Kriterium wird in der Regel nicht erfüllt sein.

## Vergütungsvereinbarung für außergerichtliche Angelegenheiten

Der RA kann für seine außergerichtliche Tätigkeit, das gerichtliches Mahnverfahren und die Zwangsvollstreckung eine **niedrigere Vergütung als die gesetzlichen Gebühren** vereinbaren § 4 Abs. 2 RVG. Diese Regelung stellt eine Ausnahme von dem Grundsatz gem. § 49 b Abs. 1 BRAO dar. Danach ist es unzulässig, geringere Gebühren und Auslagen zu vereinbaren als das RVG vorsieht. Die Formvorschriften des § 4 Abs. 1 RVG gelten nicht. Der Mandant ist bei einer Verringerung der gesetzlichen Gebühren nicht schutzwürdig. An der schriftlichen Abfassung besteht ein Eigeninteresse des Mandanten. Bei ihm liegt die Beweislast.

## Vergütungsvereinbarung für Beratung und Erstellung von Gutachten

Für die Beratung, die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens und die Tätigkeit als Mediator verlangt der Gesetzgeber nach § 34 RVG generell und vorrangig den Ab-

schluss einer Vergütungsvereinbarung. Die strenge Form des § 3a RVG gilt nicht. Die Schriftlichkeit ist erforderlich und steht wegen der Beweislast im Eigeninteresse des RA. Wird eine Vereinbarung nicht abgeschlossen, gilt eine Vergütung als stillschweigend vereinbart § 612 Abs. 1 BGB. Nach § 612 Abs. 2 BGB bemisst sich die Höhe der Gebühr nach der üblichen Gebühr.

Ein Vergleich mit der gesetzlichen Gebührenhöhe (Taxe) nach dem VV RVG kommt nicht mehr in Betracht. Die Durchsetzung eines Beratungshonorars ohne Vergütungsvereinbarung ist problematisch. Es gibt Veröffentlichungen der Soldanstiftung Institut für Anwaltsmanagement aufgrund von Umfragen. Bei den Rechtsanwaltskammern besteht teilweise die Bereitschaft, Gebührengutachten zur Ermittlung der durchschnittlichen, ortsüblichen Beratungsgebühr vorzulegen. Die Berechtigung dazu wird teilweise in Zweifel gezogen (Bericht 57. Tagung der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern RVG professionell 2009, 87). Die RAK Düsseldorf gibt auf Anfrage den Hinweis, dass die Rechtsschutzversicherer 190 € für die Erstberatung und 250 € für die weitergehende Beratung zahlen.

### Inhaltskontrolle §§ 305 ff BGB

Die Vergütungsvereinbarung mit dem Mandaten als Verbraucher unterliegt der Inhaltskontrolle als allgemeine Geschäftsbedingung nach §§ 305 ff BGB. Insbesondere sind die Klauselverbote der §§ 308, 309 BGB zu beachten. Der RA darf bei vorzeitiger Kündigung des Mandats nicht die volle Vergütung für nicht vollständig erbrachte Leistungen verlangen § 308 Nr. 7 BGB. Bei einer Stundensatzvereinbarung darf kein erleichternder Nachweis für die Abrechnung durch fingierte Anerkennung bei fehlendem Widerspruch binnen einer Frist vereinbart werden § 309 Nr. 12 BGB.

### Arten der Vergütungshöhe

Bei den Arten der Vergütungshöhe besteht absolute Gestaltungsfreiheit. Was zählt, ist die Akzeptanz der Mandantschaft und der angemessene Erlös des RA. Gute Erfahrungen werden mit Beispielen in Anlehnung an die gesetzlichen Bestimmungen gemacht:

- Die Geschäftsgebühr als Rahmengebühr wird mit 2,0 vereinbart.
- Eine zusätzliche Gebühr wird für eine umfangreiche Beweisaufnahme vereinbart.
- Die Verfahrensgebühr mit 1,3 wird verdoppelt auf 2,6.
- Der Wegfall der Anrechnungsbestimmungen für die Geschäftsgebühr oder Verfahrensgebühr im gerichtlichen Mahnverfahren wird vereinbart.
- Die Auslagenpauschale kann isoliert zu den gesetzlichen Gebühren erheblich angehoben werden.
- Gesetzlich bestimmte Gegenstandswerte werden angehoben entsprechend dem Umfang und dem Haftungsrisiko.

- Außerhalb der gesetzlichen Bestimmungen stellt die Vereinbarung einer **Zeitvergütung** die häufigste Abrechnungsart dar. Dies erfordert eine detaillierte Aufzeichnung des Zeit- und Arbeitsaufwandes. Ist die Vereinbarung wegen Verletzung von §§ 3a bis 4a RVG unwirksam, kann der RA keine höhere als die gesetzliche Vergütung nach § 4b RVG verlangen.

Die Vereinbarung einer **Pauschalvergütung** stellt ein Optimum an Preistransparenz für den Mandanten dar. Der RA trägt das Risiko bei Erhöhung des ursprünglich kalkulierten Zeitaufwandes. Ein vollständig und ausdrücklich abschließendes Leistungsverzeichnis sollte zusätzlich vereinbart werden. Die Vereinbarung sollte auch eine Regelung der Probleme bei vorzeitiger Beendigung enthalten.

Der **Pauschalberatungsvertrag** sichert dem RA regelmäßige Einkünfte für seine außergerichtliche Tätigkeit bei seinen Stammmandanten. Die Vereinbarung sollte folgende Mindestregelungen enthalten:

- Umfang - unbeschränkte oder begrenztes Zeitvolumen
- Tageszeiten für Erreichbarkeit
- Ort der Leistungserbringung
- Zuständige Ansprechpartner bei Mandant
- Abrechnungszeiträume mit Fälligkeitsabrede
- Erfasste Tätigkeiten - Rechtsgebiete
- Ausschluss forensischer Tätigkeit
- Laufzeit und Anpassung

Die Vergütungsvereinbarung bei **Gewährung von Beratungshilfe** ist nichtig § 8 BerHG. Der RA erhält von dem Rechtssuchenden lediglich die Schutzgebühr nach Nr. 2500 VV RVG in Höhe von 10 € inklusive Umsatzsteuer. Erkennt der RA erst nach Abschluss der Vergütungsvereinbarung, dass die Voraussetzungen der Gewährung von Beratungshilfe vorliegen, ist die Vergütungsvereinbarung von Anfang an nichtig. Hat der Mandant einen Anspruch auf Gewährung von Beratungshilfe und nimmt er sie trotz Kenntnis dieser Möglichkeit nicht wahr, kann eine Vergütungsvereinbarung wirksam geschlossen werden. Das gilt auch dann, wenn Beratungshilfe bereits in Anspruch genommen wurde. Eine nichtige Vergütungsvereinbarung begründet auf der Seite des Mandanten einen Rückforderungsanspruch nach den Grundsätzen der ungerechtfertigten Bereicherung.

Für Vergütungsvereinbarungen im Falle der **Beiordnung eines RA im Wege der Prozesskostenhilfe** enthält § 3a Abs. 3 RVG eine Sonderregelung. Der RA kann nach Bewilligung der PKH von seinem Mandanten keine höhere als die gesetzliche Vergütung verlangen.

Eine **Vergütungsvereinbarung zwischen dem Pflichtverteidiger und dem Beschuldigten in Strafsachen** ist grundsätzlich wirksam. Sie begründet eine echte Verbindlichkeit und

ist einklagbar. Eine entsprechende Anwendung von § 3a Abs. 3 RVG bezüglich der Prozesskostenhilfe scheidet aus. Sinn und Zweck der Pflichtverteidigung beruht auf dem Interesse des Staates an einem ordnungsgemäßen Verfahren und der dazugehörigen Verteidigung. Die Mitwirkung eines Verteidigers ist notwendig und geboten § 140 StPO. Dem Beschuldigten muss ein Verteidiger ohne Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse beigeordnet werden.

Die Leistungen des Mandanten auf die Pflichtverteidigervergütung sind nach § 58 Abs. 3 RVG anzurechnen, soweit sie das Doppelte der Wahlverteidigervergütung ohne die Erhöhung nach § 51 RVG überschreiten. Die Beschränkung des § 52 Abs. 2 RVG gilt nicht für den Abschluss einer Vergütungsvereinbarung. Gem. § 52 Abs. 2 RVG kann der gerichtlich bestellte RA die Wahlverteidigergebühren nur insoweit geltend machen, als das Gericht des ersten Rechtszuges auf Antrag des Verteidigers feststellt, dass der Beschuldigte ohne Beeinträchtigung des für ihn oder seine Familie notwendigen Unterhalts zur Zahlung von Raten in der Lage ist.

#### Besondere Voraussetzungen für die Vereinbarung eines Erfolgshonorars § 4a Abs. 1 bis 3 RVG

- Erfolgshonorare bleiben die **Ausnahme**. Sie gelten nur für den Einzelfall. Eine Werbung auf der Homepage wäre unzulässig.
- Die **Rechtsverfolgung** soll ermöglicht werden. Der Auftraggeber muss aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse bei verständiger Betrachtungsweise ohne die Vereinbarung eines Erfolgshonorars von der Geltendmachung seiner Rechte abgehalten werden. So kann z.B. die Vereinbarung eines Erfolgshonorars einem mittelständischen Unternehmen einen großen Bauprozess ermöglichen.
- Keine **Umgehung** des Mindestgebührengabots im gerichtlichen Verfahren. Nach § 4a Abs. 1 S.2 RVG iVm § 49b Abs. 1 BRAO dürfen erfolgsbasierte Vergütungen die gesetzlichen Gebühren nicht unterschreiten. Deshalb dürfen die gesetzlichen Gebühren im Fall des Misserfolgs nur unterschritten werden, wenn zum Ausgleich im Erfolgsfall ein angemessener Zuschlag auf die gesetzliche Gebühren gezahlt wird.
- Angabe des konkreten Betrages einer **voraussichtlichen gesetzlichen Vergütung** in der Vereinbarung. Dadurch wird der Mandant in die Lage versetzt, den Erfolgsszuschlag angemessen und vergleichbar zu erfassen.
- Die Angabe der **Vergütungsbedingungen** nach § 4a Abs. 2 Nr. 2 RVG verlangt die Beschreibung des voraussichtlich bestmöglichen Erfolges, wann der Erfolg eingetreten und in welcher Höhe die Vergütung entstanden ist. Der voraussichtliche Erfolg muss nicht schon in der Titulierung der Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder Klageabweisung liegen. Er kann sich auch auf den tatsächlichen Zahlungseingang beziehen. Im Strafverfahren kann der bestmögliche Erfolg die Einstellung eines laufenden Ermittlungsverfahrens, den Freispruch, die Einstellung des Hauptverfahrens gegen Geldbuße, die Verurteilung nur zu einer

Geldstrafe oder zu einer Freiheitsstrafe auf Bewährung bedeuten. Wichtig sind Vergütungskonditionen für die Fälle des Teilerfolgs oder der vorzeitigen Beendigung. Andernfalls besteht die Gefahr, den Erfolgshonoraranspruch ganz oder teilweise zu verlieren.

- Angabe der wesentlichen Gründe für die **Bemessung des Erfolgshonorars** nach § 4a Abs. 3 S. 1 RVG. Beschreibung der Geschäftsgrundlage nach den vom Auftraggeber vorgegebenen Fakten reicht aus.

#### 4. Gebühr für mehrere Auftraggeber § 7 RVG Nr.1008 VV

Auftraggeber sind in derselben Angelegenheit mehrere Personen Nr. 1008 VV. Nach § 7 Abs 1 RVG kann der Rechtsanwalt in derselben Angelegenheit für mehrere Auftraggeber bei einem gemeinschaftlichen Anspruch die Gebühren für seine Tätigkeit nur einmal erheben. Durch die Vertretung mehrerer Auftraggeber entstehen ein höherer Aufwand und ein höheres Haftungsrisiko. Nach Nr. 1008 VV erhöhen sich deshalb die Verfahrens- und/oder Geschäftsgebühr für jede weitere Person um 0,3.

In der Praxis wird die Erhöhung der Gebühren häufig als Erhöhungsgebühr bezeichnet. Diese Bezeichnung ist ungenau. Es handelt sich nämlich nicht um eine selbständige Gebühr. Vielmehr wird die jeweilige Gebühr um den entsprechenden Satz von 0,3 je Auftraggeber erhöht.

##### Mehrere Auftraggeber

Auftraggeber müssen mehrere natürliche oder juristische Personen sein.

Mehrere natürliche Personen sind **Eheleute**, die z.B. aus einer gemeinschaftlichen Anschaffung für eine Einbauküche Mängelansprüche geltend machen.

Um mehrere Auftraggeber handelt es sich auch bei einer **Erbengemeinschaft**, die aus mehreren natürlichen Personen besteht und gemeinschaftliche Forderungen aus dem Nachlass gegenüber Dritten geltend machen. Die Erbengemeinschaft ist keine juristische Person und auch nicht rechtsfähig, weil sie auf die Auseinandersetzung gerichtet ist.

Die sogenannte **BGB-Gesellschaft** (Gesellschaft bürgerlichen Rechts = GbR) ist nach der Rechtsprechung des BGH (NJW 2001, 156) rechtsfähig und damit zugleich in einem Zivilprozess aktiv und passiv parteifähig. Wenn der RA von der BGB-Gesellschaft zur Geltendmachung eines Anspruchs beauftragt wird, so hat er nur einen Auftraggeber. Dies gilt zum Beispiel für die Inhaber einer Gemeinschaftspraxis. Wird demgegenüber die BGB-Gesellschaft und darüber hinaus die einzelnen BGB-Gesellschafter in Anspruch genommen, handelt es sich um eine Auftraggebermehrheit. Vertritt der RA

nicht nur die BGB-Gesellschaft, sondern auch zusätzlich die Gesellschafter, findet Nr. 1008 VV Anwendung.

Eine **Wohnungseigentümergeinschaft** besteht grundsätzlich aus einer Auftraggebermehrheit, wenn der Rechtsanwalt im Namen aller einzelnen Wohnungseigentümer auftritt. Nach der Entscheidung des BGH vom 2.6.2005 ist die WEG teilrechtsfähig. Die Rechtsfähigkeit bezieht sich auf die Teilnahme der Wohnungseigentümer im Rahmen der Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums als Gemeinschaft im Rechtsverkehr. Bei der Anfechtung von Beschlüssen durch mehrere Wohnungseigentümer bleibt es bei der Gebührenerhöhung.

Auch mehrere juristische Personen kommen als Auftraggebermehrheit in Betracht. Dies ist denkbar bei einer **GmbH und Co KG**, wenn in derselben Sache die Komplementärin GmbH ebenfalls zusätzlich in Anspruch genommen wird.

### Derselbe Gegenstand

Bei Gebühren, die sich nach dem Gegenstandswert berechnen, muss der RA für mehrere Auftraggeber wegen desselben Gegenstandes tätig geworden sein. Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit ist der **Anspruch**, den der RA für den Auftraggeber geltend macht oder abwehrt. Wird der RA aus demselben Rechtsverhältnis für mehrere Auftraggeber wegen unterschiedlichen Ansprüchen tätig, so erhöht sich die Gebühr nicht. Vielmehr erhöht sich dann der Gegenstandswert aus der Addition der einzelnen Anspruchswerte.

#### **Beispiel 1** *derselbe Gegenstand*

*RA vertritt drei Mitglieder einer Wohngemeinschaft als Gesamtschuldner in einer Räumungsklage. Der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit ist derselbe. Gegen die Beteiligten wird derselbe Anspruch einheitlich geltend gemacht. Es handelt sich um mehrere Auftraggeber. Der RA kann eine 1,3 Verfahrensgebühr zuzüglich 0,6 für zwei weitere Auftraggeber berechnen. Die Verfahrensgebühr beträgt 1,9.*

#### **Beispiel 2** *verschiedene Gegenstände*

*RA verlangt in einer Klage aus einem Verkehrsunfall für den Ehemann Schadensersatz auf Erstattung der Reparaturkosten in Höhe von 1.500 EUR und für die verletzte Ehefrau Schmerzensgeld in Höhe von 1.000 EUR. Der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit ist nicht derselbe. Der Ehemann hat einen eigenen Schadensersatzanspruch auf Erstattung der Reparaturkosten in Höhe von 1.500 EUR. Er kann diesen Anspruch auf § 823 Abs 1 BGB stützen. Die Ehefrau hat einen Anspruch auf Zahlung von Schmerzensgeld in Höhe von 1.000 EUR. Sie kann diesen Anspruch auf § 253 Absatz 2 BGB stützen. Die Anspruchswerte sind zu addieren. Der RA berechnet eine 1,3 Verfahrensgebühr aus insgesamt 2.500 EUR.*

### **Beispiel 3** verschiedene Gegenstände

RA verlangt von dem Ehemann für die Ehefrau Trennungsunterhalt von monatlich 400 EUR und für den gemeinschaftlichen Sohn 300 EUR monatlichen Unterhalt. Der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit ist nicht derselbe. Es handelt sich um zwei verschiedene Ansprüche. Die Werte der einzelnen Ansprüche sind zu addieren.  $400 \text{ EUR} + 300 \text{ EUR} = 700 \text{ EUR} \times 12 \text{ Monate} = 8400 \text{ EUR}$ .

Entstehen in einer Angelegenheit **Fest- oder Betragsrahmengebühren**, kommt es nicht auf denselben Gegenstand an. Der RA erhält die Erhöhung, wenn er wegen unterschiedlicher Ansprüche für mehrere Auftraggeber tätig wird.

### Erhöhungsfähige Gebühren

Nach Nr. 1008 VV soll sich nur die **Verfahrens- oder die Geschäftsgebühr** erhöhen.

Wegen des Wortlauts „oder“ stellt sich die Frage, ob beim gleichzeitigen Anfall einer Geschäftsgebühr für die außergerichtliche Vertretung und bei späterer Klageerhebung die Verfahrensgebühr **kumulativ oder nur alternativ** erhöht werden dürfen. Hier wird die herrschende Meinung vertreten, dass nicht nur eine der beiden genannten Gebühren, sondern beide selbstständig erhöht werden dürfen.

Grundsätzlich können alle im RVG genannten Geschäfts- und Verfahrensgebühren nach Nr. 1008 VV erhöht werden. Dies gilt nicht nur für die außergerichtliche Vertretung und für das Klageverfahren.

Im **Mahnverfahren** erhöht sich die Verfahrensgebühr für den Mahnbescheid oder den Widerspruch. Das gilt nicht für die Verfahrensgebühr eines Antrags auf Erlass des Vollstreckungsbescheides. Nach Nr. 3308 Anm. Satz 2 VV erhöht sich die Verfahrensgebühr für den Antrag auf Erlass des Vollstreckungsbescheides nicht, wenn bereits eine erhöhte Verfahrensgebühr für den Antrag auf Erlass des Mahnbescheides entstanden ist.

Die Verfahrensgebühren für den **Verkehrsanwalt** oder den **Terminsvertreter** sind ebenfalls erhöhungsfähig. Dasselbe gilt für die Verfahrensgebühr in der **Zwangsvollstreckung**.

Nicht erhöht werden z.B. die Einigungs- und Terminsgebühr.

### Berechnung der erhöhten Gebühr

Bei Wertgebühren und Satzrahmengebühren wird eine feststehende Erhöhung von 0,3 je zusätzlichem Auftraggeber vorgenommen. Bei einem zusätzlichen Auftraggeber wird zum Beispiel die Verfahrensgebühr Nr. 3100 VV in Höhe von 1,3 um 0,3 auf 1,6 erhöht. Bei einer Verfahrensgebühr im gerichtlichen Mahnverfahren von 1,0 um 0,3 auf 1,3 und bei einer Gebühr für den Widerspruch im gerichtlichen Mahnverfahren in Höhe von 0,5 um 0,3 auf 0,8. Bei der Betragsrahmengebühr wird die Erhöhung des Mindest- und

Höchstbetrages um 30% vorgenommen und nach Addition durch 2 geteilt. Eine Festgebühr erhöht sich um 30 %.

### **Beispiel 1 außergerichtliche Vertretung mehrere Auftraggeber**

RA vertritt die Eheleute außergerichtlich ohne Klageauftrag wegen eines ihnen zustehenden gemeinschaftlichen Anspruches. Der Gegenstandswert beträgt 5.000 EUR. Die Sache war durchschnittlich.

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Geschäftsgebühr	2300	5.000,00	391,30
0,3	Erhöhung ein weiterer Auftraggeber	1008	5.000,00	90,30
	Auslagenpauschale	7002		20,00

Die Erhöhung darf bei Wert- und Satzrahmengebühren die Höchstgrenze von 2,0 nicht überschreiten. Dies gilt nur für die Berechnung der Erhöhung und nicht für die zu erhöhende Gebühr selbst. Bei acht Auftraggebern kann der RA für seine außergerichtliche Tätigkeit, z.B. eine Geschäftsgebühr als „Schwellengebühr“ von 1,3 und eine Gebühr von 2,0 insgesamt 3,3 verlangen. Die Vertretung von sieben weiteren Auftraggebern ergibt eine Gebührenerhöhung von 2,1. Dies würde den Gebührensatz von 2,0 übersteigen und wird deshalb auf 2,0 reduziert.

### **Beispiel 2 außergerichtliche Vertretung von mehr als sieben Auftraggebern**

RA vertritt außergerichtlich ohne Klageauftrag zehn Mitglieder einer Erbengemeinschaft zur Geltendmachung einer Kaufpreisforderung in Höhe von 14.400 EUR. Die Angelegenheit ist umfangreich. Die Geschäftsgebühr von 1,5 ist angemessen.

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,5	Geschäftsgebühr	2300	14.400,00	849,00
2,0	Erhöhung 9 weitere Auftraggeber	1008 Anm. Abs. 3	14.400,00	1.132,00
	Auslagenpauschale	7002		20,00

### **Anrechnung der erhöhten Gebühr**

Die Geschäftsgebühr ist nach Vorb. 3 Abs. 4 VV zur Hälfte, jedoch höchstens mit einem Gebührensatz von 0,75 auf die nachfolgende Verfahrensgebühr im gerichtlichen Verfahren anzurechnen. Die Neuregelung des § 15 a RVG über die Anrechnungsweise und die Erstattung der Gebühren durch Dritte hat darauf keine Auswirkung. Es geht hierbei nur um die Frage, ob die Erhöhung der Gebühren bei der Anrechnung zu berücksichtigen ist oder nicht. Die Vorschriften in Vorb. 3 Abs. 4 VV, in Nr.1008 VV und in § 15 a RVG enthalten für die Anrechnung bei mehreren Auftraggebern keine spezielle Regelung.

Nach dem Wortlaut der Vorb. 3 Abs. 4 VV kann eine Anrechnung der Geschäftsgebühr von max. 0,75 erfolgen. Alles was darüber hinausgeht, bleibt anrechnungsfrei. Wenn dem RA bei seiner Tätigkeit für drei Auftraggeber eine Geschäftsgebühr von  $1,3 + 0,6 = 1,9$  entsteht, muss er sich nur 0,75 anrechnen lassen  $1,9 - 0,75 = 1,15$ . Der Rest von 1,15 der Geschäftsgebühr bleibt anrechnungsfrei.

Die maximale Anrechnung von 0,75 erstreckt sich nicht zusätzlich auf die Erhöhung, weil die Erhöhung keine selbstständige Gebühr darstellt. Die Erhöhung soll nach Nr. 1008 VV den Mehraufwand abgelden, den der RA bei seiner Tätigkeit für eine Vielzahl von Auftraggebern hat. Die erhöhte Geschäftsgebühr ist daher insgesamt auch bei mehreren Auftraggebern nur im Rahmen der Vorb. 3 Abs. 4 VV mit maximal 0,75 auf die nachfolgende Verfahrensgebühr anzurechnen (Enders, RVG für Anfänger, 14. Aufl., RdNr. 631 ff). Das gilt im Innenverhältnis bei der Abrechnung mit dem Mandanten und im Außenverhältnis bei der Erstattung der Gebühr durch Dritte, wenn der Dritte sich auf die Ausnahmen zur Berücksichtigung der Anrechnung nach § 15 a Abs. 2 RVG beruft.

### **Beispiel Anrechnung erhöhte Geschäftsgebühr**

RA erhält den Auftrag, für eine Erbengemeinschaft bestehend aus 3 Personen rückständige Pacht in Höhe von 3.000 EUR aus der Vermietung eines Ladenlokals zu fordern. Nach erfolgloser außergerichtlicher Tätigkeit erhebt RA auftragsgemäß Klage. Nach mündlicher Verhandlung ergeht ein Urteil.

#### 1. außergerichtliche Tätigkeit

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Geschäftsgebühr	2300	3.000,00	245,70
0,6	Erhöhung: zwei weitere Auftraggeber	1008	3.000,00	113,40
	Auslagenpauschale	7002		20,00

#### 2. gerichtliche Tätigkeit

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100	3.000,00	245,70
0,6	Erhöhung: zwei weitere Auftraggeber	1008	3.000,00	113,40
1,2	Terminsgebühr	3104	3.000,00	226,80
	Auslagenpauschale	7002		20,00
0,75	Anrechnung Höchstsatz	Vorb. 3 Abs.4	3.000,00	- 141,75

## 5. Fälligkeit und Verjährung § 8 RVG

Die Vergütung wird fällig, wenn die Angelegenheit beendet oder der Auftrag erledigt ist. Im gerichtlichen Verfahren werden die Gebühren auch fällig, wenn

- eine Kostenentscheidung ergangen oder
- der Rechtszug beendet ist oder
- das Verfahren länger als 3 Monate ruht.

Der **Fälligkeitszeitpunkt** ist unabhängig von der Erstellung der Vergütungsrechnung ausschlaggebend. Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre nach § 195 BGB. Sie beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die Vergütung fällig geworden ist § 199 Abs. 1 BGB.

Die Fälligkeit ist bei einem einheitlichen Auftrag der mehrere Angelegenheiten beinhaltet besonders zu beachten. Die Fälligkeit der Vergütung in verschiedenen Angelegenheiten kann sich auf den Beginn der Verjährungsfrist auswirken.

Die außergerichtliche Tätigkeit ohne Klageauftrag ist gebührenrechtlich eine eigene Angelegenheit. Die dafür anfallende Geschäftsgebühr wird fällig, wenn diese Angelegenheit beendet ist. Kommt es in der gleichen Angelegenheit zu einem gerichtlichen Verfahren, entstehen neue Gebühren und es gelten neue Fälligkeitstatbestände.

#### **Beispiel Verjährung bei Anrechnungsfällen**

*Wird der Vertretungsauftrag zur außergerichtlichen Tätigkeit im Jahr 2008 erteilt und beendet, verjährt der Vergütungsanspruch mit Ablauf des 31.12.2011.*

*Wird dagegen Klageauftrag in der gleichen Angelegenheit im Jahr 2008 erteilt und der Rechtsstreit in der ersten Instanz im Jahr 2009 beendet, verjährt der Anspruch auf Zahlung dieser Vergütung mit Ablauf des 31.12.2012.*

Bei weiteren Anrechnungsfällen sind für jede Angelegenheit grundsätzlich die unterschiedlichen Fälligkeitszeitpunkte zu berücksichtigen siehe Vorb. 3 Abs. 4, 5, 6 VV usw.

## **6. Vorschuss § 9 RVG**

Nach Erteilung des Auftrages und vor Eintritt der Fälligkeit einer Vergütung kann ein Vorschuss verlangt werden. Der Vorschuss dient der Absicherung des Vergütungsanspruches und erhöht die Liquidität. Er sollte möglichst zu Beginn des Mandatsverhältnisses verlangt werden. Die **Höhe** richtet sich nach den zu **erwartenden** Gebühren und Auslagen. Außergerichtlich kann der RA zum Beispiel eine Geschäftsgebühr in Höhe von 1,3 und gerichtlich eine 1,3 Verfahrensgebühr und eine 1,2 Terminsgebühr zuzüglich Auslagen und Umsatzsteuer verlangen. Für Ansprüche außerhalb des RVG zB Gerichtskosten und Zustellungskosten kann ein Vorschuss nach §§ 675, 669 BGB verlangt werden.

Hat der RA eine Vergütungsvereinbarung geschlossen, muss sich die Vorschusspflicht unmittelbar daraus ergeben. Fehlt eine Regelung, kann der RA seine Vergütung erst mit Abschluss des Mandates verlangen.

Schuldner des Vorschusses ist der Auftraggeber oder ein Dritter, der kraft Gesetzes bzw. Vertrages (Bürge, weiterer Auftraggeber, Schuldübernehmer) unmittelbar für die Vergütung haftet. Ehegatten haften nach § 1360a Abs. 4 BGB auf Zahlung eines Prozesskostenvorschusses (PKV) für einen Rechtsstreit über persönliche Angelegenheiten oder für ein Strafverfahren. Dies begründet keinen Vorschussanspruch des RA.

Die Rechtsschutzversicherung des Mandanten ist Dritter. Sie ist nicht unmittelbar dem RA, sondern nur dem Mandanten zur Kostenübernahme verpflichtet. Sie hat den Mandanten bei Inanspruchnahme eines Vorschusses nach § 5 Abs. 2a ARB von der Zahlung dieses Betrages freizustellen. Der RA sollte insbesondere in den Fällen, in denen der Risikoausschluss „Vorsatztat“ § 3 Abs. 5 ARB eingreifen könnte, den Vorschuss im Namen des Mandanten von der Rechtsschutzversicherung anfordern. Bei einer Verurteilung kann der Versicherer diesen Vorschuss nicht von dem RA zurück verlangen.

Der Anspruch auf Vorschuss entsteht mit der Auftragserteilung. Er kann jederzeit ausgeübt werden und sich auf Teilleistungen und unterschiedlichen Zeitpunkten nach Mandatsentwicklung beziehen.

Die Höhe des Vorschusses richtet sich nach den entstandenen und voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen. Bei Rahmengebühren muss der RA die Kriterien des § 14 RVG berücksichtigen. Er muss sich nicht auf die Schwellengebühr 1,3 nach Anm. Nr. 2300 VV RVG festlegen lassen.

Auch bei Bewilligung von [Prozesskostenhilfe](#) kann der beigeordnete RA einen Vorschuss von der Staatskasse verlangen allerdings nur für bereits [entstandenen](#) Gebühren gemäß § 47 RVG. Ist zwar Klage erhoben ohne dass ein Termin wahrgenommen wurde, kann der beigeordnete RA nur die Verfahrensgebühr nicht, jedoch die Terminsgebühr als Vorschuss verlangen.

Bei der Beratungshilfe kann ein Vorschuss nach § 47 Abs. 2 RVG nicht verlangt werden.

Für die Anforderung des Vorschusses ist keine Berechnung der Vergütung nach § 10 RVG erforderlich.

Nach § 10 Abs. 2 S. 1 RVG hat der RA bereits erhaltene Vorschüsse in die Vergütungsrechnung aufzunehmen. In der endgültigen Abrechnung ist der Bruttobetrag des Vorschusses unter ausdrücklicher Ausweisung des Nettobetrages und der darauf entfallenden Umsatzsteuer von dem Gesamtbetrag abzuziehen.

### Beispiel Anrechnung von Vorschüssen

RA verlangt in einem Rechtsstreit mit einem Gegenstandswert von 3.000 EUR einen Vorschuss in Höhe von 300 EUR zuzüglich 19 % USt. Später erfolgt die endgültige Abrechnung.

#### 1. Vorschussrechnung

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
	Vorschuss	§ 9 RVG		300,00
	Auslagenpauschale	7002		20,00
	Zwischensumme			320,00
	19 % Umsatzsteuer	7008		60,80

#### 2. Endabrechnung

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100	3.000,00	245,70
1,2	Terminsgebühr	3104	3.000,00	226,80
	Auslagenpauschale	7002		20,00
	Zwischensumme			492,50
	19 % Umsatzsteuer	7008		93,58
	Zwischensumme			586,08
	Vorschuss vereinnahmt am... netto 320,00 EUR 19 % 60,80 EUR	abzüglich		- 380,80
	zu zahlen sind			205,28

## 7. Notwendige Angaben in der Vergütungsrechnung § 10 RVG

Die Berechnung der Vergütung erfordert Schriftform ( § 126 BGB ) mit eigenhändiger Unterschrift des RA.

Die Vergütungsrechnung an den Auftraggeber als Privatperson / Unternehmer / juristische Person muss die nachfolgenden **Pflichtangaben** nach RVG enthalten:

1. Die Vergütungsrechnung muss auf den **Auftraggeber** **ausgestellt** sein, weil dieser Vergütungsschuldner ist. Bei einer Mehrheit von Leistungsempfängern müssen diese alle einzeln in der Abrechnung aufgeführt werden. Empfänger der Vergütungsrechnung kann auch ein Dritter sein, allerdings sollten hierbei seitens der Kanzlei die Rechtsfolgen bedacht werden.

*Beispiele:* - Nennung des Leistungsempfängers,  
- evtl. Haftung

2. **genaue Bezeichnung der abgerechneten Angelegenheit** unter Angabe der Parteien.

*Beispiele:* - Angabe der Parteien im Rechtsstreit M / N

- Sind mehrere Verfahren einer Partei anhängig, sind weitere Angaben erforderlich wie z.B. Mietforderung, Kündigung

3. Hinweis auf die [entsprechenden gesetzlichen Regelungen §§ 2, 13, 14, 23 RVG](#)
4. [kurze Bezeichnung des jeweiligen Gebührentatbestandes](#)  
Gemeint ist der Name der jeweiligen Gebühr. Der Gebührensatz (Dezimalzahl z.B. 1,3) ist nicht gefordert, erscheint aber empfehlenswert.  
*Beispiele: 1,5 Geschäftsgebühr, 1,3 Verfahrensgebühr, 1,2 Terminsgebühr,*
5. [Auslagen](#) müssen genau bezeichnet und einzeln ausgewiesen werden.  
Ausnahme: Pauschale für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen Nr. 7002 VV RVG
6. [angewandte Nummern des Vergütungsverzeichnisses nach RVG](#)  
Die Gebührevorschriften sind unter Angabe der einzelnen Nummern des Vergütungsverzeichnisses VV RVG anzugeben. Enthält eine Nummer mehrere Gebührentatbestände, so müssen Absätze, Sätze und Nummern angegeben werden, um den Gebührenansatz überprüfen zu können.
7. [Gegenstandswert](#)  
Richtet sich die Gebühr nach dem Gegenstandswert (§ 2 I RVG), muss dieser angegeben werden, damit die Höhe der Gebühr nachvollzogen werden kann
8. [die Euro-Beträge der einzelnen Gebühren und Auslagen](#)  
Zu jeder einzelnen Gebühr muss der jeweilige Gebührenbetrag gesondert ausgewiesen werden.
9. [Vorschüsse](#) müssen nach § 10 II 1 RVG gesondert in der Rechnung aufgeführt werden.
10. [Eigenhändige Unterschrift](#) des RA . Die Vergütungsrechnung muss vom RA eigenhändig unterschrieben werden. Mit der Unterschrift übernimmt der RA die strafrechtliche ( § 352 StGB ), zivilrechtliche und berufsrechtliche Verantwortung für den Inhalt der Berechnung. Ein Stempel oder ein eingescannter Namenszug sind nicht ausreichend. Auch die Unterschrift des Fachpersonals z.B. Bürovorsteher, Rechtsfachwirt genügen nicht. Der RA kann sich nur von einem anderen RA bei der Unterschrift vertreten lassen.
11. Dem Auftraggeber muss die [Vergütungsrechnung mitgeteilt](#) werden.  
Das Original muss dem Auftraggeber zugehen ( § 130 BGB ). Die Adressierung an die Rechtsschutzversicherung reicht nicht aus, da sie nicht Vertreterin des Mandanten ist. Die Übersendung der Vergütungsrechnung in Kopie an die RSV oder an Dritte zB Haftpflichtversicherung oder Agentur für Arbeit ist üblich. Solange die RSV darauf zahlt, ergeben sich keine weiteren Probleme. Zahlt die

RSV oder der Dritte nicht, muss die Vergütungsrechnung dem Mandanten mitgeteilt werden, bevor der Rechtsanwalt die Vergütung fordern kann.

Die Regelung des § 10 RVG gilt **nicht**

- für die in § 1 II RVG aufgeführten Tätigkeiten,
- für Vorschussrechnungen,
- für Abrechnungen von Vergütungen gegenüber der Staatskasse bei Prozesskosten- und Beratungshilfe
- für die Abrechnung der Pflichtverteidigung §§ 55 ff RVG,
- in Kostenfestsetzungsverfahren nach §§ 103 ff ZPO,
- für Auslagen, die nicht nach RVG abgerechnet werden.

**Weitere Anforderungen** an die anwaltliche Berechnung der Vergütung ergeben sich aus § 14 Abs. 4 UStG. Die Vergütungsrechnung insbesondere bei gewerblichen Mandanten, die vorsteuerabzugsberechtigt sind und die Anwaltsgebühren als betriebliche Kosten absetzen, muss darüber hinaus folgende Angaben enthalten:

- vollständiger Name und Anschrift des Leistungsempfängers (Mandant)
- Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des RA
- Ausstellungsdatum der Rechnung
- Fortlaufende Rechnungsnummer einmalig vergeben
- Umfang und Art der Leistung durch den RA
- Zeitraum der Leistung
- Nettobetrag der Gebühren und Auslagen
- Der anzuwendende Steuersatz derzeit 19 %
- Gezahlte und abzusetzende Vorschüsse mit der darin enthaltenen Umsatzsteuer

Diese zusätzlichen Anforderungen gelten nicht

- für anwaltliche Aufforderungsschreiben, die eine Berechnung des Verzugs Schadens inklusive Anwaltskosten enthalten.
- Kostenfestsetzungsanträge gegen Dritte nach § 104 ZPO
- Kostenfestsetzungsanträge gegen den eigenen Mandanten § 11 RVG
- Abrechnungen im Rahmen der Prozesskosten- und Verfahrenskostenhilfe

## 8. Kostenfestsetzung § 11 RVG und Vergütungsklage gegen Auftraggeber

Die Kostenfestsetzung eigener Vergütungsansprüche gegenüber dem Auftraggeber gilt nur für Gebühren, die in einem **gerichtlich** anhängigen Verfahren entstanden und fällig sind. Zuständig für die Festsetzung ist das Gericht des ersten Rechtszuges. Der Kostenfestsetzungsbeschluss wird vom Rechtspfleger erlassen. Gegen die Entscheidung findet die sofortige Beschwerde nach § 104 Abs. 3 ZPO oder die Erinnerung nach § 11 RPfIG statt.

Das Kostenfestsetzungsverfahren hemmt die [Verjährung](#).

Die Festsetzung von gerichtlich angefallenen [Rahmengebühren](#) ist zulässig, wenn es sich um die Mindestgebühr handelt. Höhere Gebühren können bei Vorlage einer Zustimmungserklärung des Mandanten ebenfalls festgesetzt werden. Dasselbe gilt bei einer schriftlichen Vereinbarung über die Höhe der [Auslagenpauschale](#).

Neben den Auslagen nach Nr. 7000 ff. VV ist die Festsetzung verauslagter [Gerichtskosten](#), Auslagen für [Einwohnermeldeamtsanfragen](#), Zustellungskosten und Auslagen für die Auskunft aus dem [Handelsregister](#) oder [Grundbuchauszüge](#) zulässig. Die Erstattung dieser Auslagen hat ihre Grundlage in § 670 BGB.

Bei Einwendungen oder Einreden des Mandanten außerhalb des Gebührenrechts (z.B. Schadensersatz wegen Falschberatung) wird die Festsetzung der Gebühren vom Gericht abgelehnt § 11 Abs. 5 RVG. Der RA muss dann seine Ansprüche im Wege einer gerichtlichen Vergütungsklage oder eines gerichtlichen Mahnverfahrens geltend machen.

#### **Beispiel [Kostenfestsetzung und Einwendungen nicht aus dem Gebührenrecht](#)**

*RA vertritt Y in einem Zivilrechtsstreit vor dem Landgericht. Nach Beendigung der Instanz übersendet RA die Vergütungsrechnung. Eine Zahlung auf die Rechnung bleibt aus. Daraufhin beantragt RA bei Gericht die Festsetzung seiner Vergütung nach § 11 RVG. Der Antrag wird der Antragsgegnerin Y zugestellt. Sie lehnt eine Bezahlung der Rechnung ab und erhebt Einwendungen außerhalb des Gebührenrechtes, in dem sie sich auf die Schlechterfüllung des Auftrages beruft.*

RA muss nunmehr seinen Gebührenanspruch durch einen Mahnbescheidsantrag oder mit einer Klageerhebung weiter verfolgen. Hätte sich die Antragsgegnerin Y nur darauf berufen, dass RA unrichtige Gebühren in Ansatz gebracht hätte, wäre im Rahmen des Kostenfestsetzungsverfahrens nach § 11 RVG hierüber zu entscheiden gewesen.

Der Gerichtsstand für die Erhebung einer Vergütungsklage gegen den Mandanten ist nach § 269 Abs. 1 BGB, § 29 Abs. 1 ZPO nicht mehr der Sitz der Kanzlei, sondern der [allgemeine Gerichtsstand des Mandanten](#).

Der BGH hat entschieden, dass die moderne Technik der Kommunikationsmittel und die mittlerweile bundesweite Tätigkeit der Rechtsanwälte vor allen Gerichten keine Konzentration mehr auf den Kanzleisitz begründen können. Der RA muss künftig die Klage beim allgemeinen Gerichtsstand des beklagten Mandanten einreichen. Eine Gerichtsstandsvereinbarung ist grundsätzlich möglich. Für gerichtlich entstandene Gebühren gilt der besondere Gerichtsstand des Hauptprozesses § 34 ZPO.

## 9. Kostenfestsetzung gegenüber dem Prozessgegner §§ 103 ff ZPO

Die unterliegende Partei hat die notwendigen Kosten des Rechtsstreits zu tragen § 91 Abs. 1 ZPO. Die gesetzlichen Gebühren und Auslagen eines RA der obsiegenden Partei sind zu erstatten § 91 Abs. 2 ZPO. Kosten bei teilweisem Obsiegen und Unterliegen werden entweder gegeneinander aufgehoben oder verhältnismäßig geteilt § 92 Abs. 1 ZPO.

Grundlage ist ein zur Zwangsvollstreckung geeigneter Titel (z. B. Urteil), § 103 Abs. 1 ZPO. Die Geltendmachung der Prozesskosten erfolgt durch einen Kostenfestsetzungsantrag § 103 Abs. 2 ZPO. Über die Verpflichtung, wer die Kosten zu tragen hat, muss das Gericht auch ohne Antrag entscheiden § 308 Abs. 2 ZPO.

Dem Kostenfestsetzungsantrag ist eine Vergütungsrechnung nach § 10 RVG mit Abschriften für den Gegner beizufügen. Auf Antrag werden die festgesetzten Kosten vom Eingang des Festsetzungsantrages mit 5%-Punkten über dem Basiszinssatz verzinst § 104 Abs. 1 S. 2 ZPO. Zum Nachweis der entstandenen Kosten genügt die Glaubhaftmachung. Für die Entstehung der Auslagen genügt die anwaltliche Versicherung.

Über den Kostenfestsetzungsantrag entscheidet das Gericht des 1. Rechtszuges § 104 Abs. 1 ZPO. Auch die Kosten der Rechtsmittelinstanz werden vom Gericht des 1. Rechtszuges festgesetzt. Zuständig ist entweder das Amts- oder das Landgericht aber niemals das Oberlandesgericht. Gegen die Entscheidung kann die sofortige Beschwerde § 104 Abs. 3 ZPO (Beschwerdewert muss 200 € übersteigen) oder die Erinnerung nach § 11 RPfIG ( bei einem Beschwerdewert bis 200 €) eingelegt werden.

Der [Kostenfestsetzungsbeschluss](#) (KfB) wird mit Beifügung einer Abschrift der Berechnung dem Gegner zugestellt. § 104 Abs. 1 S. 3 ZPO. Der KfB ist ein eigenständiger Titel, aus dem die Zwangsvollstreckung betrieben werden kann.

Sind die Prozesskosten nach Quoten § 106 ZPO verteilt, so ändert sich an der Vorgehensweise zur Kostenfestsetzung nichts.

Der Ablauf der Kostenfestsetzung nach § 104 ff ZPO war durch die Anrechnung der Geschäftsgebühr und die Rechtsprechung wesentlich aufwendiger geworden für den RA und den zuständigen Rechtspfleger. Am 5.8.09 ist § 15 a RVG in Kraft getreten. Die Rechtsprechung wird dadurch korrigiert. Die Anrechnung gilt nur noch im Innenverhältnis zwischen Mandant und Anwalt und nicht gegenüber Dritten. In § 15 a Abs. 2 RVG wird sicher gestellt, dass der Anwalt von einem Dritten nicht mehr erhält als er von seinem Mandanten verlangen kann. Die Vorschrift gilt rückwirkend für alle nicht rechtskräftig abgeschlossenen Fälle ( BGH Beschl. vom 2.9.09 – II ZB 35/07). Sie enthält keine Neureglung, sonder nur eine Klarstellung.

## 10. Arten der Gebühren

Das RVG enthält folgende Gebührenarten:

- Wertgebühr nach Gegenstandswert § 13 RVG z.B. 1,3 Verfahrensgebühr VV RVG
- Satzrahmengebühr gleichzeitig auch Wertgebühr z.B. Geschäftsgebühr 0,5 – 2,5 Nr. 2300 VV RVG
- Betragsrahmengebühr in sozialrechtlichen Angelegenheiten und in Strafsachen / Bußgeldsachen z.B. Grundgebühr 30-300 EUR Nr. 4100 VV RVG
- Festgebühr im Rahmen der Beratungshilfe Nr. 2500 ff VV RVG, in Strafsachen und Bußgeldsachen für Pflichtverteidiger z.B. Grundgebühr gleich 132,00 EUR Nr. 4100 VV RVG
- Pauschgebühr § 42 RVG. Darunter ist die Abgeltung der gesamten Tätigkeit in einer Angelegenheit oder in einem Verfahrensabschnitt für Wahl- oder Pflichtverteidiger zu verstehen.

## 11. Bestimmung der Rahmengebühr § 14 RVG

Die Bestimmung der Rahmengebühr in den Hauptanwendungsfällen Geschäftsgebühr und bei fast allen Gebühren der Straf- und Bußgeldsachen als Wahlverteidiger ist für den RA zunehmend von Bedeutung. Der weite Rahmen bei der Geschäftsgebühr von 0,5 bis 2,5 gibt einen großen Ermessensspielraum. Eine Konkretisierung ist nur in Fallgruppen möglich.

Die Bestimmungskriterien für Ausübung des Ermessensspielraumes ergeben sich aus § 14 RVG unter Berücksichtigung aller Umstände, vor allem

- Umfang und die Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit,
- Bedeutung der Angelegenheit für den Auftraggeber,
- Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers,
- besonderes Haftungsrisiko des Rechtsanwaltes

Der **Umfang** der anwaltlichen Tätigkeit richtet sich nach dem Zeitaufwand für das Studium der Akten, die Wahrnehmung von Terminen, Beweisaufnahmen und Teilnahme an Besprechungen mit Dritten, Gegner und Mandanten. Durch ausführliche Vermerke und Telefonnotizen sollte der RA seine Tätigkeit dokumentieren, um den Umfang seiner Tätigkeit auch später nachweisen zu können.

Die **Schwierigkeit** der anwaltlichen Tätigkeit wird gemessen an dem notwendigen Einsatz besonderer Kenntnisse auf Spezialgebieten, die Verwendung von Fremdsprachenkenntnissen und der Einarbeitung bzw. Verwertung von Sachverständigengutachten z.B. in den medizinischen oder technischen Bereichen. Die Tätigkeit als Fachanwalt reicht für sich allein nicht aus.

Die **Bedeutung** der Angelegenheit ergibt sich subjektiv aus den Folgen für den Mandanten im Hinblick auf seine berufliche oder gesellschaftliche Stellung oder auch objektiv für die Durchführung von Musterverfahren.

Das Kriterium der **Einkommens- und Vermögensverhältnisse** des Auftraggebers kann ebenfalls von Bedeutung sein. Abweichungen z. B. vom Durchschnittseinkommen können den Gebührenrahmen nach oben oder nach unten beeinflussen.

Ein **besonderes Haftungsrisiko** des RA kann bei der Bemessung herangezogen werden.

Der anwaltliche Ermessensspielraum wird durch die Einführung einer sogenannten **„Schwellengebühr“** eingeschränkt. Dies betrifft z. B.

- die Geschäftsgebühr für die außergerichtliche Vertretung Nr. 2300 VV,
- die Geschäftsgebühr in sozialrechtlichen Angelegenheiten Nr. 2400 VV

Die mittlere Geschäftsgebühr beträgt nach Nr. 2300 VV 0,5 bis 2,5 = 3,0./2 = 1,5. Diese Mittelgebühr wird vom Gesetzgeber reduziert auf 1,3, wenn die Tätigkeit **nicht umfangreich oder nicht schwierig** war. Die reduzierte Mittelgebühr wird auch Schwellengebühr genannt. Sie enthält eine satzmäßige Kappungsgrenze.

## **12. Pauschaler Abgeltungsbereich der Gebühren § 15 Abs. 1 RVG und Gebührenabgleich § 15 Abs. 3 RVG**

### **Pauschale Abgeltung**

Der Abgeltungsbereich der Gebühren richtet sich nach dem Grundsatz der **Pauschalabgeltung**. Die gesamte Tätigkeit vom Auftrag bis zur Erledigung wird davon erfasst. Die jeweilige Gebühr entsteht in einer Angelegenheit nur einmal und umfasst eine Vielzahl von Einzeltätigkeiten. So entsteht z. B. die **Geschäftsgebühr** für das Betreiben des Geschäfts einschließlich der Information und für die Mitwirkung bei der Gestaltung eines Vertrages. Sie umfasst die gesamte außergerichtliche Tätigkeit in derselben Angelegenheit für Anfragen bei Behörden, Beschaffung von Beweismitteln, Ermittlung des Sachverhalts, Durchführung von Besprechungen, Fertigung von Schriftsätzen und die Führung der Korrespondenz mit Mandant, Gegner, Zeugen und Sachverständigen.

In gerichtlichen Verfahren kann der RA die **Verfahrens- und Terminsgebühr** in jedem Rechtszug fordern. In Strafverfahren erhält der RA für jeden Hauptverhandlungstag jeweils eine Terminsgebühr.

## Abgleich und Gebührenkürzung bei verwandten Gebühren

Nach § 15 Abs. 3 RVG ist eine Gebührenkürzung vorzunehmen, wenn dieselbe Gebühr mehrfach mit unterschiedlichen Sätzen anfällt. Dies kann bei den Verfahrens-, Termins- und Einigungsgebühren vorkommen.

### Beispiel 1 **Gebührenabgleich Verfahrensgebühr**

Die Parteienvertreter verhandeln in einem Rechtsstreit über 10.000 EUR im Termin. In diese Verhandlung wird ein bisher nicht rechtshängiger Anspruch in Höhe von 5.000 EUR einbezogen. Eine Einigung wird nicht erzielt. Es ergeht ein Urteil.

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Zwischenrechnung EUR	Endbetrag
1,3	Verfahrensgebühr	3100	10.000,00	631,80	
0,8	(Differenz)Verfahrensgebühr	3101 Nr. 2	5.000,00	230,80	
	Zwischensumme			862,60	
1,3	Abgleich nicht mehr als 1,3 aus 15.000	§ 15 Abs. 3 RVG	15.000,00		735,80
1,2	Terminsgebühr	3104	15.000,00		679,20
	Auslagenpauschale	7002			20,00

### Beispiel 2 **Gebührenkürzung Terminsgebühr**

RA reicht auftragsgemäß Klage auf Zahlung eines Betrages in Höhe von 6.000 EUR ein. Im Termin zur mündlichen Verhandlung wird die Sache erörtert und danach verurteilt. Anschließend erhöht der Kläger die Klage auf 16.000 EUR. In der weiteren mündlichen Verhandlung erscheint der Beklagtenvertreter nicht. Es ergeht ein Versäumnisurteil.

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Zwischenrechnung EUR	Endbetrag
1,3	Verfahrensgebühr	3100	16.000,00		735,80
1,2	Terminsgebühr	3104	6.000,00	405,60	
0,5	Terminsgebühr	3105	10.000,00	243,00	
	Zwischensumme			648,60	
1,2	Abgleich nicht mehr als 1,2 aus	§ 15 Abs. 3 RVG	16.000,00	679,20	648,60
	Auslagenpauschale	7002			20,00

### 13. Begriff der Angelegenheit §§ 16-19 RVG

Der zentrale Begriff der Angelegenheit ist ein wesentliches Bestimmungsmerkmal für die Beantwortung der Frage, ob die Gebühr und die Auslagenpauschale nur einmal anfallen oder mehrfach gefordert werden können. Der Begriff der Angelegenheit wird vom Gesetzgeber nicht definiert, sondern durch die Aufzählung von Fallgruppen beschrieben

- in derselben Angelegenheit erhält der RA die Gebühren nur einmal,
- bei mehreren Angelegenheiten können die Gebühren und Auslagenpauschalen jeweils neu entstehen.

Vor der Berechnung der Vergütung ist eine genaue Prüfung vorzunehmen, ob bei einem Auftrag nur eine oder doch mehrere Angelegenheiten vorliegen.

#### Dieselbe Angelegenheit

Die Auflistung „**dieselbe Angelegenheit**“ ergibt sich aus § 16 RVG. So werden zum Beispiel die Scheidung und die Regelung der Folgesachen als dieselbe Angelegenheit bezeichnet § 16 Nr. 4 RVG. Die Gebühren entstehen nur einmal. Die Gegenstandswerte aus den Folgesachen und der Scheidung werden zusammen gerechnet. Das Verfahren über die Prozesskostenhilfe und das Verfahren, für das die Prozesskostenhilfe beantragt worden ist, bildet dieselbe Angelegenheit § 16 Nr. 2 RVG.

Das Rechtsmittelverfahren und das Verfahren über die Zulassung des Rechtsmittels ist nach § 16 Nr. 13 RVG dieselbe Angelegenheit.

#### **Beispiel Dieselbe Angelegenheit**

*RA wird von seinem Mandanten X beauftragt, bei Gericht einen Antrag auf Bewilligung der Prozesskostenhilfe für eine beabsichtigte Klage zu stellen. Er reicht bei Gericht einen entsprechenden Antrag unter seiner Beiordnung ein. Das Gericht gibt diesem Antrag statt und bewilligt dem Kläger X Prozesskostenhilfe und ordnet RA bei. RA erhebt daraufhin Klage. Die Gegenstandswerte für das PKH- Verfahren und das Hauptsacheverfahren sind identisch.*

#### **Lösung**

*Bei dem Prozesskostenhilfebewilligungsverfahren und dem anschließenden Hauptsacheverfahren handelt es sich nach § 16 Ziff. 2 RVG um dieselbe Angelegenheit. Das heißt, die Gebühren fallen für diese beiden Vorgänge nur einmal an, das RVG sieht keine Anrechnungsvorschrift insoweit vor. Im Prozesskostenhilfebewilligungsverfahren würde nach Nr. 3335 VV eine 1,0 Verfahrensgebühr entstehen und im Hauptsacheverfahren nach Nr. 3100 VV eine 1,3 Verfahrensgebühr. In diesem Fall kann RA K also*

nur eine 1,3 Verfahrensgebühr (Tabelle § 49 RVG) gegenüber der Staatskasse abrechnen § 15 I, II RVG.

### Verschiedene Angelegenheiten

Die Aufzählung der **verschiedenen Angelegenheiten** enthält § 17 RVG. Die Gebühren des RA entstehen neu und unabhängig voneinander.

Als verschiedene Angelegenheiten sind bestimmt z.B.

- das Verwaltungsverfahren, das weitere Verwaltungsverfahren (Nachprüfungsverfahren) und die Aussetzung der sofortigen Vollziehung,
- das gerichtliche Mahnverfahren und das streitige Verfahren,
- das strafrechtliche Ermittlungsverfahren und ein nach dessen Einstellung sich anschließendes Bußgeldverfahren.

Bei verschiedenen Angelegenheiten kann das RVG die Anrechnung von Gebühren anordnen. So wird nach Nr. 3305 VV im gerichtlichen Mahnverfahren die Verfahrensgebühr auf die Verfahrensgebühr in einem nachfolgenden streitigen Verfahren angerechnet. Beachten Sie dazu die Regelung des § 15 a RVG. Diese Vorschrift gilt für alle Anrechnungsarten.

Weitere Einzelfälle für verschiedene Angelegenheiten ohne gesetzliche Regelung

- Ehe- und Familiensachen §§ 111 ff FamFG außerhalb des gerichtlichen Verbundverfahrens
- Schadensregulierung gegenüber Haftpflicht- und Kaskoversicherer
- Erbscheinserteilungsverfahren und Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft
- Vertretung des Mandanten und Einholung des Deckungsschutzes bei der Rechtsschutzversicherung

### **Beispiel** Verschiedene Angelegenheiten

*RA erhält von seinem Mandanten X den Auftrag, gegen Y Forderungen gerichtlich geltend zu machen. Diesem Auftrag kommt RA nach und beantragt bei Gericht den Erlass eines Mahnbescheides. Der Antragsgegner Y legt gegen diesen Mahnbescheid Widerspruch ein. Die Sache geht daraufhin auf Antrag von RA ins streitige Verfahren. Die Gegenstandswerte für das Mahnverfahren und das streitige Verfahren sind identisch.*

### **Lösung:**

*Das Mahnverfahren und das streitige Verfahren sind nach § 17 Nr. 2 RVG verschiedene Angelegenheiten. Für den Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides fällt bei RA nach Nr. 3305 VV eine 1,0 Verfahrensgebühr an. In dem nachfolgenden Rechtsstreit fällt dagegen eine 1,3 Verfahrensgebühr an. Nr. 3305 Anm VV RVG sieht eine Anrechnung der Verfahrensgebühren vor, obwohl es sich um verschiedene Angelegenheiten handelt. Die 1,0 Verfahrensgebühr wird auf die 1,3 Verfahrensgebühr angerechnet.*

## Besondere Angelegenheiten

Unter **besonderen Angelegenheiten nach § 18 RVG** werden Tätigkeiten aufgezählt, die grundsätzlich keine selbstständige Angelegenheiten darstellen. Für die aufgezählten Tätigkeiten soll aber der RA immer isoliert abrechnen können. Der Schwerpunkt der Aufzählung liegt in der Zwangsvollstreckung.

### **Beispiel Besondere Angelegenheiten**

*RA hat für seine Mandantin Y einen vollstreckbaren Schuldtitel erwirkt. Da der Schuldner seiner Zahlungsverpflichtung aus diesem Schuldtitel nicht nachgekommen ist, wird RA beauftragt, die Zwangsvollstreckung einzuleiten. Entsprechend erteilt RA einen Zwangsvollstreckungsauftrag. Die Zwangsvollstreckung verläuft ergebnislos. Daraufhin wird ein Verfahren auf Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung eingeleitet und durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens stellt sich heraus, dass der Schuldner über Grundvermögen verfügt. RA beantragt die Eintragung einer Zwangshypothek im Grundbuch des Schuldners.*

### **Lösung:**

*Es wurden drei Vollstreckungsmaßnahmen durchgeführt:*

- 1. Zwangsvollstreckungsauftrag (Sachpfändungsauftrag)*
- 2. Antrag auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung*
- 3. Antrag auf Eintragung einer Zwangshypothek*

*Bei den vorgenannten Vollstreckungsmaßnahmen handelt es sich um **besondere Angelegenheiten** im Sinne von § 18 RVG, nämlich aufgeführt unter Ziff. 1, 11 und 16. RA kann für jede der vorgenannten Angelegenheiten gesonderte Gebühren nach Nr. 3309 VV und 3310 VV abrechnen, weil es sich jeweils um besondere Angelegenheiten handelt und eine Anrechnung im Gesetz nicht vorgesehen ist.*

## Zum Rechtszug gehörend

In **§ 19 RVG** stellt der Gesetzgeber klar, welche Vorbereitungs-, Neben- und Abwicklungstätigkeiten **zum Rechtszug gehören oder mit dem Verfahren zusammenhängen**. Dafür können keine zusätzlichen Gebühren abgerechnet werden. Dazu gehören die häufig anfallenden Tätigkeiten

- Vorbereitung der Klage
- Einlegung von Rechtsmitteln in Straf- und Bußgeldsachen
- Kostenfestsetzung und Einforderung der Vergütung
- vorläufige Einstellung der Zwangsvollstreckung, wenn nicht eine abgesonderte mündliche Verhandlung hierüber stattfindet
- Herausgabe von Handakten oder Übersendung an einen anderen RA

### **Beispiel Außergerichtliche Verhandlungen nach Klageauftrag zum Rechtszug gehörend**

*RA reicht auftragsgemäß die Scheidungsklage im Verbund mit dem Ehegatten- und Kindesunterhalt ein. Über den Unterhalt soll ein Vergleich geschlossen werden. Dieser wird durch die Anwälte in umfangreichen Besprechungen vorbereitet.*

*RA kann für die Besprechungen keine Geschäftsgebühr verlangen, weil für den Gegenstand Unterhalt kein Auftrag zur außergerichtlichen Tätigkeit vorlag. Außergerichtliche Verhandlungen gehören zum Rechtszug § 19 Nr.2 RVG*

## **14. Verweisung / Zurückverweisung §§ 20, 21 RVG**

Nach § 20 S. 1 RVG stellt die **Verweisung/Abgabe** an ein gleiches Instanzgericht keine neue Angelegenheit dar (Horizontalverweisung). Die Verweisung an ein Gericht eines niedrigeren Rechtszuges stellt nach § 20 S. 2 RVG eine neue Angelegenheit (Diagonalverweisung) dar. Hierbei entstehen alle Gebühren neu.

### **Beispiel 1 Horizontalverweisung**

*Beim LG Bonn ist in erster Instanz ein Rechtsstreit anhängig. Wegen der sachlichen und örtlichen Unzuständigkeit gibt das LG Bonn den Rechtsstreit ab und verweist diesen an das ebenfalls erstinstanzlich zuständige AG Köln.*

*Es handelt sich insoweit um keine neue Angelegenheit (siehe § 20 S. 1 RVG). Somit entstehen auch keine zusätzlichen Gebühren für den RA, der sowohl in den Verfahren vor dem LG Bonn als auch vor dem AG Köln tätig war.*

### **Beispiel 2 Diagonalverweisung**

*Das OLG Köln in zweiter Instanz verweist den Rechtsstreit an das Verwaltungsgericht Köln. Dieses weitere Verfahren vor dem Verwaltungsgericht ist nach § 20 S. 2 RVG ein neuer Rechtszug. Eine Anrechnung von Gebühren findet nicht statt.*

Unter **Zurückverweisung** nach § 21 Abs. 1 RVG versteht man die Verweisung des Rechtsmittelgerichts an das untergeordnete Gericht. Alle Gebühren entstehen neu. Die Verfahrensgebühr der 1. Instanz wird auf die Verfahrensgebühr für das Verfahren nach Zurückverweisung angerechnet. Vorb. 3 Abs. 6 VV RVG, sofern das untergeordnete Gericht mit der Sache bereits befasst war.

### **Beispiel 3 Zurückverweisung - Gericht war bereits mit der Sache befasst**

*Der Beklagte wird nach mündlicher Verhandlung durch das AG verurteilt, an den Kläger 900 EUR zu zahlen. Der Beklagtenvertreter legt beim LG Berufung ein. Das LG verweist die Sache nach mündlicher Verhandlung an das gleiche AG zurück. Nach mündlicher Verhandlung und Beweisaufnahme wird die Klage abgewiesen. Hierbei handelt es sich um den Fall einer Zurückverweisung im Sinne von § 21 Abs. 1 RVG.*

### 1. Verfahren AG vor Zurückverweisung

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100	900,00	84,50
1,2	Terminsgebühr	3104	900,00	78,00
	Auslagenpauschale	7002		20,00

### 2. Verfahren LG Berufungsgericht

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,6	Verfahrensgebühr	3200	900,00	104,00
1,2	Terminsgebühr	3202	900,00	78,00
	Auslagenpauschale	7002		20,00

### 3. Verfahren AG nach Zurückverweisung

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100	900,00	84,50
1,2	Terminsgebühr	3104	900,00	78,00
	Auslagenpauschale	7002		20,00
1,3	Anrechnung Verfahrensgebühr	Vorb. 3 Abs. 6	900,00	- 84,50

## 14 a. Beratung, Gutachten und Mediation § 34 RVG

Für einen mündlichen oder schriftlichen Rat oder eine Auskunft, die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängen, für die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens und für die Tätigkeit als Mediator soll der RA eine Vergütungsvereinbarung abschließen § 34 Abs. 1 RVG.

Der Rat ist die Empfehlung für ein bestimmtes Verhalten. Die Auskunft ist die Beantwortung einer rechtlichen Frage. Die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens verlangt eine Darstellung des Sachverhalts in Bezug auf die rechtlichen Probleme und eine Stellungnahme zur Literatur und Rechtsprechung sowie ein eigenes Urteil des RA. Die Mediation betrifft die Vermittlung von Interessen nach besonderen wissenschaftlichen Methoden außerhalb der gegensätzlichen Rechtsvertretung.

Bei der Beratung ohne Vergütungsvereinbarung richtet sich die Höhe der Vergütung nach dem BGB. Für die Beratung § 612 Abs. 2 BGB und für das Gutachten § 632 Abs. 2 BGB gilt die ortsübliche Vergütung für gleiche oder ähnliche Dienstleistungen am Leistungsort als vereinbart. Das können Stundensätze und Pauschalbeträge sein. Es ist auf die Umstände des Einzelfalles und auf die Angemessenheit abzustellen. Der durchschnittliche Stundensatz zwischen 130 und 200 Euro dürfte der ortsüblichen Vergütungshöhe entsprechen.

Die Vergütung für ein Erstberatungsgespräch ohne Vergütungsvereinbarung gegenüber einem Verbraucher ist begrenzt auf 190 Euro ohne die gesetzliche Umsatzsteuer. Die Erstberatung bezieht sich auf die Erfassung des rechtlich relevanten Sachverhalts und einer Einschätzung der rechtlichen Lage ohne weitergehende Prüfung der Rechtsprechung und Fachliteratur. Die Beratung gegenüber Verbraucher außerhalb der Erstberatung mit weiteren Besprechungsterminen und Prüfung der Rechtslage ist nach § 34 Abs. 1 S. 3 RVG begrenzt auf einen Höchstbetrag von 250 Euro netto. Diese Höchstgrenze kann durch eine Vereinbarung überschritten werden.

Die Vergütung für die Beratung ist ohne abweichende Vereinbarung nach § 34 Abs. 2 RVG auf eine sonstige Tätigkeit anzurechnen, die mit der Beratung zusammenhängt. Die Anrechnung erfolgt im vollen Umfang. Soll keine Anrechnung erfolgen, muss dies ausdrücklich durch eine Vereinbarung ausgeschlossen werden.

Die Kostenerstattung der Rechtsschutzversicherer ist wegen der vielfach noch nicht angepassten Altverträgen an den Wegfall der gesetzlich normierten Beratungsgebühr nicht einheitlich. Bei Neuverträgen sind die begrenzten Kostenübernahmen auf maximal 190 Euro bei der Erstberatung und 250 Euro bei sonstigen Beratungen vorgesehen. Dies gilt unabhängig davon, ob der rechtsschutzversicherte Mandant Verbraucher ist oder nicht.

Nach § 3 a Abs. 1 RVG gilt für alle Vergütungsvereinbarungen die erleichterte Textform § 126 BGB. Die Textform ermöglicht den Abschluss einer Vergütungsvereinbarung durch Telefax, Computerfax, E-Mail und SMS. Eine Unterschrift des Erklärenden ist nicht notwendig. Der Abschluss kann auch durch Unterschriftsnachbildung zB Faksimile, Stempel oder durch einfache Angabe des Namens des Erklärenden mit Ort und Datum erkennbar gemacht werden.

### Beispiel *Beratung in einer Verkehrsunfallsache*

*RA berät seinen Mandanten in einer Verkehrsunfallsache über die Schuldfrage. Die Beratung dauert 45 Minuten. RA empfiehlt die Ansprüche des Gegners dem Grund nach anzuerkennen.*

Vergütung Beratungsgespräch vom 02.05... nach § 34 Abs. 1 RVG	pauschal	150,00 €
19 % Umsatzsteuer	Nr. 7008 VV RVG	28,50 €
Endsumme		178,50 €

## 15. Einigungsgebühr Nr. 1000 ff. VV

Die **Einigungsgebühr** wird als erste und damit wichtigste Gebühr an den Anfang des Vergütungsverzeichnisses gestellt. Sie ist eine allgemeine Gebühr und kann in allen Tätigkeitsbereichen entstehen. Ein **gegenseitiges Nachgeben** gem. § 779 BGB ist **nicht erforderlich**. Es reicht aus, wenn der Streit oder die Ungewissheit der Parteien über ein Rechtsverhältnis durch einen Vertrag beseitigt wird. So kann z.B. für den RA bei Abschluss einer **Ratenzahlungsvereinbarung** in der Zwangsvollstreckung eine Einigungsgebühr entstehen.

Die Einigungsgebühr fällt **nicht an bei einer einseitigen Willenserklärung**, wie z.B. Anerkennnis oder Verzicht. Stehen diese Erklärungen jedoch in einem verabredeten Zusammenhang im Hinblick auf eine Ratenzahlung und/oder Stundung des Anspruches, so ist eine Einigungsgebühr entstanden. Wenn der Beklagte die Forderung anerkennt und der Kläger bei pünktlicher Ratenzahlung auf die Vollstreckung aus der Forderung verzichtet, ist eine Einigungsgebühr entstanden (OLG Rostock, Beschl. 26.5.2008 RVGreport 2008, 261)

Die Einigungsgebühr ist eine **Erfolgsgebühr**. Wird eine Einigung unter dem Vorbehalt des **Widerrufs** oder unter einer **Bedingung** abgeschlossen, erhält der RA die Einigungsgebühr nur, wenn die Einigung nicht widerrufen oder die Bedingung als Wirksamkeitsvoraussetzung eingetreten ist.

Die Einigungsgebühr fällt **immer zusammen mit einer anderen Gebühr** z.B. mit einer Geschäfts- oder Verfahrensgebühr an

Der **Gegenstandswert** der Einigungsgebühr umfasst den Wert aller Ansprüche, über die eine Einigung erzielt wird. Er richtet sich nicht nach dem Betrag, **auf** den sich die Parteien geeinigt, sondern **über** den sie sich geeinigt haben. Eine Abweichung dazu gibt es in einzelnen Gebührenabkommen der Haftpflichtversicherer mit den Anwälten insbesondere bei Verkehrsunfällen. Dort gilt der Erledigungswert für die Abrechnung mit den Haftpflichtversicherern, was jedoch unter Umständen nicht ausschließt, dass der RA gegenüber dem Mandanten oder dessen Rechtsschutzversicherung noch einen weiteren Gebührenanspruch in Höhe des tatsächlichen Gegenstandswertes hat.

Die Einigungsgebühr entsteht in Höhe von 1,5, wenn über den Gegenstand des Vertrages (Einigung/Vergleich) kein gerichtliches Verfahren anhängig ist. Im Falle der Anhängigkeit des Anspruches fällt die Einigungsgebühr in der 1. Instanz mit 1,0 und in der Berufungs- und Revisionsinstanz mit 1,3 an.

Eine Einigungsgebühr kann nicht entstehen in Ehesachen und nicht in Lebenspartnerschaftssachen § 269 Abs. 1 Nr. 1 und 2 FamFG. Das ergibt sich aus Nr. 1000 Anm. Abs. 5 VV RVG. In Ehe- oder Lebenspartnerschaftssachen kann allerdings eine Aussöhnungsgebühr nach Nrn. 1001, 1003 und 1004 VV RVG entstehen. In anderen Familiensachen (Unterhalt, Haushalt, Zugewinn und Versorgungsausgleich) kann eine

Einigungsgebühr entstehen. Die Einigungsgebühr nach Nr. 1000 VV RVG ist analog auch bei Kindschaftssachen nach § 151 FamFG über elterliche Sorge, Umgang und Kindesherausgabe anzuwenden.

RA muss an der Einigung **mitwirken**. Sein Beitrag muss zumindest mitursächlich sein. Die Teilnahme an Vertragsverhandlungen reicht aus.

Im **selbstständigen Beweisverfahren** entsteht die Einigungsgebühr in Höhe von 1,5, obwohl ein gerichtliches Verfahren anhängig ist. Das ist ausdrücklich in Nr. 1003 VV geregelt. Das Gleiche gilt im PKH-Verfahren für das gerichtliche Beweisverfahren.

Das **Verfahren über die Bewilligung der Prozesskostenhilfe** gilt als gerichtliches Verfahren. Bei einer außergerichtlichen Einigung oder bei einem gerichtlich protokollierten Vergleich vor Rechtshängigkeit der Hauptsache im Bewilligungsverfahren fällt die Einigungsgebühr nur in Höhe von 1,0 an.

Das **Verfahren vor dem Gerichtsvollzieher** gilt als gerichtliches Verfahren. Die Einigung im Rahmen einer Sachpfändung lässt also nur die Einigungsgebühr nach Nr. 1003 Anm. Satz 2 VV RVG in Höhe von 1,0 entstehen.

#### **Beispiel 1 außergerichtliche Vertretung und Einigung**

RA verlangt für seinen Mandanten im Wege eines Aufforderungsschreibens (ohne Klageauftrag) aus einem Kaufvertrag den restlichen Kaufpreis in Höhe von 2.000 EUR. Der Gegner bietet einen Vergleich in Höhe von 1.000 EUR an. RA nimmt den Vergleich für seinen Mandanten an.

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Geschäftsgebühr	2300	2 000,00	172,90
1,5	Einigungsgebühr	1000	2 000,00	199,50
	Auslagenpauschale	7002		20,00

#### **Beispiel 2 gerichtliche Vertretung und Einigung**

RA erhebt auftragsgemäß Klage in Höhe von 3000 EUR. In der mündlichen Verhandlung einigen sich die Parteien auf Vorschlag des Gerichts auf 1.500 EUR.

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100	3 000,00	245,70
1,2	Terminsgebühr	3104	3 000,00	226,80
1,0	Einigungsgebühr	1003	3 000,00	189,00
	Auslagenpauschale	7002		20,00

**Beispiel 3 Einigung im schriftlichen Verfahren durch Beschluss § 278 Abs. 6 ZPO**

RA erhebt Klage in Höhe von 6.000 EUR. Nach Eingang der Klageerwiderung schlägt das Gericht im schriftlichen Verfahren einen Vergleich vor. Danach soll der Beklagte zum Ausgleich der Klageforderung einen Betrag in Höhe von 4.000 EUR zahlen. Die Parteien sind damit einverstanden. Der Vergleich kommt durch Beschluss nach § 278 Abs. 6 ZPO zustande.

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100	6 000,00	439,40
1,2	Terminsgebühr	3104	6 000,00	405,60
1,0	Einigungsgebühr	1003	6 000,00	338,00
	Auslagenpauschale	7002		20,00

Die Einigungsgebühr fällt in Höhe von 1,0 nach Nr. 1003 VV an. Daneben entsteht auch eine Terminsgebühr in Höhe von 1,2 nach Nr. 3104 Anm. Abs. 1 Ziff. 1 VV.

**Beispiel 4 gerichtliche Vertretung in der 2. Instanz und Einigung**

RA wird erstmalig mit der Vertretung in einer Berufungssache beauftragt. In der Berufungsverhandlung schließen die Parteien einen Vergleich auf Zahlung von 3.000 EUR. Der Gegenstandswert des Berufungsverfahrens und des Vergleichs beträgt 5.000 EUR.

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,6	Verfahrensgebühr	3200	5 000,00	481,60
1,2	Terminsgebühr	3102	5 000,00	361,20
1,3	Einigungsgebühr	1004	5 000,00	391,30
	Auslagenpauschale	7002		20,00

**Beispiel 5 Klageauftrag, vorzeitige Erledigung durch außergerichtliche Einigung**

RA erhält sofort Klageauftrag in Höhe von 2.000 EUR. Er übersendet den Klageentwurf unmittelbar an den Gegnervertreter. Die Rechtsanwälte einigen sich telefonisch auf 1.000 EUR zur Vermeidung eines Rechtsstreits.

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
0,8	Verfahrensgebühr	3101 Ziff. 1	2 000,00	106,40
1,2	Terminsgebühr	3104 Vorb. 3 Abs. 3 VV	2 000,00	159,60
1,5	Einigungsgebühr	1000	2 000,00	199,50
	Auslagenpauschale	7002		20,00

Die Verfahrensgebühr ist nur in Höhe von 0,8 entstanden, weil der Klageauftrag sich vorzeitig erledigt hat. Die Terminsgebühr ohne Beteiligung des Gerichts in Höhe von 1,2 ist entstanden durch die Besprechung der Anwälte zur Vermeidung eines gerichtlichen Verfahrens nach Vorb. 3 Abs. 3 VV RVG. Die Einigungsgebühr ist in Höhe von 1,5 entstanden, weil ein gerichtliches Verfahren nicht anhängig war.

**Beispiel 6 Mahnbescheid, Einigung auf Ratenzahlung, Kostenfestsetzung**

*Nach Zustellung des Mahnbescheids in Höhe eines Betrages von 2.400 € vereinbart RA P als Vertreter des Antragstellers mit dem Antragsgegner eine Ratenzahlung über den geltend gemachten Betrag einschließlich Zinsen. Außerdem vereinbaren die Parteien in einer telefonischen Verhandlung folgendes: Der Antragsgegner legt keinen Widerspruch ein. Der Antragsteller beantragt den Erlass des Vollstreckungsbescheids und wird daraus nicht vollstrecken, wenn die Raten pünktlich gezahlt werden. Die Gerichts- und Anwaltskosten trägt der Antragsgegner. RA P beantragt die Einigungsgebühr in den VB aufzunehmen.*

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,0	Verfahrensgebühr	3305	2.400,00	161,00
0,5	Verfahrensgebühr	3308	2.400,00	80,50
1,2	Terminsgebühr	3104, Vorb. 3 Abs. 3	2.400,00	193,20
1,0	Einigungsgebühr	1003	2.400,00	161,00
	Auslagenpauschale	7002		20,00

In den Vollstreckungsbescheid sind aufzunehmen eine Terminsgebühr Nr. 3104 VV RVG zur Erledigung eines Verfahrens ohne Beteiligung des Gerichts nach Vorb. 3 Abs. 3 VV RVG und die Einigungsgebühr Nr. 1003 VV RVG, weil die Forderung anhängig ist (BGH Beschl. 17.9.2008 – IV ZB 17/08, OLG München BeckRS 2007,16272; LG Bonn BeckRS 2007,65475)

## 16. Einigung mit Mehrwert

Einigen sich die Parteien vor Gericht unter Einbeziehung nicht gerichtlich anhängiger/nicht rechtshängiger Ansprüche, so spricht man von einer Einigung mit Mehrwert. Unter einem **Mehrwert** versteht man den Anspruch, über den man sich bei Gericht einigt, ohne dass dieser gerichtlich anhängig ist.

Wird in die Einigung ein **nicht gerichtlich anhängiger/nicht rechtshängiger Anspruch** einbezogen, so entsteht in Höhe dieses Wertes eine Einigungsgebühr in Höhe von 1,5 und zwar neben der Einigungsgebühr in dem gerichtlichen Verfahren, welche in erster Instanz 1,0 und in zweiter Instanz 1,3 beträgt. Eine Erhöhung der außergerichtlichen Einigungsgebühr von 1,5 in der 2. Instanz findet nicht statt.

Soweit zwei Einigungsgebühren nach unterschiedlichen Gebührensätzen anfallen, ist ein **Abgleich** nach § 15 Abs. 3 RVG vorzunehmen. Danach dürfen die zusammengesetzten Gebührenbeträge nicht höher sein, als die Gebühr nach dem höchsten Gebührensatz aus den zusammengesetzten Gegenstandswerten.

Bei einer Einigung mit Mehrwert entsteht zusätzlich eine **VerfahrensDifferenzgebühr** in Höhe von 0,8 in der 1. Instanz Nr. 3101 Ziff. 2 VV und in Höhe von 1,1 in der 2. Instanz Nr. 3201 Ziff. 2 VV und zwar nach dem Mehrwert. Auch hier ist der Abgleich nach § 15 Abs. 3 RVG vorzunehmen.

Die **VerfahrensDifferenzgebühr** ist keine Erfolgsgebühr und bleibt bei Widerruf der Einigung bestehen.

Die **Terminsgebühr** entsteht bereits bei einer Besprechung zwischen den Parteienvertreter über rechtshängige und noch nicht rechtshängige Ansprüche. Der Gegenstandswert für die Terminsgebühr richtet sich nach dem Wert aller durch die Einigung abgolgten Ansprüche

### **Beispiel 1 Einigung mit Mehrwert**

*RA K reicht für seinen Mandanten Y beim Landgericht Köln Klage über 20.000 EUR ein. Für den Beklagten bestellt sich RA X und beantragt Klageabweisung. Das LG Köln bestimmt Termin zur mündlichen Verhandlung. In diesem Termin werden zunächst der rechtshängige Anspruch und anschließend ein nicht rechtshängiger Anspruch von 12.500 EUR erörtert. Im Anschluss an diese Erörterung kommt es zu einem vergleichweisen Abschluss über die rechtshängigen und die nicht rechtshängigen Ansprüche.*

*Der Vergleichsinhalt lautet:*

*„Zum Ausgleich der wechselseitigen Ansprüche zwischen den Parteien zahlt der Beklagte an den Kläger 16.250 EUR.*

Die Kosten des Rechtsstreites werden gegeneinander aufgehoben.

Der Mehrwert für den Vergleich wird auf 12.500 EUR festgesetzt.“

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Vorspalte	Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100	20 000,00	839,80	
0,8	(Differenz)Verfahrensgebühr	3101 Ziff.2	12 500,00	420,80	
				= 1 260,60	
1,3	Abgleich § 15 III RVG nicht mehr als		32 500,00	1 079,00	1 079,00
1,2	Terminsgebühr	3104	32 500,00		996,00
1,0	Einigungsgebühr	1003	20 000,00	646,00	
1,5	Einigungsgebühr	1000	12 500,00	789,00	
				= 1 435,00	
1,5	Abgleich § 15 III RVG nicht mehr als		32 500,00	1 245,00	1 245,00
	Auslagenpauschale	7002			20,00

### Beispiel 2 Einigung mit Mehrwert unter Vorbehalt und späterer Widerruf

Sachverhalt wie Beispiel 1. Der Vergleich wird unter dem Vorbehalt eines Widerrufs abgeschlossen. Der Beklagte widerruft den Vergleich fristgemäß.

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Vorspalte	Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100	20 000,00	839,80	
0,8	(Differenz)Verfahrensgebühr	3101 Ziff.2	12 500,00	420,80	
				= 1 260,60	
1,3	Abgleich § 15 III RVG nicht mehr als		32 500,00	1 079,00	1 079,00
1,2	Terminsgebühr	3104	32 500,00		996,00
	Auslagenpauschale	7002			20,00

### Beispiel 3 Einigung mit Mehrwert von Ansprüchen, die in einem Rechtsmittelverfahren anhängig sind

RA erhebt Klage in Höhe von 10.000 EUR. In der mündlichen Verhandlung einigen sich die Parteien über diesen Betrag und über eine weitere Forderung von 5.000 EUR aus einem anderen Rechtsstreit in der Berufungsinstanz. Der RA war in dem anderen Rechtsstreit nicht tätig und hat keine Gebühren verdient.

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Vorspalte	Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100	10 000,00	631,80	
0,8	(Differenz)Verfahrensgebühr	3101 Ziff.2	5 000,00	240,80	
				= 872,60	
1,3	Abgleich § 15 III RVG nicht mehr als		15 000,00	735,80	735,80
1,2	Terminsgebühr	3104	15 000,00		679,20
1,0	Einigungsgebühr	1003	10 000,00	486,00	
1,3	Einigungsgebühr	1004	5 000,00	391,30	
				= 877,30	
1,3	Abgleich § 15 III RVG nicht mehr als		15 000,00	735,80	735,80
	Auslagenpauschale	7002			20,00

**Beispiel 4 Einigung mit Mehrwert von Ansprüchen in einem Rechtsmittelverfahren, 2 Auftraggeber.**

RA K legt für seine Mandanten X und Y gegen ein Urteil des Landgerichtes Berufung zum Oberlandesgericht ein. Im Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Oberlandesgericht einigen sich die Parteien sowohl über die rechtshängigen Ansprüche als auch über weitere nicht rechtshängige Ansprüche. Das Gericht setzt den Streitwert für das Berufungsverfahren auf 10.000 EUR und den Mehrwert für den Vergleich auf 5.000 EUR fest.

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Vorspalte	Betrag in EUR
1,6	Verfahrensgebühr	3200	10.000,00	777,60	
0,3	Erhöhung ein weiterer Auftraggeber	1008	10.000,00	145,80	
1,1	(Differenz)Verfahrensgebühr	3201 Ziff. 2	5.000,00	331,10	
0,3	Erhöhung ein weiterer Auftraggeber	1008	5.000,00	90,30	
				= 1.344,80	
1,9	Abgleich § 15 III RVG nicht mehr als		15.000,00	1.075,40	1.075,40
1,2	Terminsgebühr	3202	15.000,00		679,20
1,3	Einigungsgebühr	1004	10.000,00	631,80	
1,5	Einigungsgebühr	1000	5.000,00	451,50	
				1.083,30	
1,5	Abgleich § 15 III RVG nicht mehr als		15.000,00	849,00	849,00
	Auslagenpauschale	7002			20,00

## 17. Geschäftsgebühr Nr. 2300 VV

Die Geschäftsgebühr entsteht für die gesamte außergerichtliche Tätigkeit des Rechtsanwalts im Auftrag des Mandanten gegenüber Dritten. Ein Auftrag zur Klageerhebung darf nicht erteilt sein. Die Geschäftsgebühr deckt insbesondere folgende Tätigkeiten des Rechtsanwalts ab:

- Information durch den Mandanten
- Anlage der Handakte
- Erstellung von Schriftsätzen
- Teilnahme an Besprechungen mit Mandant und Gegner
- Mitwirkung bei der Gestaltung von Verträgen
- Erstellung von Urkunden
- Einsichtnahme in amtliche Ermittlungsakten
- Einholung von Registerauskünften

### Gebührenrahmen

Der **Gebührenrahmen der Geschäftsgebühr** beträgt 0,5 bis 2,5 (Mittelgebühr 1,5).

Die Gebührenmitte von 1,5 wird durch die **Schwellengebühr** auf 1,3 begrenzt. Eine Gebühr von mehr als 1,3 kann nur gefordert werden, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war. Durch diese Regelung entsteht kein zweiter Gebührenrahmen z.B. ein unterer Gebührenrahmen von 0,5 bis 1,3 Mittelgebühr = 0,9 für durchschnittliche Angelegenheiten und ein oberer Gebührenrahmen 1,4 bis 2,5 Mittelgebühr = 1,95 für überdurchschnittliche Sachen. Für durchschnittliche Angelegenheiten wird die übliche Gebühr für die außergerichtliche Tätigkeit 1,3 betragen.

Der weite Rahmen der Geschäftsgebühr führt in der täglichen Abrechnungspraxis insbesondere mit den **Haftpflicht-** und **Rechtsschutzversicherern** zu erheblichen Problemen. Die Bemessungskriterien nach § 14 RVG einerseits und die Kappung durch die Schwellengebühr andererseits, zwingen den RA zur Begründung der angemessenen Höhe, die Bearbeitung des Mandats detailliert zu dokumentieren und offen zu legen. Inhalt und Dauer der Gespräche mit Mandanten und Dritten sollten in der Akte notiert sein.

Die **Rechtsschutzversicherer** bieten einzelvertraglich **Rationalisierungsabkommen** mit feststehenden Eurobeträgen bei der Beratung zwischen 60 und 140 EUR und feste Sätze bei der Geschäftsgebühr zwischen 0,8 und 1,3 an. Die Empfehlung des Deutschen Anwaltvereins geht dahin, derartige Angebote abzulehnen.

Das **DAV-Abkommen** mit den **Haftpflichtversicherern** in Verkehrsunfällen ist durch das Inkrafttreten des RVG überholt. Die Versicherer stellten sich zunächst auf den Standpunkt, dass für normale Verkehrsunfälle die Geschäftsgebühr in Höhe von 0,9 angemessen sei. Mittlerweile ist dazu eine Vielzahl von amtsgerichtlichen Entscheidungen ergangen. Danach wird überwiegend die 1,3 Geschäftsgebühr in durchschnittlichen Verkehrsunfällen für angemessen gehalten (siehe Rechtsprechungsübersicht von Madert, AGS 2005, 225 ff).

Die Angebote einzelner Haftpflichtversicherer als Ersatz für das DAV-Abkommen bei der Regulierung von Verkehrsunfällen liegen im Bereich von 1, 5 bis 1,8.

Unabhängig von der Frage, ob es sich um eine durchschnittliche Angelegenheit handelt, ist der Ansatz einer Geschäftsgebühr in Höhe von 1,3 für das Massegeschäft in der Unfallregulierung nicht unbillig im Sinne des § 14 Abs. 1 S. 1 RVG. Dem RA, der seine Vergütung gemäß § 315 Abs. 1 BGB nach **billigem Ermessen** bestimmt, steht ein **20%-iger Toleranzbereich** zu, innerhalb dessen die Vergütungsbestimmung nicht als unbillig anzusehen ist.

Die **Vergütung für die Akteneinsicht** und Übersendung eines Auszuges aus der **Ermittlungsakte** beträgt **26 EUR** zuzüglich 0,50 EUR pro Kopie bis zu 50 Seiten danach 0,15 EUR pro Kopie Nr. 7000 Ziff.1 a VV. Die Pauschale in dieser Höhe wird soweit ersichtlich von allen Versicherungen anerkannt. Es besteht eine besondere Übereinkunft zwischen dem DAV und HUK Verband für Akteneinsicht und Aktenauszüge aus Unfallstrafakten.

#### **Beispiel 1 außergerichtliche Tätigkeit, durchschnittliche Angelegenheit**

*RA erhält den Auftrag, den Sachschaden aus einem Verkehrsunfall zu regulieren. Der Verkehrsunfall wurde polizeilich aufgenommen. Es wurde eine Unfallanzeige gefertigt. RA beantragt Einsicht in die ordnungsbehördliche Ermittlungsakte und stellt einen wesentlichen Aktenauszug der gegnerischen Haftpflichtversicherung zur Verfügung. Es werden 12 Kopien angefertigt. RA übersendet ein Schreiben mit Sachverhaltsschilderung und zum Haftungsgrund. Nach Eingang des Sachverständigengutachtens beziffert RA in einem weiteren Schreiben den gesamten Sachschaden mit Fristsetzung zur Zahlung. Der verlangte Betrag in Höhe von 6.765,20 EUR wird vollständig und fristgemäß durch die Kfz-Haftpflichtversicherung bezahlt.*

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Geschäftsgebühr	2300	6 765,20	487,50
	Pauschale Einsicht in Ermittlungsakte	„stilles“ Abkommen		26,00
	Dokumentenpauschale	7000 Ziff. 1 a	12 Kopien à 0,50	6,00
	Auslagenpauschale	7002		20,00

**Beispiel 2 außergerichtliche Vertretung, die Tätigkeit war schwierig**

RA erhält den Auftrag, den Mandanten in einer Verkehrsunfallsache, die sich in Italien ereignet hat, zu vertreten. Mehrere Gutachten in italienischer Sprache über ein technisches Versagen der Bremsen mussten geprüft werden. Die geltend gemachten Reparaturkosten betragen 9.000 EUR.

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,5	Geschäftsgebühr	2300	9 000,00	673,50
	Auslagenpauschale	7002		20,00

Es wurde eine höhere Geschäftsgebühr als die 1,3 Schwellengebühr in Ansatz gebracht, weil Fremdsprachenkenntnisse erforderlich waren. Die Sache ist deshalb schwierig.

**Beispiel 3 außergerichtliche Vertretung, die Tätigkeit war umfangreich**

RA vertritt einen Mandanten in einer erbrechtlichen Angelegenheit. Die Auseinandersetzung mit einer Vielzahl von Erben und Pflichtteilberechtigten durch Korrespondenz und Besprechungen dauert 2 Jahre. Die Höhe des festgestellten Erbanspruchs beträgt 300.000 EUR.

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,8	Geschäftsgebühr	2300	300.000,00	4.118,40
	Auslagenpauschale	7002		20,00

Die Tätigkeit ist umfangreich, weil der RA mit vielen Erben und Pflichtteilsberechtigten Schriftverkehr führte und Besprechungen abhielt. Die Überschreitung der Mittelgebühr von 1,5 auf 1,8 ist deshalb angemessen. Eine Begrenzung des Rahmens auf 1,3 kommt nicht in Betracht, weil die Tätigkeit umfangreich war.

**Beispiel 4 außergerichtliche Vertretung, Tätigkeit war unterdurchschnittlich**

RA erhält den Auftrag zur außergerichtlichen Geltendmachung einer Kaufpreisforderung in Höhe von 1.500 EUR. RA hat noch nichts veranlasst. Die Informationserteilung war ganz kurz. 2 Tage später teilt der Mandant mit, dass die Forderung bezahlt ist.

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
0,5	Geschäftsgebühr	2300	1 500,00	52,50

In diesem Fall könnte auch eine Mindestgebühr angemessen sein. Eine Auslagenpauschale ist nicht angefallen, weil eine Vertretung nach außen mit Post- oder Kommunikationsentgelten nicht stattgefunden hat.

### Beispiel 5 Entwurf einer Urkunde/Testament

Der RA wird mit dem Entwurf eines Testamentes beauftragt. Mehrere Erben sollen unterschiedlich berücksichtigt werden. Der Mandant schreibt eigenhändig das Testament nach dem Entwurf des RA. Das Testament wird vom RA beim Amtsgericht hinterlegt. Der Mandant gibt sein Vermögen mit 150.000 EUR und seine Schulden mit 50.000 EUR an.

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,8	Geschäftsgebühr	2300	100.000,00	2.437,20
	Auslagenpauschale	7002		20,00

Der Gegenstand richtet sich nach dem Wert des Vermögens abzüglich der Verbindlichkeiten § 46 Abs. 4 KostO. Es entsteht eine Geschäftsgebühr. Es handelt sich nicht um eine Beratungstätigkeit. Für die Mitwirkung an der Errichtung eines Testaments wird allgemein die Geschäftsgebühr in Ansatz gebracht (Schneider, AGS 2006,60). Die Höhe von 1,8 ist gerechtfertigt, weil die Sache wegen mehreren Erben mit unterschiedlichen Anteilen schwierig ist.

### 17a Anrechnung der Geschäftsgebühr § 15 a RVG

Die **Geschäftsgebühr** wegen desselben Gegenstandes ist nach Vorb. 3 Abs. 4 VV auf die spätere Verfahrensgebühr zur Hälfte, höchstens zu 0,75 **anzurechnen**. Fällt eine Geschäftsgebühr in Höhe von 1,3 an, so erfolgt eine Anrechnung in Höhe von 0,65 auf die spätere Verfahrensgebühr. Wird eine Geschäftsgebühr wegen des besonderen Umfanges z.B. mit 1,7 bemessen, so erfolgt eine Anrechnung höchstens von 0,75. Sind mehrere Geschäftsgebühren entstanden, ist für die Anrechnung die zuletzt entstandene Geschäftsgebühr maßgeblich.

Nach § 15 a Abs. 1 RVG kann der RA beide Gebühren fordern. Er darf jedoch nicht mehr verlangen als den Gesamtbetrag der beiden Gebühren abzüglich der Anrechnung. Bei durchschnittlichen Angelegenheiten kommt es auf das Gesamtvolumen der Gebühren von  $1,3 + 0,65 = 1,95$  an. Diese Gebührenhöhe darf der RA nicht überschreiten. Der RA kann wählen, ob er die volle Geschäftsgebühr und eine verminderte Verfahrensgebühr oder umgekehrt berechnet.

Die Anrechnung der Gebühren gilt nur im **Innenverhältnis** zwischen dem RA und seinem Mandanten. Nur in diesem Auftragsverhältnis hat der RA gegenüber seinem Mandanten bei einer außergerichtlichen und später gerichtlichen Vertretung in derselben Angelegenheit einen durch die Anrechnung reduzierten Vergütungsanspruch.

## Anrechnung einer Gebühr § 15a Abs. 1 RVG

Geltungsbereich  
für alle Arten der Anrechnungen

Nr. 2100  
Gutachten  
Erfolgsaussichten  
Rechtsmittel

Nr. 2300 - 2500  
Geschäftsgebühr  
einschließlich  
Beratungshilfe

Nr. 3104 Abs. 4  
Terminsgebühr  
im MB

Nr. 3305  
Verfahrensgebühr  
im MB

### Wirkung

Innenverhältnis  
Anwalt - Mandant

Außenverhältnis  
Erstattung durch Dritte

Innenverhältnis  
Anwalt - Mandant  
§ 15a Abs. 1 RVG

RA kann beide  
Gebühren verlangen  
Geschäftsgebühr und  
Verfahrensgebühr

nicht mehr als den  
Gesamtbetrag beider  
Gebühren abzüglich des  
Anrechnungsbetrages

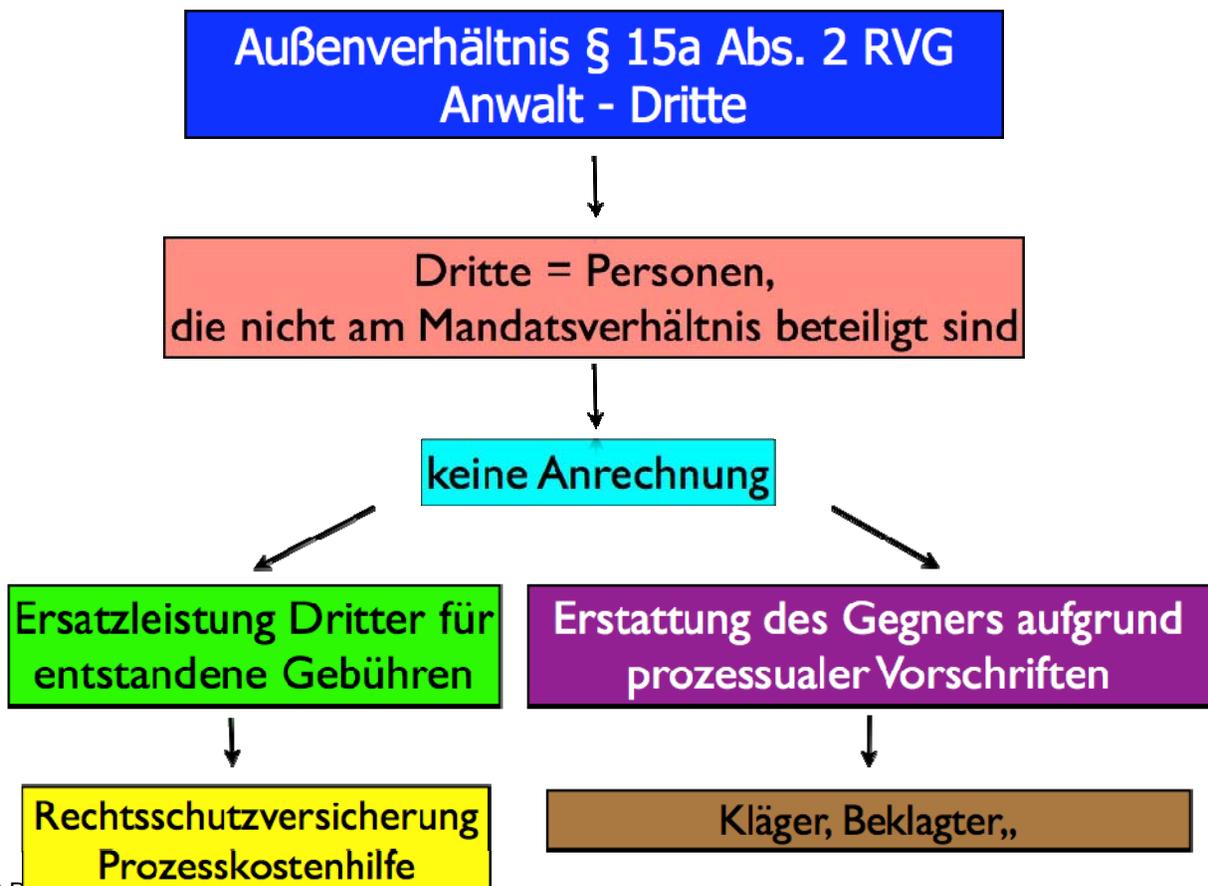
Auswahl der  
Gebühren für den  
Abzug des  
Anrechnungsbetrages

Die Anrechnung im **Außenverhältnis** zu erstattungspflichtigen Dritten ist in § 15 a Abs. 2 RVG geregelt. Kann der RA von einem Dritten die Erstattung seiner Gebühren verlangen, so kann sich der Dritte nur auf die Anrechnung berufen,

- wenn er eine der beiden Gebühren bereits bezahlt hat.
- wegen einer der beiden Gebühren bereits ein Vollstreckungstitel besteht.
- beide Gebühren in demselben Verfahren gegen den Dritten geltend gemacht werden.

Dritte in Sinne dieser Regelung sind der jeweils im Prozess unterlegenen Kläger oder Beklagter, die Staatskasse im Rahmen der Prozesskostenhilfe und derjenige, der einen Prozesskostenvorschuss leisten muss.

Die im gerichtlichen Verfahren titulierte volle Geschäftsgebühr führt im Kostenfestsetzungsverfahren zu einer Verminderung der Verfahrensgebühr, wenn der unterlegene Gegner sich darauf beruft. Wird die Geschäftsgebühr gerichtlich geltend gemacht und dieser Anspruch zurückgewiesen, ist eine Anrechnung unzulässig. Die gerichtliche Geltendmachung und Titulierung der Geschäftsgebühr erfolgt im streitigen Verfahren. Die spätere Festsetzung der Verfahrensgebühr ist Gegenstand des sich anschließenden Kostenfestsetzungsverfahrens. Wird die Geschäftsgebühr wegen unsicherer Anspruchsgrundlage nicht gerichtlich geltend gemacht, bleibt es bei der Festsetzung der vollen Verfahrensgebühr. Die Anrechnung ist unzulässig.





### Geltung des § 15 a Abs. 2 RVG für Altfälle

Die Regelung des § 15 a Abs. 2 RVG über die Anrechnung der Geschäftsgebühr auf die Verfahrensgebühr im Kostenfestsetzungsverfahren trat am 05.08.2009 in Kraft. Sie gilt auch für Altfälle, da es sich nicht um eine neue gesetzliche Regelung handelt, sondern lediglich um eine Klarstellung der bisherigen gesetzlichen Vorschriften, sodass die gegenteilige Rechtsprechung des BGH überholt ist.

OLG Stuttgart Beschluss vom 11.08.2009 – 8 W 333/08 –  
 OLG Düsseldorf Beschluss vom 20.08.2009 – 3 WF 14/09 –  
 BGH Beschluss vom 2.9.09 - II ZB 35/07

§ 15 a Abs. 1 RVG betrifft das Innenverhältnis zwischen Anwalt und Auftraggeber. Es wird klargestellt, dass aufeinander anzurechnende Gebühren zunächst unabhängig voneinander in voller Höhe ungekürzt entstehen. Der Anwalt kann grundsätzlich jede abzurechnende Gebühr in voller Höhe geltend machen. Allerdings bewirkt die Zahlung der einen Gebühr, dass sie im Umfang der anderen reduziert wird. Der Anwalt kann nicht beide Gebühren in voller Höhe verlangen, sondern insgesamt nur den um die Anrechnung verminderten Gesamtbetrag.

Die Vorschrift des § 15 a Absatz 2 RVG betrifft die Kostenerstattung durch einen Dritten. Dazu gehört der unterlegene Prozessgegner, die Rechtsschutzversicherung und die Staatskasse bei der Prozesskostenhilfe. Ein Erstattungsberechtigter kann sich auf die Anrechnung nur dann berufen, wenn er die anzurechnende Gebühr gezahlt hat oder wenn diese gegen ihn titulierte worden ist.

In der Pressemitteilung des Justizministeriums vom 05.08.2009 wird darauf hingewiesen, dass mit dem neuen § 15 a RVG der Gesetzgeber die Probleme beseitigen, die in der Praxis aufgrund von Entscheidungen des BGH zur Anrechnung der anwaltlichen Geschäftsgebühr auf die Verfahrensgebühr aufgetreten seien. Dieses Ergebnis sei nicht fachgerecht gewesen und habe den Vorstellungen einer sinnvollen Rechtsanwaltsvergütung und Justiz widersprochen. Mit dem Gesetz sei dieses Problem nun gelöst und der Begriff der Anrechnung durch den Gesetzgeber geklärt worden.

Mit dem neu eingefügten § 15 a RVG hat der Gesetzgeber das RVG nicht geändert, sondern lediglich die bestehende Gesetzeslage klargestellt. Danach sollte sich die Anrechnung gemäß Vorb. 3 Abs. 4 VV RVG im Verhältnis zu Dritten und insbesondere im Kostenfestsetzungsverfahren nicht auswirken. Die Anrechnungsvorschrift betrifft grundsätzlich nur das Innenverhältnis zwischen Anwalt und Mandant. Sicher gestellt wird in § 15 a Abs. 2 RVG nur, dass der Anwalt von dem Dritten nicht mehr erhält als er von seinem Mandanten verlangen kann.

**Beispiel 1 Anrechnung der Geschäftsgebühr auf die Verfahrensgebühr**

RA erhält den Auftrag zur außergerichtlichen Geltendmachung einer Forderung in Höhe von 4.000 €. RA setzt sich mit dem Gegner in Verbindung. Dieser weist die Forderung in einem anwaltlichen Schriftsatz zurück. Nunmehr erhält RA den Auftrag, die vorgenannte Summe einzuklagen. Die vorgerichtlich entstandenen Anwaltskosten werden nicht eingeklagt. Nach mündlicher Verhandlung ergeht ein Urteil gegen den von RA vertretenen Kläger.

Vergütungsrechnung für den RA des unterlegenen Klägers.

**1. Außergerichtliche Vertretung**

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Geschäftsgebühr	2300	4 000,00	318,50
	Auslagenpauschale	7002		20,00

**2. Gerichtliche Vertretung**

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100	4 000,00	318,50
1,2	Terminsgebühr	3104	4 000,00	294,00
	Auslagenpauschale	7002		20,00
0,65	Anrechnung Geschäftsgebühr	Vorb. 3 Abs. 4	4 000,00	- 159,25

Der **obsiegende Beklagtenvertreter** kann im Kostenfestsetzungsverfahren die Erstattung der 1,3 Verfahrensgebühr, der 1,2 Terminsgebühr und der Auslagen verlangen. Eine Verminderung der Verfahrensgebühr durch Anrechnung einer vorgerichtlich entstandenen Geschäftsgebühr erfolgt nicht. Der Beklagtenvertreter kann die Geschäftsgebühr in reduzierter Höhe von seinem Mandanten unmittelbar verlangen. Ein materieller Kostenerstattungsanspruch gegenüber dem unterlegenen Klägervertreter besteht in der Regel nicht.

**Beispiel 2 Anrechnung der Geschäftsgebühr auf die Verfahrensgebühr bei mehreren Auftraggebern**

RA vertritt außergerichtlich 3 Auftraggeber wegen einer Forderung über 5.000 €. Die Angelegenheit ist durchschnittlich. RA fordert außergerichtlich den Gegner zur Zahlung auf. Der Gegner reagiert auf dieses Schreiben nicht. RA erhebt nunmehr auftragsgemäß Klage. Die vorgerichtlichen Kosten des RA werden in voller Höhe eingeklagt. Nach mündlicher Verhandlung ergeht ein Urteil zugunsten der Kläger.

*Vergütungsrechnung für RA der Kläger und Kostenfestsetzungsantrag*

**1. Außergerichtliche Vertretung**

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Geschäftsgebühr	2300	5 000,00	391,30
0,6	Erhöhung 2 weitere Auftraggeber	1008	5 000,00	180,60
	Auslagenpauschale	7002		20,00

**2. Gerichtliche Vertretung**

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100	5 000,00	391,30
0,6	Erhöhung 2 weitere Auftraggeber	1008	5.000,00	180,60
1,2	Terminsgebühr	3104	5.000,00	361,20
	Auslagenpauschale	7002		20,00
0,75	Anrechnung Geschäftsgebühr	Vorb. 3 Abs. 4	5.000,00	- 225,75

**3. Kostenfestsetzungsantrag**

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100	5 000,00	391,30
0,6	Erhöhung 2 weitere Auftraggeber	1008	5.000,00	180,60
1,2	Terminsgebühr	3104	5.000,00	361,20
	Auslagenpauschale	7002		20,00
0,75	Anrechnung Geschäftsgebühr	Vorb. 3 Abs. 4	5.000,00	- 225,75

In dem Abrechnungsverhältnis zum Mandanten hat RA die Wahl, ob er die Geschäftsgebühr oder die Verfahrensgebühr vermindert. Insgesamt darf das Gebührenvolumen der Geschäfts- und Verfahrensgebühren  $1,3 + 0,6 + 1,3 + 0,6 = 3,80 - 0,75 = 3,05$  nicht übersteigen. Im Kostenfestsetzungsverfahren wird wegen der Titulierung der Geschäftsgebühr im Urteil die Verfahrensgebühr um den Höchstsatz von 0,75 gekürzt.

**Beispiel 3 Anrechnung der Geschäftsgebühr auf die Verfahrensgebühr mit verringertem Gegenstandswert**

Nach Erhalt des anwaltlichen Aufforderungsschreibens über 4.000 € zahlt der Gegner 3.000 €. Eine darüber hinausgehende Zahlung lehnt er ab. RA klagt auftragsgemäß den verbleibenden Restbetrag von 1.000 € ein. Die vorgerichtlich entstandenen Kosten werden in voller Höhe aus dem Gesichtspunkt des Verzuges geltend gemacht und tituliert. Nach dem Termin zur mündlichen Verhandlung ergeht ein Urteil zugunsten des Klägers.

Vergütungsrechnung für RA gegenüber seinem Mandanten und Kostenfestsetzungsantrag

**1. Außergerichtliche Vertretung**

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Geschäftsgebühr	2300	4 000,00	318,50
	Auslagenpauschale	7002		20,00

**2. Gerichtliche Vertretung**

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100	1 000,00	110,50
1,2	Terminsgebühr	3104	1 000,00	102,00
	Auslagenpauschale	7002		20,00
0,65	Anrechnung Geschäftsgebühr	Vorb. 3 Abs. 4 VV RVG	1 000,00	- 55,25

**3. Kostenfestsetzungsantrag**

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100	1 000,00	110,50
1,2	Terminsgebühr	3104	1 000,00	102,00
	Auslagenpauschale	7002		20,00
0,65	Anrechnung Geschäftsgebühr	Vorb. 3 Abs. 4 VV RVG	1 000,00	- 55,25

Die Anrechnung der Geschäftsgebühr erfolgt nach Vorb. 3 Abs. 4 VV RVG nach dem Wert des Gegenstands, der auch Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens ist.

**Beispiel 4 Anrechnung mehrerer Geschäftsgebühren mit obligatorischer Streitschlichtung**

RA verlangt außergerichtlich in einer Nachbarschaftssache die Beseitigung von überhängenden Ästen. Streitwert 600 €. Nach Durchführung des obligatorischen Streitschlichtungsverfahrens gem. § 15 a ZPO erhebt er auftragsgemäß Klage. Nach mündlicher Verhandlung ergeht ein Urteil.

**1. Außergerichtliche Tätigkeit**

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Geschäftsgebühr	2300	600,00	58,50
	Auslagenpauschale	7002		11,70

**2. Obligatorische Streitschlichtung**

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,5	Geschäftsgebühr	2303	600,00	67,50
	Auslagenpauschale	7002		13,50
0,65	Anrechnung Geschäftsgebühr	Anm. 2303	600,00	- 29,25

**3. Gerichtliches Verfahren**

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100	600,00	58,50
1,2	Terminsgebühr	3104	600,00	54,00
	Auslagenpauschale	7002		20,00
0,75	Anrechnung Geschäftsgebühr	Vorb. 3 Abs. 4	600,00	- 33,75

**Beispiel 5 Anrechnung der Geschäftsgebühr und der Verfahrensgebühr im Mahnverfahren**

RA verlangt mit einem Aufforderungsschreiben außergerichtlich einen Betrag in Höhe von 8.000 €. Der Gegner zahlt nicht. RA beantragt den Erlass eines Mahnbescheids. Gegen den Mahnbescheid legt der Antragsgegner Widerspruch ein. Im streitigen Verfahren ergeht nach mündlicher Verhandlung ein Urteil zugunsten des Klägers.

Vergütungsrechnung für RA des Klägers

### 1. Außergerichtliche Tätigkeit

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Geschäftsgebühr	2300	8 000,00	535,60
	Auslagenpauschale	7002		20,00

### 2. Gerichtliches Mahnverfahren

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,0	Verfahrensgebühr	3305	8 000,00	412,00
	Auslagenpauschale	7002		20,00
0,65	Anrechnung Geschäftsgebühr	Vorb. 3 Abs. 4	8 000,00	- 267,80

### 3. Streitiges Verfahren

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100	8 000,00	535,60
1,2	Terminsgebühr	3104	8 000,00	494,40
	Auslagenpauschale	7002		20,00
1,0	Anrechnung Verfahrensgebühr	Anm. 3305	8 000,00	- 412,00

### Beispiel 6 Einigung mit Mehrwert Anrechnung der Geschäftsgebühr nach Abgleich

RA K verlangt außergerichtlich die Zahlung eines Betrages in Höhe von 32.500 €. Der Anspruch wird von der Gegenseite ohne anwaltliche Vertretung zurückgewiesen. RA K erhebt Klage über 20.000 EUR. Für den Beklagten bestellt sich RA X und beantragt Klageabweisung. In der mündlichen Verhandlung werden zunächst der rechtshängige Anspruch und anschließend der nicht rechtshängige Anspruch auf Zahlung des Restbetrages von 12.500 EUR erörtert. Die Parteien schließen auf Empfehlung des Gerichts über die rechtshängigen und die nicht rechtshängigen Ansprüche folgenden Vergleich:

1. Zum Ausgleich der wechselseitigen Ansprüche zwischen den Parteien zahlt der Beklagte an den Kläger 16.250 EUR.
2. Die Kosten des Rechtsstreites und des Vergleichs werden gegeneinander aufgehoben.
3. Der Mehrwert für den Vergleich wird auf 12.500 EUR festgesetzt.“

## Vergütungsrechnung für RA K.

### 1. außergerichtliche Auseinandersetzung

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Geschäftsgebühr	2300	32.500,00	1.079,00
	Auslagenpauschale	7002		20,00

### 2. gerichtliches Verfahren

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Vorspalte	Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100	20 000,00	839,80	
0,8	(Differenz)Verfahrensgebühr	3101 Ziff.2	12 500,00	420,80	
				= 1.260,60	
0,65	Anrechnung Geschäftsgebühr abzgl.	Vorb. 3 Abs. 4	32.500,00	- 539,50	
	Zwischensumme			721,10	721,10
1,3	Abgleich § 15 III RVG nicht mehr als		32 500,00	1 079,00	
1,2	Terminsgebühr	3104	32 500,00		996,00
1,0	Einigungsgebühr	1003	20 000,00	646,00	
1,5	Einigungsgebühr	1000	12 500,00	789,00	
				= 1 435,00	
1,5	Abgleich § 15 III RVG nicht mehr als		32 500,00	1.245,00	1 245,00
	Auslagenpauschale	7002			20,00

Der Abgleich nach § 15 III RVG wird erst nach der Anrechnung vorgenommen.

### Anrechnung im Antrag auf Erlass des Mahnbescheids

Die Geschäftsgebühr kann in voller Höhe als Nebenforderung geltend gemacht werden. Die Anrechnung nach Vorb 3 Abs 4 zu Nr. 3100 VV RVG erfolgt durch Minderung der Verfahrensgebühr Nr. 3305 VV RVG. Im Mahnbescheidsantrag ist unter Nebenforderung ein besonderes Feld zum Eintrag der vorgerichtlich entstandenen Anwaltsvergütung vorgesehen. Die konkrete Berechnung der Verminderung durch Anrechnung wird vom Gericht automatisch vorgenommen, wenn der Antragsteller es nicht anders verlangt.

## Geschäftsgebühr in der Klageschrift

In der Klageschrift wird die Geschäftsgebühr, soweit sie durch Verzug oder eine andere materiell-rechtliche Anspruchsgrundlage begründet ist, als Nebenforderung im **Klageantrag hinter der Hauptforderung** geltend gemacht. Sollte der Mandant den Betrag an den RA noch nicht gezahlt haben, kommen gegenüber dem Beklagten nur ein **Freistellungsanspruch** und kein Zahlungsanspruch in Betracht. Ein **Zahlungsanspruch** ist jedoch auch ohne Ausgleich der Vergütungsrechnung an den RA begründet, wenn der Gegner die Zahlung verweigert hat.

In der **Begründung der Klageschrift** ist der Anspruch auf Kostenerstattung darzulegen. Auf die **Angemessenheit der Höhe der Rahmengebühr** sollte ebenfalls eingegangen werden. Bestreitet der Gegner die Angemessenheit, ist **kein Gutachten der Rechtsanwaltskammer** notwendig. § 14 Abs. 2 RVG ordnet die gerichtliche Einholung eines Gutachtens der Rechtsanwaltskammer nur im Gebührenrechtsstreit zwischen Mandant und Anwalt an, nicht jedoch bei einer Kostenerstattung gegen Dritte.

Der Kostenerstattungsanspruch als Teil 2 des Klageantrages ist nach überwiegender Meinung eine Nebenforderung und erhöht deshalb nicht den **Streitwert**.

## Geschäftsgebühr im Kostenfestsetzungsverfahren

Denkbar wäre auch eine Festsetzung der Geschäftsgebühr im anschließenden Kostenfestsetzungsverfahren nach Beendigung des Rechtsstreits. Dann müsste die Geschäftsgebühr im Bereich eines prozessualen Kostenerstattungsanspruchs liegen. Das wird überwiegend verneint. Die Geschäftsgebühr ist **keine gerichtlich entstandene Gebühr**.

### **Beispiel 1** *Klage wegen Hauptforderung und 2,0 Geschäftsgebühr erfolgreich*

*RA erhält den Auftrag zur außergerichtlichen Geltendmachung einer Forderung in Höhe von 50.000 EUR. Der Gegner zahlt nicht. RA erhebt auftragsgemäß Klage und verlangt die vorgerichtlich entstandene Geschäftsgebühr in Höhe von 2,0. Nach mündlicher Verhandlung ergeht ein Urteil zugunsten des Klägers.*

#### *1. Im Rechtsstreit geltend gemacht und tituliert*

<b>Gebühr / Satz</b>	<b>Gebührentatbestand</b>	<b>VV Nr.</b>	<b>Wert in EUR</b>	<b>Betrag in EUR</b>
2,0	Geschäftsgebühr	2300	50.000,00	2.092,00
	Auslagenpauschale	7002		20,00

2. Im Kostenfestsetzungsverfahren werden beantragt

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100	50.000,00	1.359,80
1,2	Terminsgebühr	3104	50.000,00	1.255,20
	Auslagenpauschale	7002		20,00
0,75	Anrechnung Geschäftsgebühr	Vorb. 3 Abs. 4	50.000,00	- 784,50

**Beispiel 2 Klage wegen Hauptforderung erfolgreich und teilweise Abweisung der 2,0 Geschäftsgebühr in Höhe von 1,0.**

RA erhält den Auftrag zur außergerichtlichen Geltendmachung einer Forderung in Höhe von 50.000 EUR. Der Gegner zahlt nicht. RA erhebt auftragsgemäß Klage. Nach mündlicher Verhandlung ergeht ein Urteil. Der Hauptforderung wird statt gegeben. Die Klage wird in Höhe einer 1,0 Geschäftsgebühr teilweise abgewiesen, weil die Sache unterdurchschnittlich sei. Die Kosten werden dem Beklagten auferlegt.

1. Im Rechtsstreit titulierte

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,0	Geschäftsgebühr	2300	50.000,00	1.046,00
	Auslagenpauschale	7002		20,00

2. Im Kostenfestsetzungsverfahren werden beantragt

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100	50.000,00	1.359,80
1,2	Terminsgebühr	3104	50.000,00	1.255,20
	Auslagenpauschale	7002		20,00
0,5	Anrechnung Geschäftsgebühr	Vorb. 3 Abs. 4	50.000,00	- 523,00

Bei einer Einigung über die Hauptforderung und die geltend gemachte Anwaltsvergütung wird häufig nicht klargestellt, auf welche Ansprüche sich die Vergleichssumme erstrecken soll. Bei einer Übernahme der Kosten durch eine Partei nach Quote oder im Ganzen sollte die Anrechnung der Geschäftsgebühr als solche und der Anrechnungsbetrag festgelegt werden.

### **Beispiel 3 Einigung über Hauptforderung und Kosten**

*RA verlangt nach außergerichtlicher Tätigkeit ohne Klageauftrag im Klagewege einen Betrag von 4.000 EUR zuzüglich Anwaltsvergütung als Verzugsschaden. Im Termin der mündlichen Verhandlung schließen die Parteien auf Vorschlag des Gerichts folgenden Vergleich:*

- 1. Der Beklagte zahlt an den Kläger zum Ausgleich der rechtshängigen Forderung einen Betrag in Höhe von 3.000 EUR.*
- 2. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits und des Vergleichs.*

Diese Formulierung ist nicht eindeutig. Man kann ihr nicht entnehmen, zu welchem Anteil die Vergleichssumme auf die Geschäftsgebühr entfallen soll. Sind sich die Parteien über die Regelung des Verzugsschadens nicht einig, kommt eine Anrechnung der Geschäftsgebühr auf die Verfahrensgebühr im Kostenfestsetzungsverfahren nicht in Betracht.

In den Vergleich könnte zB folgendes aufgenommen werden, soweit die Parteien dies erklären:

- 3. „Der Vergleichsbetrag enthält eine 1,3 Geschäftsgebühr nach dem Wert von 4.000 EUR nebst der Auslagenpauschale und USt. Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, dass eine Anrechnung der Geschäftsgebühr nach Vorb. III/4 VV im Rahmen der Kostenfestsetzung zu erfolgen hat.“*

### **Geschäftsgebühr als Schadensersatzposition**

Die Erstattung der vorgerichtlichen Geschäftsgebühr setzt eine materiell-rechtliche Anspruchsgrundlage voraus. Diese besteht durch Verzug oder durch unerlaubte Handlung und ausnahmsweise bei einer schuldhaften vertraglichen Pflichtverletzung.

Erfolgt die den Verzug begründende Mahnung durch ein Schreiben des RA, kann die Erstattung der Geschäftsgebühr nicht verlangt werden. Voraussetzung ist, dass der RA erst nach Eintritt des Verzuges beauftragt wird. Nur in diesem Fall sind die Anwaltskosten eine adäquat kausale Schadensfolge (BGH NJW 2009,1262; OLG Oldenburg 19.3.2009 – 13 WF 52/09).

Der Ersatz von Kosten der außergerichtlichen Rechtsverteidigung ist ebenso zu beurteilen. Sie gehören zum allgemeinen Lebensrisiko des Anspruchsgegners (Deckenbrock NJW 2009, 1247). Ist der Anspruchsgegner von der Unbegründetheit der geltend gemachten Forderung überzeugt und will er zugleich jedes Kostenrisiko ver-

meiden, muss er mit der Beauftragung eines RA warten bis gegen ihn Klage erhoben wird.

Der Anspruch auf Erstattung der Geschäftsgebühr durch die Gegenseite in der gerichtlichen Auseinandersetzung muss zu ihrer Begründetheit auf die Einhaltung der **Schadensminderungspflicht** geprüft werden. Nach der Rechtsprechung soll die Notwendigkeit der außergerichtlichen Tätigkeit des RA bezüglich der Geschäftsgebühr genauso gerichtlich überprüft werden wie der Forderungseinzug durch Inkassobüros. Darüber hinaus muss die vorprozessuale Beauftragung eines RA mit der außergerichtlichen Vertretung eine zweckentsprechende Maßnahme zur Rechtsverfolgung darstellen.

## 18. Schreiben einfacher Art Nr. 2302 VV

Die Geschäftsgebühr wird bei Schreiben einfacher Art auf 0,3 reduziert. Für die Beurteilung eines Schreibens einfacher Art kommt es zunächst auf den **Auftrag** des Mandanten zur Abfassung eines einfachen Schreibens und erst in zweiter Linie auf den Inhalt des Schreibens an. Ein einfaches Schreiben setzt jedoch nach außen die Vermutung, dass ein derartiger Auftrag vorgelegen haben könnte.

Mehrere einfache Schreiben können möglicherweise mehrere Angelegenheiten bedeuten. Eine genaue Prüfung ist empfehlenswert.

### **Beispiel 1 einfaches Schreiben**

*RA erhält den Auftrag im Rahmen eines einfachen Schreibens die Kündigung eines Darlehens in Höhe von 1.000 EUR zu erklären und an den Darlehensnehmer zu senden.*

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
0,3	Geschäftsgebühr	2302	1 000,00	25,50
	Auslagenpauschale	7002		5,10

### **Beispiel 2 einfaches Schreiben mehrere Auftraggeber**

*Zwei Miteigentümer beauftragen den RA mit der Einholung von Auskünften aus dem Grundbuch. Gegenstandswert 500 EUR.*

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
0,3	Geschäftsgebühr	2302	500,00	13,50
0,3	Erhöhung: ein weiterer Auftraggeber	1008	500,00	13,50
	Auslagenpauschale	7002		5,40

## 19. Obligatorisches Güteverfahren § 15 a EGZPO Nr. 2303 Ziff. 1 VV

Das obligatorische Güteverfahren ist eine außergerichtliche Streitschlichtung. Das Verfahren muss für ganz bestimmte Fälle und vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis 750 EUR durchgeführt werden bevor Klage vor dem zuständigen Gericht erhoben werden kann.

In diesem Verfahren können auch **Rechtsanwälte als Schlichter** auftreten. Die Anwaltvereine im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Köln haben eigene Gütestellen eingerichtet. Mit der Durchführung des Schlichtungsverfahrens werden die Rechtsanwälte der örtlichen Vereine Aachen, Bonn und Köln beauftragt. Sie erhalten keine Vergütung nach dem RVG.

Der **RA kann auch als Parteivertreter** für den Antragsteller oder Antragsgegner auftreten. Dafür erhält er eine Geschäftsgebühr in Höhe von 1,5 nach Nr. 2303 Ziff. 1 VV und bei Mitwirkung am erfolgreichen Ausgang der Schlichtung eine Einigungsgebühr nach Nr. 1000 VV in Höhe von 1,5.

Im Falle eines erfolglosen Güteverfahrens wird in der späteren gerichtlichen Auseinandersetzung die Geschäftsgebühr auf die Verfahrensgebühr zur Hälfte in Höhe von 0,75 angerechnet.

### **Beispiel**

*RA K ist für seinen Mandanten Y gegenüber dem Gegner B in einer nachbarschaftsrechtlichen Angelegenheit tätig. Der Gegenstandswert beträgt 520 EUR. Es wird eine außergerichtliche Korrespondenz geführt. Eine von RA K beabsichtigte außergerichtliche vergleichsweise Regelung lässt sich nicht erzielen. Nunmehr leitet RA K ein Schlichtungsverfahren ein. Im Rahmen dieses Schlichtungsverfahrens kommt es dann doch noch zu der angestrebten einvernehmlichen Regelung.*

#### 1. Außergerichtliche Vertretung

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Geschäftsgebühr	2300	520,00	58,50
	Auslagenpauschale	7002		11,70

#### 2. Schlichtungsverfahren

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,5	Geschäftsgebühr	2303 Ziff. 1	520,00	67,50
1,5	Einigungsgebühr	1000	520,00	67,50
	Auslagenpauschale	7002		20,00
0,65	Anrechnung Geschäftsgebühr	2303 Anmerkung	520,00	- 29,25

## 20. Beratungshilfe Nr. 2500 VV

Die Beratungshilfe ist das Gegenstück zur Prozesskostenhilfe. Sie gilt außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens, im obligatorischen Streitschlichtungsverfahren nach § 15 a EGZPO und im Schuldenbereinungsverfahren nach § 305 Abs. 1 InsO. Sie ist die staatliche Unterstützung für rechtsuchende Bürger, die die erforderlichen Mittel für die Wahrnehmung von Rechten nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen können § 1 BerHG. Die Bewilligungsvoraussetzungen richten sich nach den Vorschriften der Prozesskostenhilfe in der ZPO.

Die Beratungshilfe wird durch **Rechtsanwälte** und durch Rechtsbeistände, die Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind, gewährt. Über den Antrag auf Beratungshilfe entscheidet das Amtsgericht. Sind die Voraussetzungen gegeben, stellt das Amtsgericht einen **Berechtigungsschein** aus. Dieser ist dem Rechtsanwalt vorzulegen.

Für die Tätigkeit im Rahmen der Beratungshilfe erhält der RA seine **Vergütung aus der Staatskasse**. Es besteht Formularzwang. Dies gilt für die außergerichtliche Beratung und Vertretung gegenüber Dritten. Der RA erhält **Festbeträge**, keine Wertgebühren und keine Rahmengebühren.

Nach Nr. **2500 VV** erhält der RA eine **Beratungshilfengebühr** in Höhe von 10 EUR. Schuldner dieser Gebühr ist der Mandant und nicht die Staatskasse § 44 S. 2 RVG. Diese Gebühr enthält 19 % USt. Das entspricht einem Nettobetrag in Höhe von 8,40 EUR. Für die Beratungshilfengebühr kann der RA keine zusätzlichen Auslagen verlangen. Die Gebühr kann erlassen werden.

Die **Beratungsgebühr** nach Nr. 2501 VV beträgt 30 EUR. Schuldner dieser Gebühr ist die Staatskasse. Sie ist voll **anzurechnen** auf eine sonstige Tätigkeit, die mit der Beratung zusammenhängt.

Die **Geschäftsgebühr** nach Nr. 2503 VV beträgt 70,00 EUR. Schuldnerin der Gebühr ist ebenfalls die Staatskasse. Die Geschäftsgebühr ist zur Hälfte auf die Gebühren für ein anschließendes gerichtliches oder behördliches Verfahren anzurechnen.

Bei mehreren Auftraggebern erhöht sich die Beratungs- und Geschäftsgebühr um 30 % pro Auftraggeber = 21,00 EUR. Die Erhöhung darf das Doppelte der Geschäftsgebühr gleich 140,00 EUR nicht übersteigen. Bei einer **Einigung oder Erledigung** erhält der RA nach Nr. 2508 VV zusätzlich eine Gebühr in Höhe von 125,00 EUR.

### **Beispiel 1 Beratung, Vertretung und Einigung**

*RA berät den Mandanten wegen rückständigen Mietzins in Höhe von 210 EUR. Es wird ein Berechtigungsschein für die Beratungshilfe vorgelegt. RA fertigt ein Schreiben an*

den Gegner. Die Angelegenheit wird einvernehmlich gegen Zahlung eines Betrages in Höhe von 105 EUR beendet.

VV Nr.	Gebührentatbestand	Betrag in EUR
2503	Geschäftsgebühr	70,00
2508	Einigungsgebühr	125,00
7002	Auslagenpauschale	20,00

### **Beispiel 2** *Vertretung, mehrere Auftraggeber, derselbe Anspruch*

RA vertritt 2 Studenten einer Wohngemeinschaft wegen einer fristlosen Kündigung. Die Kündigung wird vom Vermieter zurückgenommen.

VV Nr.	Gebührentatbestand	Betrag in EUR
2503	Geschäftsgebühr	70,00
1008	Erhöhung für einen weiteren Auftraggeber 30 %	21,00
7002	Auslagenpauschale	18,20

### **Beispiel 3** *Außergerichtliche Vertretung Schuldenbereinigung bis zu fünf Gläubiger mit Einigung*

RA erhält den Auftrag für seinen Mandanten eine Schuldenbereinigung zur Restschuldbefreiung auf der Grundlage eines Planes gem. § 305 I Ziff. 1 InsO durchzuführen. Der Mandant hat 4 Gläubiger. Dem RA gelingt eine Einigung.

VV Nr.	Gebührentatbestand	Betrag in EUR
2504	Geschäftsgebühr	224,00
2508	Einigungsgebühr	125,00
7002	Auslagenpauschale	20,00

**Scheidungs- und Folgesachen** in der Beratungshilfe sind nach neuerer Entscheidung des OLG Düsseldorf entgegen anderweitig vertretener Auffassungen verschiedene Angelegenheiten (OLG Düsseldorf 14.10.2008 – I-10W 85/08). Es können somit auch verschiedene Angelegenheiten vorliegen, wenn der RA im Rahmen der Beratungshilfe nur hinsichtlich der Trennungsfolgen zB Umgang und Unterhalt oder Haushalt tätig wird.

Die Anzahl der Berechtigungsscheine ist nach ganz überwiegender Meinung nicht maßgeblich für die Zahl der Angelegenheiten. Einem Berechtigungsschein können mehrere gebührenrechtliche Angelegenheiten zugrunde liegen. Mehrere Berechtigungsscheine können auch dieselbe Angelegenheit betreffen. Es kommt auch nicht darauf an, ob im Berechtigungsschein der Begriff Angelegenheit lediglich im Singular verwendet worden ist.

Die Postentgeltpauschale kann nur erhoben werden, wenn tatsächlich Auslagen entstanden sind. Auch im Fall der Beratungsgebühr Nr. 2501 VV RVG von 30 Euro können im Einzelfall Auslagen anfallen. Im Rahmen einer Datenbankrecherche anfallenden Leitungskosten können zur Entstehung der Auslagenpauschale ausreichen.

## 21. Verfahrensgebühr 1. Instanz Nr. 3100 VV

Die Verfahrensgebühr beträgt in der 1. Instanz 1,3.

Bei vorzeitiger Erledigung des Klageauftrages erhält der RA nach Nr. 3101 Ziff. 1 VV eine **reduzierte Verfahrensgebühr** in Höhe von 0,8.

Die **DifferenzVerfahrensgebühr** bei Einbeziehung nicht anhängiger oder nicht rechtshängiger Ansprüche beträgt 0,8 Nr. 3101 Ziff. 2. VV. Sie bleibt bei Widerruf der Einigung bestehen, weil sie nicht vom Erfolg über den Bestand der Einigung abhängig ist.

Die gleichen Gebühren in derselben Höhe erhält der RA bei Tätigkeit als Beistand für Zeugen oder Sachverständigen.

### **Beispiel 1 ausschließlicher Klageauftrag mit außergerichtlicher Vertretung**

*RA erhält den Auftrag, eine Forderung in Höhe von 5.000 EUR gerichtlich geltend zu machen. RA wendet sich zunächst außergerichtlich an den Gegner und fordert ihn zur Zahlung auf. Der Gegner reagiert auf dieses Schreiben nicht. RA bereitet die Klage vor. Bevor es zur Klageeinreichung kommt, wird der geforderte Betrag von 5.000 EUR gezahlt.*

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
0,8	Verfahrensgebühr	3101 Ziff. 1	5 000,00	240,80
	Auslagenpauschale	7002		20,00

Die Verfahrensgebühr ist nur in Höhe von 0,8 entstanden, weil sich der Auftrag zur Klageerhebung vorzeitig erledigt hat. RA kann keine Geschäftsgebühr verlangen, weil er keinen Auftrag hatte, die Sache außergerichtlich beizulegen.

### **Beispiel 2 Klageauftrag mit teilweiser vorzeitiger Erledigung**

*RA erhält von Y den Auftrag, gegen B eine Forderung in Höhe von 5.000 EUR gerichtlich geltend zu machen. RA fordert den Gegner B außergerichtlich noch einmal zur Zahlung auf und kündigt für den Fall der Nichtzahlung Klage an. Nach Erhalt dieses Schreibens zahlt B einen Teilbetrag von 3.000 EUR. Eine darüber hinausgehende Zahlung lehnt er ab. RA reicht Klage über 2.000 EUR bei Gericht ein. Nach mündlicher Verhandlung ergeht ein Urteil.*

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Vorspalte	Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100	2 000,00	172,90	
0,8	Verfahrensgebühr	3101 Ziff.1	3 000,00	151,20	
				= 324,10	324,10
1,3	Abgleich § 15 III RVG nicht mehr als		5 000,00	391,30	
1,2	Terminsgebühr	3104	2 000,00		159,60
	Auslagenpauschale	7002			20,00

**Beispiel 3 gerichtliche Vertretung, Widerklage, mehrere Auftraggeber mit unterschiedlicher Gegenstandswertbeteiligung**

Herr X hatte einen Verkehrsunfall. Den Schaden an seinem Pkw in Höhe von **8.000 EUR** hatte er selbst gegenüber der gegnerischen Haftpflichtversicherung geltend gemacht. Diese war nicht bereit, den Schaden zu regulieren. X beauftragt nunmehr RA den Betrag von 8.000 EUR einzuklagen. RA reicht auftragsgemäß Klage ein. Der Unfallgegner erhebt Widerklage gegen den Mandanten als Halter und Drittwiderklage gegen den Fahrer und die Haftpflichtversicherung. Er verlangt **5.000 EUR** Reparaturkosten. RA erhält den zusätzlichen Auftrag für die Prozessvertretung von Fahrer und Haftpflichtversicherung. Nach mündlicher Verhandlung ergeht ein Urteil.

*Gerichtliche Vertretung, Widerklage mehrere Auftraggeber mit unterschiedlichen Gegenstandswerten*

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Vorspalte	Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100	8 000,00	535,60	
1,9	Verfahrensgebühr zwei weitere Auftraggeber	3100. 1008	5 000,00	571,90	
				= 1 107,50	
1,9	Abgleich § 15 III RVG nicht mehr als		13 000,00	999,40	999,40
1,2	Terminsgebühr	3104	13 000,00		631,20
	Auslagenpauschale	7002			20,00

Es ist nach Teilwerten abzurechnen. Für die Klage über 8.000 EUR entsteht eine 1,3 Verfahrensgebühr. Für die Widerklage in Höhe von 5.000 EUR mit zwei weiteren Auftraggebern entsteht eine 1,9 Verfahrensgebühr. Bei 2 verwandten Gebühren in einer Rechnung ist der Abgleich nach § 15 Abs. 3 RVG durchzuführen. In der Rechtsprechung wird bezüglich den Verfahrensgebühren teilweise eine andere Auffassung vertreten z.B. OLG Köln, RPfIG 1987, 175.

## 22. Terminsgebühr 1. Instanz Vorb. 3 Abs. 3. Nr. 3104 VV

Die Höhe der Terminsgebühr beträgt 1,2.

RA erhält die Terminsgebühr für die Vertretung in einem Verhandlungs-, Erörterungs- oder Beweisaufnahmetermin [unter Beteiligung des Gerichts](#). Die Terminsgebühr entsteht auch, wenn er an einem Termin teilnimmt, der von einem gerichtlich bestellten Sachverständigen anberaumt ist. Der RA erhält eine Terminsgebühr [ohne Beteiligung des Gerichts](#), wenn er an außergerichtlichen Besprechungen teilnimmt, die auf eine Vermeidung oder Erledigung des gerichtlichen Verfahrens gerichtet sind. Das Ergebnis der Besprechung ist für den Anfall der Terminsgebühr ohne Bedeutung. Für eine Besprechung mit dem eigenen Auftraggeber entsteht die Terminsgebühr nicht.

Voraussetzung für die Entstehung der Terminsgebühr ist der [unbedingte Klageauftrag](#). Die Einreichung der Klageschrift ist nicht erforderlich. Zwar beginnt für das Gericht der Rechtsstreit erst mit Eingang der Klageschrift. Die Tätigkeit des RA wird aber schon vorher von der Erteilung des Prozessauftrages an nach Teil 3 des VV RVG entlohnt. Nach dem gesetzlichen Wortlaut zur Vermeidung des gerichtlichen Verfahrens kann die Terminsgebühr für diese Fallkonstellation nur entstehen, wenn das gerichtliche Verfahren noch nicht anhängig ist (BGH 8.2.07, IX ZR 215/05).

Für die Entstehung der Terminsgebühr zur Vermeidung eines gerichtlichen Verfahrens muss keine mündliche Verhandlung im Falle einer Durchführung des Verfahrens vorgeschrieben sein (BGH NJW 2007, 1461). Die Terminsgebühr entsteht auch im gerichtlichen Mahnverfahren Vorb. 3.3.2 VV RVG. Dort kann sie grundsätzlich nur außerhalb einer mündlichen Verhandlung anfallen (Hansens RVG-Report 2007, 186).

Der Austausch von anwaltlichen e-mails zur Vermeidung oder Erledigung des gerichtlichen Verfahrens soll einer Besprechung mit derselben Zielrichtung gleichstehen und daher die Terminsgebühr auslösen (OLG Koblenz 18.5.2007 – 14 W 373/07). Diese Entscheidung weicht von der allgemeinen Literaturmeinung ab. Die Terminsgebühr kann nur durch Besprechungen d.h. durch die Äußerung von Worten verdient werden und nicht durch den Austausch von Schriftzeichen per Brief, Telefax oder E-mail. Anderweitige Gerichtsentscheidungen sind dazu nicht bekannt.

Das Stellen von Anträgen in der mündlichen Verhandlung ist für die Entstehung der Gebühr nicht erforderlich. Sie kann auch außerhalb einer gerichtlichen Verhandlung und zu einem sehr frühen Zeitpunkt entstehen und durch eine persönliche oder telefonische Besprechung der Prozessbevollmächtigten untereinander oder des Prozessbevollmächtigten mit dem Gegner unmittelbar ausgelöst werden.

Die Terminsgebühr entsteht auch bei einer [Entscheidung ohne mündliche Verhandlung](#) im Falle eines Anerkenntnisurteils gemäß § 307 ZPO und in den Verfahren nach billigem Ermessen gemäß § 495 a ZPO (Nr. 3104 Ziff. 1 VV). Im letzteren Fall erhält der

Kläger die volle Terminsgebühr auch dann, wenn sich der Beklagte nicht meldet (OLG Düsseldorf 19.3.2009 – I-10 W 22/09). Es handelt sich um kein Versäumnisurteil, sondern im Rahmen des billigen Ermessens um ein streitiges Endurteil. Der Wortlaut des § 307 ZPO führt auch zu einer 1,2 Terminsgebühr bei einem Anerkenntnis im schriftlichen Verfahren (LG Stuttgart AGS 2005, 328).

Bei einem **gerichtlichen Vergleich** nach § 278 Abs. 6 ZPO, dessen Zustandekommen **ohne einen Termin** durch Beschluss festgestellt wird, entsteht eine 1,2 Terminsgebühr. Das gilt unabhängig davon, ob die Beteiligten miteinander gesprochen haben. Es kommt auch nicht darauf an, ob das Gericht oder einer der Parteien den Vergleichsvorschlag unterbreitet haben.

Bei Verhandlungen zur Einigung über einbezogene, nicht rechtshängige Ansprüche, entsteht die Terminsgebühr **über den gesamten Gegenstandswert der Einigung** und nicht nur über den Wert des Klageanspruches. Die Gebühr bleibt bei Widerruf einer Einigung bestehen, weil es sich nicht um eine Erfolgsgebühr handelt.

Die Terminsgebühr entsteht nur einmal und umfasst die Wahrnehmung aller Termine.

Eine durch außergerichtliche Verhandlungen entstandene Terminsgebühr kann im Kostenfestsetzungsverfahren in Ansatz gebracht werden, wenn die Voraussetzungen des Gebührentatbestandes gemäß § 138 III ZPO als unstrittig anzusehen sind (BGH Beschl. 11.6.08 – XII ZB 11/06; NJW 2008, 2993). Glaubhaftmachungspflichtig für das behauptete Gespräch und dessen Inhalt ist derjenige, der die Terminsgebühr geltend macht.

**Beispiel 1 gerichtliches Verfahren mit mündlicher Verhandlung**

*RA erhebt Klage über 6.000 EUR. Nach mündlicher Verhandlung mit Beweisaufnahme wird der Klage stattgegeben.*

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100	6 000,00	439,40
1,2	Terminsgebühr	3104	6 000,00	405,60
	Auslagenpauschale	7002		20,00

**Beispiel 2 gerichtliches Verfahren ohne mündliche Verhandlung und Einigung durch Beschluss des Gerichts**

*RA erhebt Klage auf Zahlung von 2.000 EUR. Auf schriftlichen Vorschlag des Gerichts einigen sich die Parteien auf Zahlung von 1.500 EUR. Das Gericht stellt den Inhalt des*

Vergleichs durch Beschluss nach § 278 Abs. 6 ZPO fest. Eine mündliche Verhandlung findet nicht statt.

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100	2 000,00	172,90
1,2	Terminsgebühr	3104	2 000,00	159,60
1,0	Einigungsgebühr	1000	2 000,00	133,00
	Auslagenpauschale	7002		20,00

**Beispiel 3 gerichtliches Verfahren mit mündlicher Verhandlung und Einigung über nicht rechtshängige Ansprüche (Mehrvergleich) und späterer Widerruf**

RA erhebt Klage vor dem AG auf Zahlung von 3.000 EUR. Auf Vorschlag des AG schließen die Parteienvertreter nach Verhandlung aller Ansprüche unter Einbeziehung eines weiteren nicht rechtshängigen Anspruches im Wert von 7.000 EUR einen Widerrufsvergleich. Der Vergleich wird widerrufen. Der Beklagte wird antragsgemäß verurteilt.

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Vorspalte	Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100	3 000,00	245,70	
0,8	(Differenz)Verfahrensgebühr	3101. Ziff.2	7 000,00	300,00	
				= 545,70	545,70
1,3	Abgleich § 15 III RVG nicht mehr als		10 000,00	631,80	
1,2	Terminsgebühr	3104	10 000,00		583,20
	Auslagenpauschale	7002			20,00

**Beispiel 4 gerichtliches Verfahren, Besprechung Zahlungsantrag ohne Beteiligung des Gerichts, gerichtlich protokollierter Mehrvergleich**

RA erhebt Klage auf Zahlung von 1.000 EUR. Die Parteienvertreter besprechen den Zahlungsantrag ohne Beteiligung des Gerichts. Über weitere Ansprüche führen sie keine Besprechung. Sie beantragen die gerichtliche Protokollierung einer Einigung unter Einbeziehung eines weiteren Betrages in Höhe von 1.100 EUR.

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Vorspalte	Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100	1 000,00	110,50	
0,8	(Differenz)Verfahrensgebühr	3101. Ziff.2	1 100,00	68,00	
				= 178,50	178,50
1,3	Abgleich § 15 III RVG nicht mehr als		2 100,00	209,30	
1,2	Terminsgebühr	3104 Vorb.3 Abs. 3	1 000,00		102,00
1,0	Einigungsgebühr	1003	1 000,00	85,00	
1,5	Einigungsgebühr	1000	1 100,00	127,50	
				= 212,50	212,50
1,5	Abgleich § 15 III RVG nicht mehr als		2 100,00	241,50	
	Auslagenpauschale	7002			20,00

Zu beachten ist, dass bei bloßer Protokollierung einer Einigung ohne Verhandlung über einbezogene, nicht rechtshängige Ansprüche die Terminsgebühr nur über den rechtshängigen Gegenstandswert nach Nr. 3104 Abs. 3 VV entsteht.

#### **Beispiel 5 gerichtliches Verfahren mit Entscheidung ohne mündliche Verhandlung**

RA erhebt Klage in Höhe von 3.000 EUR. Das Amtsgericht ordnet mit Zustimmung der Parteien das schriftliche Verfahren nach § 128 Abs. 2 ZPO an. Es ergeht ein Urteil.

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100	3 000,00	245,70
1,2	Terminsgebühr	3104 Abs.1 Ziff.1	3 000,00	226,80
	Auslagenpauschale	7002		20,00

#### **Beispiel 6 Gerichtliches Verfahren, übereinstimmende Erledigungserklärung im Termin**

Der Klägervertreter verlangt im gerichtlichen Verfahren die Rücknahme beleidigender Äußerungen. Im Termin zur mündlichen Verhandlung nimmt der Beklagte die Äußerungen mit Bedauern zurück. Der Rechtsstreit wird übereinstimmend für erledigt erklärt. Der Streitwert wird auf 4.000 EUR festgesetzt.

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100	4 000,00	318,50
1,2	Terminsgebühr	3104	4 000,00	294,00
	Auslagenpauschale	7002		20,00

### 23. Versäumnisurteil /Terminsgebühr 1. Instanz Nrn. 3105, 3104 VV

Erscheint der Gegner im Termin nicht oder ist die Partei nicht anwaltlich vertreten, so erhält der RA bei Antrag auf Erlass für das 1. Versäumnisurteil die Terminsgebühr in Höhe von 0,5. Tritt ein ordnungsgemäß geladener RA trotz Anwesenheit im Termin nicht auf, so erhält der Prozessbevollmächtigte, der einen Antrag auf Erlass eines Versäumnisurteils stellt, die volle Terminsgebühr in Höhe von 1,2.

Eine volle 1,2 Terminsgebühr kann der RA verlangen, wenn er allein als Klägervertreter erschienen ist und mit dem Gericht die Schlüssigkeit der Klage erörtert (BGH NJW 2007,1692). Der Beklagte muss diese Gebühr auch erstatten. Es wird nicht geprüft, ob die Entstehung der vollen Terminsgebühr auf einem Verschulden des Klägers beruht.

Bei einem Versäumnisurteil im **schriftlichen Vorverfahren** nach § 331 Abs. 3 ZPO entsteht eine Terminsgebühr in Höhe von 0,5 Nr. 3105 Abs. 1 Ziff. 2 VV. Sie fällt auch dann an, wenn in verfahrenswidriger Weise ohne Antrag ein Versäumnisurteil nach § 331 Abs. 3 ZPO erlassen wird (OLG München 27.11.2006, 11 W 2770/06).

Eine volle Terminsgebühr in Höhe von 1,2 erhalten die Kläger- oder Beklagtenvertreter für den Antrag auf Erlass eines **2. Versäumnisurteils** in der erneuten alleinigen Wahrnehmung eines mündlichen Verhandlungstermins nach Einspruch. Die Beschränkung gilt für die Wahrnehmung nur eines Termins und nicht mehr bei der Wahrnehmung eines zweiten Termins (BGH NJW 2006, 2927). Die volle Terminsgebühr in Höhe von 1,2 entsteht auch bei einem Antrag auf Erlass eines 2. Versäumnisurteils, wenn das 1. VU ohne mündliche Verhandlung nach § 331 Abs. 3 ZPO ergangen ist (BGH NJW 2006, 3430).

Es bleibt abzuwarten, ob auch bei einem 2. VU aufgrund eines Einspruches gegen den Vollstreckungsbescheid die Terminsgebühr in Höhe von 1,2 anfällt.

Wird im Termin ein Antrag zur Prozess- oder Sachleitung gestellt, fällt nach Nr. 3105 VV RVG ebenfalls eine 0,5 Terminsgebühr an.

#### **Beispiel 1** *erstes Versäumnisurteil, Nichterscheinen trotz ordnungsgemäßer Ladung*

*RA K reicht für seinen Mandanten Y beim AG eine Klage ein. Er macht einen Zahlungsanspruch von 4.000 EUR geltend. Das Gericht bestimmt einen Termin. Zu diesem*

Termin erscheint weder der Beklagte noch sein Prozessbevollmächtigter trotz ordnungsgemäßer Ladung. Auf Antrag von RA K ergeht ein Versäumnisurteil gegen den Beklagten.

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100	4 000,00	318,50
0,5	Terminsgebühr	3105	4 000,00	122,50
	Auslagenpauschale	7002		20,00

**Beispiel 2** *erstes Versäumnisurteil, Nichterscheinen des Beklagten trotz ordnungsgemäßer Ladung, Erörterung der Schlüssigkeit der Klage*

RA erhebt Klage mit dem Antrag auf Zahlung eines Betrages in Höhe von 4.000 EUR. In der mündlichen Verhandlung erscheint für die Gegenseite niemand. Das Gericht weist RA auf mögliche Lücken im Sachvortrag der Klage hin und erörtert mit RA die Schlüssigkeit. RA ergänzt daraufhin seinen Vortrag. Es ergeht ein VU nach Antrag.

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100	4 000,00	318,50
1,2	Terminsgebühr	3102	4 000,00	294,00
	Auslagenpauschale	7002		20,00

Der Reduzierungstatbestand der Nr. 3105 VV RVG greift nicht ein, weil RA die Schlüssigkeit der Klage mit dem Gericht erörtert hat.

**Beispiel 3** *erstes Versäumnisurteil, beide Parteien sind erschienen*

RA K erhebt für seinen Mandanten Y Zahlungsklage über 4.000 EUR gegen den Beklagten B. Für den Beklagten B bestellt sich RA X und stellt einen Klageabweisungsantrag. Das Gericht bestimmt Termin zur mündlichen Verhandlung. Zu diesem Termin sind beide Prozessbevollmächtigten erschienen. RA X gibt nach Erörterung für den Beklagten B keine Erklärung ab. Auf Antrag von RA K ergeht gegen den Beklagten B ein Versäumnisurteil.

Vergütungsrechnung für RA K

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100	4 000,00	318,50
1,2	Terminsgebühr	3104	4 000,00	294,00
	Auslagenpauschale	7002		20,00

## Vergütungsrechnung für RA X

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100	4 000,00	318,50
1,2	Terminsgebühr	3104	4 000,00	294,00
	Auslagenpauschale	7002		20,00

### Beispiel 4 erstes Versäumnisurteil im schriftlichen Vorverfahren

RA erhebt Klage in Höhe von 5.000 EUR. Das Amtsgericht ordnet das schriftliche Vorverfahren an. Der Beklagte zeigt die Verteidigungsabsicht nicht rechtzeitig an. Auf Antrag ergeht ein Versäumnisurteil nach § 331 Abs. 3 ZPO.

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100	5 000,00	391,30
0,5	Terminsgebühr	3105 Abs.1 Ziff.2	5 000,00	150,50
	Auslagenpauschale	7002		20,00

### Beispiel 5 erstes Versäumnisurteil, Einspruch des Beklagten, mündliche Verhandlung, Endurteil

RA erhebt Klage in Höhe von 2.500 EUR. In der ersten mündlichen Verhandlung erscheint der Beklagte trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht. Auf Antrag des Klägervertreters ergeht ein Versäumnisurteil. Dagegen legt der Beklagte Einspruch ein. Nach mündlicher Verhandlung ergeht ein Urteil.

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100	2 500,00	209,30
1,2	Terminsgebühr	3104	2 500,00	193,20
	Auslagenpauschale	7002		20,00

RA erhält für die mündliche Verhandlung mit Versäumnisurteil keine zusätzliche Gebühr.

### Beispiel 6 Erstes Versäumnisurteil, Einspruch, Zweites Versäumnisurteil

RA erhebt Klage in Höhe von 1.800 EUR. In der ersten mündlichen Verhandlung erscheint der Beklagte nicht. Es ergeht ein Versäumnisurteil nach Antrag. Dagegen legt

der Beklagte Einspruch ein. In der weiteren mündlichen Verhandlung erscheint der Beklagte wiederum nicht. Es ergeht ein 2. Versäumnisurteil.

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100	1 800,00	172,90
1,2	Terminsgebühr	3104	1 800,00	159,60
	Auslagenpauschale	7002		20,00

Für die zweite mündliche Verhandlung entsteht eine Terminsgebühr in Höhe von 1,2. Eine weitere Terminsgebühr in Höhe von 0,5 nach Nr. 3105 VV RVG fällt nicht an, weil die Terminsgebühr nur einmal entsteht.

**Beispiel 7 Erstes Versäumnisurteil im schriftlichen Vorverfahren, Einspruch, Zweites Versäumnisurteil**

RA erhebt Klage in Höhe von 6.780 EUR. Das LG Köln ordnet das schriftliche Vorverfahren an. Dem Beklagten wird für die Anzeige der Verteidigungsabsicht eine Notfrist von 2 Wochen eingeräumt. Nach Ablauf der Frist beantragt RA den Erlass des 1. Versäumnisurteils. Nach Einspruch durch den Beklagtenvertreter wird Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt. Der Beklagtenvertreter erscheint trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht. Auf Antrag des RA ergeht ein 2. Versäumnisurteil.

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100	6.780,00	487,50
1,2	Terminsgebühr	3104	6.780,00	450,00
	Auslagenpauschale	7002		20,00

**Beispiel 8 Beklagtenvertreter erscheint nicht, im Termin erstes Versäumnisurteil, Teileinspruch und Verhandlung in einem weiteren Termin**

RA P erhebt Klage in Höhe von 12.000 €. Im Termin der mündlichen Verhandlung erscheint der Beklagte nicht und ist auch nicht anwaltlich vertreten. Auf Antrag des RA P ergeht gegen den Beklagten ein Versäumnisurteil. Hiergegen legt der Beklagte durch RA G Teileinspruch ein in Höhe eines Betrages von 9.500 €. Das Gericht bestimmt einen weiteren Termin, in dem nach Verhandlung ein Urteil ergeht.

RA P rechnet wie folgt ab.

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Vorspalte	Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100	12.000,00		683,80
0,5	Terminsgebühr	3105	2.500,00	80,50	
1,2	Terminsgebühr	3104	9.500,00	583,20	
				= 663,70	
1,2	Abgleich nicht mehr als	§ 15 III RVG	12.000,00	631,20	631,20
	Auslagenpauschale	7002			20,00

### **Beispiel 9** *Beklagter nicht ordnungsgemäß vertreten, Erörterung im Termin und Versäumnisurteil*

RA erhebt Klage vor dem Landgericht Aachen über eine Forderung in Höhe von 10.000 €. Das Gericht bestimmt Termin zur mündlichen Verhandlung und ordnet das persönliche Erscheinen des Beklagten an. Im Termin erscheinen RA als Klägervertreter und der Beklagte persönlich ohne anwaltliche Vertretung. Das Gericht erörtert mit dem Klägervertreter die Zulässigkeit seines Sachantrages. Der Klägervertreter stellt anschließend den Antrag auf Erlass eines VU. Das Gericht entscheidet antragsgemäß.

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100	10.000,00	631,80
1,2	Terminsgebühr	3104	10.000,00	583,20
	Auslagenpauschale	7002		20,00

Der Beklagte ist im Termin der mündlichen Verhandlung nicht ordnungsgemäß vertreten. Gleichwohl entsteht eine 1,2 Terminsgebühr, weil nicht nur ein Antrag auf Erlass eines VU gestellt, sondern auch die Zulässigkeit des Klageantrages mit dem Klägervertreter erörtert wurde.

## **24. Verfahrensgebühr 2. Instanz Berufung Nr. 3200 VV**

Die Berufungsinstanz ist eine eigene Angelegenheit gemäß § 15 Abs. 2 S 2 RVG. Alle Gebühren entstehen neu. Die **Verfahrensgebühr** beträgt 1,6 nach Nr.3200 VV. Bei vorzeitiger Beendigung entsteht eine 1,1 Verfahrensgebühr nach Nr. 3201 Ziff. 1 VV RVG.

Der Vertreter des Berufungsbeklagten erhält bei einem Sachantrag wie z.B. die Zurückweisung der Berufung eine 1,6 Verfahrensgebühr. Erstattungsfähig ist sie nach überwiegender Auffassung nur in Höhe von 1,1 gem. Nr. 3201 Ziff. 1 VV RVG, wenn der Berufungskläger die Berufung nur fristwährend eingelegt und diese zurückgenommen hat, bevor sie begründet wurde (BGH, Beschluss vom 03.07.2007 – VI ZB 21/06).

Der obsiegenden Partei steht kein Erstattungsanspruch zu, wenn für die Bestellung eines RA kein Anlass mehr bestand, weil das Gericht eine Verwerfung des vom Gegner eingelegten Rechtsmittels oder des Einspruchs gegen ein Versäumnisurteils angekündigt hatte.

Weist das Gericht nach der Einlegung der Berufung, aber vor der Begründung auf eine vermutliche Unzuständigkeit hin und beantragt der Berufungsbeklagte daraufhin die Verwerfung des Rechtsmittels, entsteht eine 1,6 Verfahrensgebühr. Die Gebühr gehört zu den notwendigen Kosten des Rechtsstreits und ist auch dann vom Berufungskläger zu erstatten, wenn er die Berufung zurücknimmt (BGH Beschl. 2.7.2009-V ZB 54/09).

Die **Differenzverfahrensgebühr** für die Protokollierung eines Vergleichs unter Einbeziehung nicht rechtshängiger Ansprüche entsteht in Höhe von 1,1 nach Nr. 3201 Ziff. 2 VV RVG. Sie ist nach § 15 Abs. 3 RVG abzugleichen.

**Beispiel 1 Berufungsverfahren, Zurückweisung durch Urteil**

RA legt gegen ein Urteil des LG Bonn Berufung zum OLG Köln ein. Der Berufungstreitwert beträgt 10.000 €. Nach mündlicher Verhandlung wird die Berufung zurückgewiesen.

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,6	Verfahrensgebühr	3200	10.000,00	777,60
1,2	Terminsgebühr	3202	10.000,00	583,20
	Auslagenpauschale	7002		20,00

**Beispiel 2 Berufungsverfahren, fristwahrende Einlegung der Berufung, Antrag auf Zurückweisung der Berufung, Rücknahme der Berufung**

RA P erhält den Auftrag, den Berufungsbeklagten in 2. Instanz vor dem OLG Köln zu vertreten. Er wird von dem Prozessbevollmächtigten des Berufungsklägers RA H darüber informiert, dass die Berufung zunächst nur fristwahrend eingelegt und möglicherweise zurückgenommen wird. Nach Zustellung der Berufungsschrift bestellt sich RA P gleichwohl zum Prozessbevollmächtigten des Berufungsbeklagten und beantragt die Zurückweisung. Die Berufung wird zurückgenommen. Die Beschwer beträgt 1.200 €.

*Erstattungsanspruch des RA P als Vertreter des Berufungsbeklagten*

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,1	Verfahrensgebühr	3201	1.200,00	93,50
	Auslagenpauschale	7002		20,00

**Beispiel 3 Berufungsverfahren, Hinweis auf Unzulässigkeit, Antrag auf Zurückweisung, Rücknahme der Berufung vor Einreichung der Begründung**

RA P vertritt den Berufungsbeklagten vor dem LG Bonn. Nach Zustellung der Berufungsschrift erhalten die Parteien von dem Gericht den Hinweis auf eine vermutlich fehlende örtliche Zuständigkeit. RA P beantragt die Verwerfung der Berufung. RA H als Prozessbevollmächtigter des Berufungsklägers nimmt die Berufung vor Einreichung seiner Berufungsbegründungsschrift zurück. Der Beschwerdewert beträgt 800 €.

Vergütungsrechnung für RA P und RA H

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,6	Verfahrensgebühr	3200	800,00	104,00
	Auslagenpauschale	7002		20,00

**Beispiel 4 Berufungsverfahren, Mehrvergleich im Termin**

RA K legt gegen ein Urteil des LG Aachen Berufung zum OLG Köln ein. Im Termin der mündlichen Verhandlung wird die Sach- und Rechtslage zwischen den Rechtsanwälten erörtert. Es kommt zu einem Vergleich unter Einbeziehung nicht rechtshängiger Ansprüche. Das OLG setzt den Streitwert für das Verfahren auf 10.000 EUR und den Mehrwert für den Vergleich auf 4.000 EUR fest.

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Vorspalte	Betrag in EUR
1,6	Verfahrensgebühr	3200	10 000,00	777,60	
1,1	(Differenz)Verfahrensgebühr	3201. Ziff.2	4 000,00	269,50	
				= 1 047,10	
1,6	Abgleich § 15 III RVG nicht mehr als		14 000,00	905,60	905,60
1,2	Terminsgebühr	3202	14 000,00		679,20
1,3	Einigungsgebühr	1004	10 000,00	631,80	
1,5	Einigungsgebühr	1000	4 000,00	367,50	
				= 999,30	
1,5	Abgleich § 15 III RVG nicht mehr als		14 000,00	849,00	849,00
	Auslagenpauschale	7002			20,00

**25. Terminsgebühr Berufungsinstanz Nr. 3202 VV**

Die **Terminsgebühr** entsteht in Höhe von 1,2. Sie wird nicht entsprechend der Verfahrensgebühr in der Berufung um 0,3 erhöht.

Die Terminsgebühr für die Berufungsinstanz entsteht nicht, wenn das Berufungsgericht die Berufung durch einstimmigen Beschluss nach § 522 Abs. 2 ZPO zurückweist.

Bei Erlass eines **Versäumnisurteils** nach Nr. 3203 VV gegen den Berufungskläger fällt die Terminsgebühr in Höhe von 0,5 und gegen den Berufungsbeklagten in Höhe von 1,2 an. Wird im Termin ein Antrag zur Prozess- oder Sachleitung gestellt, fällt eine 0,5 Terminsgebühr an, Nr. 3203 VV.

### **Beispiel Berufungsinstanz und mündliche Verhandlung**

*RA wird von seinem Mandanten Y beauftragt, gegen ein Urteil des AG Aachen Berufung einzulegen.*

*Der Gegenstandswert beträgt 5.000 EUR. RA legt gegen das erstinstanzliche Urteil Berufung ein. Es kommt zu einem Termin. In diesem Termin wird verhandelt und erörtert. Anschließend ergeht ein Urteil.*

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,6	Verfahrensgebühr	3200	5 000,00	481,60
1,2	Terminsgebühr	3202	5 000,00	361,20
	Auslagenpauschale	7002		20,00

## **26. Revision Nr. 3206 VV**

Die **Verfahrensgebühr** entsteht in Höhe von 1,6 Nr. 3206 VV. Vor dem BGH erhöht sich die Verfahrensgebühr auf 2,3, soweit sich die Parteien nur durch einen beim BGH zugelassenen RA vertreten lassen können.

Bei vorzeitiger Beendigung entsteht eine Verfahrensgebühr in Höhe von 1,1 Nr. 3207 VV.

Die **Terminsgebühr** wird erhöht auf 1,5 Nr. 3210 VV.

Bei einem **Versäumnisurteil** gegen den Revisionskläger entsteht eine Terminsgebühr in Höhe von 0,8 Nr. 3211 VV und gegen den Revisionsbeklagten in Höhe von 1,5 Nr. 3210 VV.

Die **Einigungsgebühr** entsteht in Höhe von 1,3 Nr. 1004 VV.

### **Beispiel Revisionsverfahren und mündliche Verhandlung**

*Der beim BGH zugelassene RA legt für den Berufungsbeklagten Revision gegen ein Urteil aus der 2. Instanz in Höhe von 23.000 EUR ein. Nach mündlicher Verhandlung wird der Revision stattgegeben.*

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
2,3	Verfahrensgebühr	3206, 3208	23 000,00	1 577,80
1,5	Terminsgebühr	3210	23 000,00	1 029,00
	Auslagenpauschale	7002		20,00

## 27. Arrest und einstweilige Verfügung

Für die Tätigkeit im Verfahren über die Anordnung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung erhält der RA Gebühren wie im gerichtlichen Verfahren nach den Nrn. 3100 ff VV. Es handelt sich gegenüber dem gerichtlichen Verfahren in der Hauptsache um eine **eigene Angelegenheit** nach § 17 Ziff. 4 a und b RVG. Die Gebühren im Arrest- und einstweiligen Verfügungsverfahren entstehen zusätzlich. Eine Anrechnung auf die Verfahrensgebühr im Hauptsacheverfahren ist nicht vorgesehen.

### **Beispiel 1** *Erlass einer einstweiligen Verfügung, Widerspruch, mündliche Verhandlung*

*RA beantragt auftragsgemäß den Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen einen Vermieter auf Wiederherstellung des Stromanschlusses in der Wohnung des Mieters. Der Vermieter legt gegen den ohne mündliche Verhandlung ergangenen gerichtlichen Beschluss Widerspruch ein und beantragt die Aufhebung. Nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung wird der Widerspruch zurückgewiesen. Der Gegenstandswert beträgt 500 EUR.*

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100	500,00	58,50
1,2	Terminsgebühr	3104	500,00	54,00
	Auslagenpauschale	7002		20,00

### **Beispiel 2** *Außergerichtliche Tätigkeit, Erlass einer einstweiligen Verfügung*

*RA erhält den Auftrag, den Nachbar seines Mandanten zunächst außergerichtlich auf Unterlassung beleidigender Äußerungen in Anspruch zu nehmen. Auf ein Schreiben mit Unterlassungserklärung reagiert der Nachbar nicht. Daraufhin erwirkt RA eine einstweilige Verfügung, die ohne Termin ergeht. Der Gegenstandswert beträgt 2.000 EUR.*

#### 1. Außergerichtliche Tätigkeit

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Geschäftsgebühr	2300	2 000,00	172,90
	Auslagenpauschale	7002		20,00

## 2. einstweilige Verfügung

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100	2 000,00	172,90
	Auslagenpauschale	7002		20,00
0,65	Anrechnung Geschäftsgebühr	Vorb. 3 Abs. 4	2 000,00	- 86,45

## 28. Selbständiges Beweisverfahren §§ 485 ff ZPO

Es handelt sich um eine gebührenrechtlich selbstständige Angelegenheit. Alle Gebühren können gesondert anfallen. Die Verfahrensgebühr in Höhe von 1,3 ist anzurechnen auf die spätere Verfahrensgebühr des Rechtszuges Vorb. 3 Abs. 5 VV RVG.

Die Terminsgebühr entsteht auch bei Wahrnehmung eines Termins durch einen gerichtlich bestellten Sachverständigen in Höhe von 1,2. Sie ist nicht anzurechnen.

Die Einigungsgebühr entsteht in Höhe von 1,5 Nr. 1000 VV. Sie entsteht in dieser Höhe auch, wenn ein PKH-Verfahren für das Beweissicherungsverfahren anhängig ist.

### **Beispiel** *selbständiges Beweisverfahren, Sachverständigentermin und anschließendes Hauptverfahren*

*RA beantragt die Durchführung eines selbstständigen Beweisverfahrens über einen Kfz-Schaden. Der vom Gericht bestellte Sachverständige ordnet einen Besichtigungstermin unter Beteiligung der Parteienvertreter an. Der Gutachter schätzt den Schaden auf 1.600 EUR. RA erhebt Klage auf Zahlung von 1.600 EUR. Der Klage wird nach Durchführung eines Termins unter Verwertung des Gutachtens durch Urteil stattgegeben.*

### 1. Selbständiges Beweisverfahren

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100	1 600,00	172,90
1,2	Terminsgebühr	3104	1 600,00	159,60
	Auslagenpauschale	7002		20,00

### 2. Hauptverfahren

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100	1 600,00	172,90
1,2	Terminsgebühr	3104	1 600,00	159,60
	Auslagenpauschale	7002		20,00
1,3	Anrechnung Verfahrensgebühr	Vorb. 3 Abs. 5	1 600,00	- 172,90

## 29. Urkunden-, Wechsel-, Scheckprozess §§ 592 ff ZPO

Das Urkundenverfahren und das ordentliche Verfahren nach Abstandnahme sind nach § 17 Nr. 5 RVG verschiedene Angelegenheiten. Alle Gebühren entstehen neu.

Die Verfahrensgebühr entsteht in Höhe von 1,3 Nr. 3100 VV. Sie ist nach Nr. 3100 Abs. 2 VV auf die gleiche Gebühr des ordentlichen Verfahrens anzurechnen.

Die Terminsgebühr entsteht in Höhe von 1,2. Sie entsteht in voller Höhe auch bei bloßer Erklärung im Termin über die Abstandnahme oder des Vorbehalts der Rechte im Nachverfahren.

### **Beispiel** *Scheckklage, Vorbehaltsurteil im Urkundenverfahren und endgültiges Urteil im Nachverfahren*

RA erhebt Scheckklage mit einem Gegenstandswert in Höhe von 4.300 EUR. Nach mündlicher Verhandlung ergeht ein Vorbehaltsurteil. Im Nachverfahren wird nach einer weiteren mündlichen Verhandlung das Urteil für vorbehaltlos erklärt.

#### 1. Scheckverfahren

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100	4 300,00	354,90
1,2	Terminsgebühr	3104	4 300,00	327,60
	Auslagenpauschale	7002		20,00

#### 2. Nachverfahren

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100	4 300,00	354,90
1,2	Terminsgebühr	3104	4 300,00	327,60
	Auslagenpauschale	7002		20,00
1,3	Anrechnung Verfahrensgebühr	3100 Anm. Abs.2	4 300,00	- 354,90

## 30. Gerichtliches Mahnverfahren Nr. 3305 – 3308 VV

Das gerichtliche Mahnverfahren und das streitige Verfahren sind **verschiedene Angelegenheiten** nach § 17 Nr. 2 RVG. Die Auslagenpauschalen fallen in beiden Verfahren an.

Der Vertreter des **Antragstellers** erhält bei Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids eine **Verfahrensgebühr** in Höhe von 1,0 Nr. 3305 VV und bei Antrag auf Erlass eines Vollstreckungsbescheids eine Verfahrensgebühr in Höhe von 0,5 Nr. 3308 VV. Nr. 1008 VV ist im Zusammenhang mit Nr. 3308 VV nur anzuwenden, wenn sich die Verfahrensgebühr nach Nr. 3305 VV noch nicht erhöht hat.

Zum 1.1.2005 wurde das RVG zu der Vorbemerkung 3.1 und 3.3.2 VV neu gefasst. Die Entstehung einer **Terminsgebühr** im Mahnverfahren ist dadurch möglich. Im Mahnverfahren sind keine gerichtlichen Termine vorgesehen. Eine Terminsgebühr kann daher nur entstehen, wenn der RA eine Besprechung mit dem Gegner oder einem Dritten zur Erledigung des Mahnverfahrens oder Vermeidung des streitigen Verfahrens durchführt.

Fallen sowohl im Mahnverfahren als auch im streitigen Verfahren jeweils eine 1,2 Terminsgebühr an, sind diese aufeinander anzurechnen. Der RA kann bei einem Auftrag vor dem 1.1.07 die Terminsgebühr 2 x abrechnen, weil bis dahin eine Anrechnungsvorschrift fehlte. Durch die gesetzliche Neuregelung vom 1.1.07 an erfolgt eine Anrechnung nach Nr. 3104 Anm. Abs. 4 VV RVG.

Der Vertreter des **Antragsgegners** erhält für den Widerspruch eine Verfahrensgebühr in Höhe von 0,5 Nr. 3307 VV.

Die Verfahrensgebühren sind in voller Höhe **anzurechnen** auf die Verfahrensgebühr im streitigen Verfahren. Dies gilt nicht für die **Verfahrensgebühr** in Höhe von 0,5 für den Antrag auf Erlass des **Vollstreckungsbescheides**. Diese Gebühr bleibt bestehen.

### **Beispiel 1 Erlass eines Mahn- und Vollstreckungsbescheides**

*RA beantragt für seinen Mandanten den Erlass eines Mahnbescheids in Höhe von 5.000 EUR. Der Mahnbescheid wird zugestellt. Nach Ablauf der Widerspruchsfrist beantragt RA den Erlass eines Vollstreckungsbescheids. Der Antragsgegner wehrt sich nicht.*

<b>Gebühr / Satz</b>	<b>Gebührentatbestand</b>	<b>VV Nr.</b>	<b>Wert in EUR</b>	<b>Betrag in EUR</b>
1,0	Verfahrensgebühr MB	3305	5 000,00	301,00
0,5	Verfahrensgebühr	3308	5 000,00	150,50
	Auslagenpauschale	7002		20,00

### **Beispiel 2 Mahnverfahren, Widerspruch, Streitiges Verfahren**

*RA erhält den Auftrag, das gerichtliche Mahnverfahren in Höhe einer Forderung von 10.000 EUR durchzuführen. Nach Erlass und Zustellung des Mahnbescheides legt der Antragsgegner hiergegen Widerspruch ein. Die Sache geht daraufhin ins Streitige Verfahren über. Nach mündlicher Verhandlung ergeht ein Urteil.*

### 1. Mahnverfahren

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,0	Verfahrensgebühr MB	3305	10 000,00	486,00
	Auslagenpauschale	7002		20,00

### 2. streitiges Verfahren

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100	10 000,00	631,80
1,2	Terminsgebühr	3104	10 000,00	583,20
	Auslagenpauschale	7002		20,00
1,0	Anrechnung Verfahrensgebühr MB	3305 Anm.	10 000,00	- 486,00

### Beispiel 3 Mahnbescheid, Besprechung mit Gegner und Einigung

RA beantragt den Erlass eines Mahnbescheids in Höhe einer Forderung von 1.500 EUR. Nach Zustellung besprechen sich die Parteienvertreter telefonisch und schließen einen Vergleich. Der Antragsgegner zahlt einen Betrag in Höhe von 800 EUR zum Ausgleich der Forderung. Der RA des Antragsgegners hatte den Auftrag zur Einlegung eines Widerspruches gegen den Mahnbescheid.

#### 1. RA des Antragstellers

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,0	Verfahrensgebühr	3305	1 500,00	105,00
1,2	Terminsgebühr	3104	1 500,00	126,00
1,0	Einigungsgebühr	1003	1 500,00	105,00
	Auslagenpauschale	7002		20,00

#### 2. RA des Antragsgegners

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
0,5	Verfahrensgebühr	3307	1 500,00	52,50
1,2	Terminsgebühr	3104	1 500,00	126,00
1,0	Einigungsgebühr	1003	1 500,00	105,00
	Auslagenpauschale	7002		20,00

#### **Beispiel 4 Mahnbescheid, Vollstreckungsbescheid, Einspruch, Streitiges Verfahren**

RA K führt das gerichtliche Mahnverfahren wegen einer Kaufpreisforderung in Höhe von 850 EUR durch. RA B legt für den Antragsgegner gegen den Vollstreckungsbescheid Einspruch ein. Im Streitigen Verfahren vor dem Amtsgericht ergeht nach mündlicher Verhandlung ein Urteil.

#### *I. Vergütung RA K*

##### *1. gerichtliches Mahnverfahren*

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,0	Verfahrensgebühr MB	3305	850,00	65,00
0,5	Verfahrensgebühr	3308	850,00	32,50
	Auslagenpauschale	7002		19,50

##### *2. Streitiges Verfahren*

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100	850,00	84,50
1,2	Terminsgebühr	3104	850,00	78,00
	Auslagenpauschale	7002		20,00
1,0	Anrechnung Verfahrensgebühr MB	3305 Anm.	850,00	- 65,00

#### *II. Vergütung RA B*

##### *Streitiges Verfahren*

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100	850,00	84,50
1,2	Terminsgebühr	3104	850,00	78,00
	Auslagenpauschale	7002		20,00

#### **Beispiel 5 Mahnverfahren mehrere Auftraggeber, Streitiges Verfahren nur ein Auftraggeber, Anrechnung**

RA P vertritt 2 Auftraggeber im gerichtlichen Mahnverfahren wegen einer Forderung in Höhe von 3 000,00 EUR. Nach Widerspruch durch den Antragsgegner G wird nur im Auftrag eines Mandanten das Streitige Verfahren durchgeführt. Nach mündlicher Verhandlung ergeht ein Urteil.

## Vergütung RA P

### 1. gerichtliches Mahnverfahren

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,0	Verfahrensgebühr MB	3305,	3 000,00	189,00
0.3	Erhöhung	1008	3 000,00	56,70
	Auslagenpauschale	7002		20,00

### 2. streitiges Verfahren

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100	3 000,00	245,70
1,2	Terminsgebühr	3104	3 000,00	226,80
	Auslagenpauschale	7002		20,00
1,0	Anrechnung Verfahrensgebühr MB	3305 Anm.	3 000,00	- 189,00

Im gerichtlichen Mahnverfahren ist die Verfahrensgebühr aufgrund eines weiteren Auftraggebers von 1,0 auf 1,3 zu erhöhen. Im streitigen Verfahren beträgt die Verfahrensgebühr 1,3; sie wird nicht erhöht, weil der RA im streitigen Verfahren nur einen Auftraggeber hat. Anzurechnen ist die 1,0 Verfahrensgebühr aus dem gerichtlichen Mahnverfahren in Höhe von 1,0. Die 0,3 Gebühr für die Vertretung mehrerer Auftraggeber ist in diesem Fall nicht anzurechnen.

### **Beispiel 6** *außergerichtliche Vertretung, gerichtliches Mahnverfahren, Einspruch gegen Vollstreckungsbescheid, streitiges Verfahren, mündliche Verhandlung, 2. Versäumnisurteil*

RA erhält den Auftrag eine Darlehensforderung in Höhe von 720,00 EUR außergerichtlich geltend zu machen. Der Darlehensnehmer reagiert auf das Schreiben des RA nicht. Auf Antrag des RA ergehen Mahnbescheid und Vollstreckungsbescheid. Gegen den Vollstreckungsbescheid legt der Antragsgegner Einspruch. Im Termin der mündlichen Verhandlung des streitigen Verfahrens erscheint der Beklagte. Er ist aber nicht bereit, zu verhandeln. Es ergeht ein 2. Versäumnisurteil.

### 1. außergerichtliche Tätigkeit

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Geschäftsgebühr	2300	720,00	84,50
	Auslagenpauschale	7002		16,90

## 2. gerichtliches Mahnverfahren

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,0	Verfahrensgebühr	3305	720,00	65,00
0,5	Verfahrensgebühr	3308	720,00	32,50
	Auslagenpauschale	7002		19,50
0,65	Anrechnung Geschäftsgebühr	Vorb.3 Abs. 4	720,00	- 42,25

## 3. streitiges Verfahren

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100	720,00	84,50
1,2	Terminsgebühr	3104	720,00	78,00
	Auslagenpauschale	7002		20,00
1,0	Anrechnung Verfahrensgebühr MB	3305 Anm.	720,00	- 65,00

## 31. Zwangsvollstreckung Nr. 3309, 3310 VV

Für die Tätigkeit in der Zwangsvollstreckung erhält der RA eine **Verfahrensgebühr** in Höhe von 0,3 Nr. 3309 VV.

Der **Gegenstandswert** in der Zwangsvollstreckung richtet sich nach der Höhe des zu vollstreckenden Betrages. Er unterliegt damit einer ständigen Veränderung im Hinblick auf die Zinsen und Kosten einerseits und Teilzahlungen durch den Schuldner andererseits. Im Verfahren auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO ist der Gegenstandswert auf 1.500 EUR begrenzt.

Der Katalog und die Aufzählung der **besonderen Angelegenheiten** in der Zwangsvollstreckung zusammen mit den vorbereitenden weiteren Vollstreckungsmaßnahmen ist in § 18 Ziffer 1 ff RVG geregelt. In den besonderen Angelegenheiten entstehen die Gebühren jeweils neu.

Nicht zu den besonderen Angelegenheiten gehören die **vorbereitenden Vollstreckungshandlungen** z. B. das vorläufige Zahlungsverbot in Verbindung mit dem Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses oder der Antrag auf Erlass eines Haftbefehls und dessen Vollstreckung in Verbindung mit dem Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung. Es handelt sich bei den vorbereitenden Vollstreckungsmaßnahmen nicht um selbständige Angelegenheiten mit der Folge, dass die Gebühren nur jeweils einmal anfallen.

**Mehrere Vollstreckungsmaßnahmen** z.B. die Sachpfändung und Pfändungs- und Überweisungsbeschluss in einer Sache bilden jeweils eine **neue Angelegenheit**.

Die Gebühr bei mehreren Auftraggebern beträgt 0,3 gem. Nr. 1008 VV:

Verfahrensgebühr ZV 0,3

Erhöhung je weitere Person 0,3 (maximal 2,0 für die Erhöhung)

**Beispiel 1 Sachpfändung durch den Gerichtsvollzieher**

RA beauftragt den Gerichtsvollzieher mit der Pfändung von Sachwerten in der Wohnung des Schuldners. Gesamtwert 1.200 EUR

VV Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr / Satz	Wert in EUR	Betrag in EUR
3309	Verfahrensgebühr	0,3	1 200,00	25,50
7002	Auslagenpauschale			5,10

**Beispiel 2 Vorläufiges Zahlungsverbot und Pfändungs- und Überweisungsbeschluss**

RA stellt aufgrund eines Versäumnisurteils dem Arbeitgeber des Schuldners ein vorläufiges Zahlungsverbot über den Gerichtsvollzieher zu. Ferner beantragt er beim Vollstreckungsgericht den Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses zur Pfändung der Arbeitslohnes. Gesamtwert der Forderung 2.200 EUR.

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
0,3	Verfahrensgebühr	3309	2 200,00	48,30
	Auslagenpauschale	7002		9,66

**Beispiel 3 Zwangsvollstreckung von mehreren Gläubigern**

RA hat für seine Mandanten Y und Z als Gesamtgläubiger einen vollstreckbaren Titel über 5.000 EUR erwirkt. Im Auftrage seiner Mandanten erteilt er dem Gerichtsvollzieher den Auftrag zur Durchführung einer Sachpfändung.

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
0,3	Verfahrensgebühr	3309	5 000,00	90,30
0,3	Mehrere Auftraggeber	1008	5 000,00	90,30
	Auslagenpauschale	7002		20,00

#### **Beispiel 4 Zwangsvollstreckung gegen mehrere Schuldner**

RA betreibt die Sachpfändung im Auftrag seines Mandanten aus einem Titel gegen die Gesamtschuldner A und B in Höhe von 8.000 EUR.

##### **1. Sachpfändung gegen Schuldner A**

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
0,3	Verfahrensgebühr	3309	8 000,00	123,60
	Auslagenpauschale	7002		20,00

##### **2. Sachpfändung gegen den Schuldner B**

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
0,3	Verfahrensgebühr	3309	8 000,00	123,60
	Auslagenpauschale	7002		20,00

Bei Vollstreckungsmaßnahmen gegen mehrere Schuldner entsteht jeweils eine neue Gebühr und gesonderte Auslagenpauschalen.

Eine **Terminsgebühr** in Höhe von 0,3 Nr. 3310 VV kann nur entstehen bei der Wahrnehmung eines gerichtlich anberaumten Termins oder einem Termin zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung. Mündliche Verhandlungen sind in der Zwangsvollstreckung nicht üblich. Neben der Wahrnehmung eines Termins in einem Verfahren auf Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung kann aber z. B. im Rahmen eines Vollstreckungsschutzverfahrens nach § 765 a ZPO ein Termin gerichtlich anberaumt werden zur Erörterung der besonderen Umstände, die für den Schuldner bei Fortsetzung der Zwangsvollstreckung eine Härte bedeuten könnte.

#### **Beispiel 5 Sachpfändung, Terminswahrnehmung bei Abgabe der eidesstattlichen Versicherung**

RA erteilt für seinen Mandanten als Gläubiger einer Gesamtforderung in Höhe von 5.000 EUR einen Sachpfändungsauftrag an den Gerichtsvollzieher. Die Pfändung verläuft fruchtlos. Der Gerichtsvollzieher bestimmt auf Antrag des RA einen Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung. An diesem Termin nimmt RA teil.

##### **1. Sachpfändungsauftrag**

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
0,3	Verfahrensgebühr	3309	5 000,00	90,30
	Auslagenpauschale	7002		18,06

## 2. Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
0,3	Verfahrensgebühr	3309	1 500,00	31,50
0,3	Terminsgebühr	3310	1 500,00	31,50
	Auslagenpauschale	7002		12,60

Eine **Einigungsgebühr** fällt zusätzlich bei einer Ratenzahlungsvereinbarung an. Die Einigung muss keinen Vergleich im Sinne des § 779 BGB darstellen.

Die **reduzierte Einigungsgebühr** von 1,0 fällt an, wenn ein gerichtliches Verfahren anhängig ist. Mit dem gerichtlichen Verfahren ist nicht nur das Erkenntnisverfahren zur Erlangung des Titels gemeint, sondern auch ein Verfahren im Rahmen der Zwangsvollstreckung. Wenn ein Verfahren über den Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses beim Vollstreckungsgericht anhängig ist, kann bei einer Einigung nur eine Gebühr nach Nr. 1003 VV in Höhe von 1,0 entstehen.

Der Gerichtsvollzieher im Rahmen der Sachpfändung ist nunmehr als ein Gericht anzusehen. Der Gesetzgeber hat dies durch eine Änderung klar gestellt Nr. 1003 Anm. S.2 VV RVG.

Eine Einigungsgebühr nach Nr. 1000 VV in Höhe von 1,5 kommt daher nur in Betracht, wenn keine Zwangsvollstreckungsmaßnahme läuft.

Die Kosten eines im Zwangsvollstreckungsverfahren geschlossenen Vergleichs sind in entsprechender Anwendung von § 98 Satz 1 ZPO als gegeneinander aufgehoben anzusehen, wenn die Parteien nicht ein anderes vereinbart haben (BGH 20.12.2006 – VII ZB 54/06). Die vom Schuldner übernommenen Kosten eines im Zwangsvollstreckungsverfahren geschlossenen Vergleichs sind in aller Regel nach § 788 ZPO festsetzbare notwendige Kosten der Zwangsvollstreckung (BGH NJW 2006,1598).

### **Beispiel 6** *Sachpfändung, Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, vorläufiges Zahlungsverbot, Pfändungs- und Überweisungsbeschluss, Einigung auf Ratenzahlung*

*RA erteilt für seinen Mandanten als Gläubiger einer Gesamtforderung in Höhe von 5.000 EUR einen Sachpfändungsauftrag an den Gerichtsvollzieher. Die Pfändung verläuft fruchtlos. Der Gerichtsvollzieher bestimmt auf Antrag des RA einen Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung. Aus dem Vermögensverzeichnis erfährt der RA den Arbeitgeber des Schuldners. Er bringt sofort ein vorläufiges Zahlungsverbot aus und beantragt den Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses. Weil Vorpfändungen vorliegen, kommt es nicht zur Auszahlung von pfändbaren Beträgen an den Gläubiger. Einige Monate später erhält der RA von seinem Mandanten erneut den Auftrag, eine Sachpfändung einzuleiten. Bevor der RA diesen Auftrag ausführt, meldet sich der Schuldner beim RA. Es kommt ein Vergleich zustande. Streitwerterhöhende Zinsen, Kosten und Auslagen wurden in diesem Fall nicht berücksichtigt.*

### 1. Sachpfändungsaufrag

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
0,3	Verfahrensgebühr	3309	5 000,00	90,30
	Auslagenpauschale	7002		18,06

### 2. Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
0,3	Verfahrensgebühr	3309	1 500,00	31,50
	Auslagenpauschale	7002		6,30

### 3. vorläufiges Zahlungsverbot und Antrag auf Erlass des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
0,3	Verfahrensgebühr	3309	5 000,00	90,30
	Auslagenpauschale	7002		18,06

Das vorläufige Zahlungsverbot löst keine zusätzliche Verfahrensgebühr aus. Die Tätigkeit ist keine selbstständige Maßnahme, wenn der Antrag auf Erlass eines Pfüb folgt.

### 4. erneuter Sachpfändungsaufrag und Vergleich vor Einleitung einer ZV

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
0,3	Verfahrensgebühr	3309	5 000,00	90,30
1,5	Einigungsgebühr	1000	5 000,00	451,50
	Auslagenpauschale	7002		20,00

Die Einigungsgebühr in Höhe von 1,5 nach Nr. 1000 VV RVG ist angefallen, weil die Sache noch nicht bei einem Vollstreckungsorgan anhängig gemacht worden ist.

## 32. Prozesskostenhilfe und Anrechnung von Zahlungen an den beigeordneten oder bestellten RA § 55 RVG

Das PKH-Verfahren und das Verfahren, für das PKH beantragt worden ist, bilden dieselbe Angelegenheit nach § 16 Ziff. 2 RVG. Zusammen mit dem Antrag auf Bewilligung der Prozesskostenhilfe ist die Beiordnung zu beantragen und die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie Belege beizufügen. Die Berechnung des einzusetzenden Einkommens ergibt sich aus § 115 ZPO.

Die Gebühren des RA **verringern** sich bei der Prozesskostenhilfe ab einem Gegenstandswert von 3.000 EUR nach der Tabelle § 49 RVG gegenüber der Tabelle § 13 RVG für den Wahlanwalt.

Die **Verfahrensgebühr** für das **PKH-Pfünfungsverfahren/Bewilligungsverfahren** in Höhe von 1,0 Nr. 3335 VV entsteht mit dem Antrag auf Bewilligung der Prozesskostenhilfe. Eine Erhöhung findet im Rechtsmittelverfahren nicht statt.

Die **Terminsgebühr** für das PKH-Pfünfungsverfahren/Bewilligungsverfahren entsteht in Höhe von 1,2 nach Vorb. 3.3.6 VV. Sie entsteht auch bei dem Abschluss eines Vergleichs ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss des Gerichts nach § 278 Abs. 6 ZPO.

Die **Einigungsgebühr** im Rahmen eines PKH-Pfünfungsverfahren / Bewilligungsverfahren entsteht in Höhe von 1,0 Nr. 1003 VV. Hat der Vergleich/Einigung einen Mehrwert, so fällt neben den übrigen Gebühren auch eine 0,5 Verfahrensgebühr nach Nr. 3335/3337 VV und eine 1,5 Einigungsgebühr nach Nr. 1000 VV an. Auf die gesonderte Bewilligung der PKH und Beiordnung des RA sollte geachtet werden.

Der PKH Anwalt ist nach § 122 Abs. 1 Nr. 3 ZPO nicht gehindert, trotz Bewilligung der PKH seine außergerichtlich entstandenen Geschäftsgebühren gegenüber seinem Mandanten geltend zu machen ( OLG Bamberg RVGREport 2008, 343; OLG Celle RVGREport 2009,68). Hat der Mandant an den RA die Geschäftsgebühr nicht gezahlt oder wurde diese nicht geltend gemacht, kommt eine Anrechnung auf die PKH-Verfahrensgebühr nicht in Betracht § 15 a Abs. 2 RVG.

Wenn eine Anrechnung zu erfolgen hat, weil eine Geschäftsgebühr gezahlt wurde, ist nach der herrschenden Meinung zu beachten, dass der anzurechnende Teil der Geschäftsgebühr nach § 58 II RVG zunächst auf die Differenz zwischen der Wahlanwaltsvergütung und der PKH-Vergütung zu erfolgen hat. Nur wenn sich eine derartige Differenz nicht ergibt, wird von der aus der Staatskasse zu zahlenden Vergütung der anzurechnende Teil der Geschäftsgebühr abgesetzt (Schneider/Wolf, RVG-Anwaltkommentar, 4. Aufl., S. 1363, Rn. 224; OLG Frankfurt JurBüro 2007 148; KG Berlin RVGREport 2009, 107).

Die Prozesskostenhilfe wird nicht nur für die gerichtlichen Verfahren bewilligt. Eine Bewilligung kann auch für die Zwangsvollstreckung erfolgen. Mit einer Beiordnung des RA in diesen Fällen ist allerdings nur dann zu rechnen, wenn die Vollstreckungsmaßnahmen schwierig sind z.B. bei der Unterhaltspfändung als privilegierte Forderung.

Ein **Vorschuss** von der Staatskasse für die bereits entstandenen gerichtlichen Gebühren kann nach § 47 RVG verlangt werden. Der Antrag wird in der Regel schnell bearbeitet und ist nicht an ein Formular gebunden. Der Vorschuss erstreckt sich jedoch nur auf die bereits entstandenen Gebühren. Wenn ein Termin noch nicht stattgefunden hat, kann nur die Zahlung der Verfahrensgebühr verlangt werden.

Die Partei, der PKH bewilligt ist, wird von den eigenen Rechtsanwalts- und Gerichtskosten befreit. Sollte die PKH-Partei im Prozess unterliegen, muss sie die Kosten des Gegners selber tragen. Eine Erstattung durch die Staatskasse erfolgt nicht.

Das Gericht kann die PKH gegen Zahlung von **Raten** anordnen. Die betreffende Partei hat die angeordneten Ratenzahlungen an die Staatskasse zu entrichten, die auch für deren Einzug sorgt. Es sind höchstens 48 Monatsraten zu zahlen und zwar unabhängig von der Zahl der Rechtszüge. In einem solchen Fall ergibt sich für den beigeordneten RA unter Umständen eine weitere Vergütung als **Wahlanwalt**.

Die Wahlanwaltsgebühr wird nach § 50 RVG gewährt, wenn die von der Staatskasse eingezogenen Raten den Betrag übersteigen, der zur Deckung der in § 122 ZPO bezeichneten Kosten erforderlich ist. Einen solchen Antrag nach § 50 I RVG hat der beigeordnete RA gem. § 50 II RVG unverzüglich bei Gericht einzureichen. Auf jeden Fall ist auf die Fristsetzung nach § 55 VI RVG zu achten.

**Beispiel 1 gerichtliche Tätigkeit, Bewilligung Prozesskostenhilfe,**

*RA vertritt seinen Mandanten als Kläger in einem Rechtsstreit über eine Forderung in Höhe von 8.000 EUR. Die Prozesskostenhilfe wird bewilligt und der RA wird beigeordnet. Die Klage wird abgewiesen.*

**Kosten des PKH Anwalts § 49 RVG**

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100	8 000,00	304,20
1,2	Terminsgebühr	3104	8 000,00	280,80
	Auslagenpauschale	7002		20,00
	Zwischensumme			605,00

**Beispiel 2 Prozesskostenhilfe, Bewilligung in Raten**

*RA vertritt seinen Mandanten als Kläger in einem Rechtsstreit über eine Forderung in Höhe von 8.000 EUR. Die Prozesskostenhilfe wird bewilligt mit einer monatlichen Rate in Höhe von 60 EUR. Die Klage wird abgewiesen.*

**1. Kosten des Wahlanwalts § 13 RVG**

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100	8 000,00	535,60
1,2	Terminsgebühr	3104	8 000,00	494,40
	Auslagenpauschale	7002		20,00
	Zwischensumme			1.050,00
	19% Umsatzsteuer	7008		199,50
	Gesamtbetrag			1.249,50

## 2. Kosten des PKH Anwalts § 49 RVG

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100	8 000,00	304,20
1,2	Terminsgebühr	3104	8 000,00	280,80
	Auslagenpauschale	7002		20,00
	Zwischensumme			605,00
	19% Umsatzsteuer	7008		114,95
	Gesamtbetrag			719,95

Die Differenz zwischen PKH- und Wahlanwaltsvergütung beträgt 529,55 EUR. Reichen die Raten zur Deckung der angefallenen Gerichtskosten und gezahlten PKH- Anwaltskosten aus, erfolgt eine Auszahlung an den PKH-Anwalt bis zur Höhe der weiteren Vergütung von 529,55 EUR. Bei einer Rate von monatlich 60 EUR und einer Höchstlaufzeit von 48 Monaten ergibt sich ein Deckungsbetrag in Höhe von 2.880 €. Der RA kann deshalb nicht nur mit der Erstattung der PKH-Gebühren, sondern auch mit der vollständigen Zahlung der Differenz zwischen den PKH-Gebühren und den Wahlanwaltsgebühren rechnen. Die Kosten des Beklagten-Vertreters hat der Kläger in voller Höhe selbst zu tragen. Er muss mit einem Kostenfestsetzungsbeschluss zu seinen Lasten rechnen und bei Nichtzahlung mit einer Zwangsvollstreckung.

### Beispiel 3 *gerichtliches Verfahren, teilweise Bewilligung der PKH, Durchführung des Verfahrens in voller Höhe*

RA erhält den Auftrag zur Klageerhebung mit dem Antrag auf Bewilligung der Prozesskostenhilfe in Höhe eines Betrages von 10.000 EUR. Die PKH wird in Höhe von 6.000 EUR bewilligt. Über den weiteren Betrag von 4.000 EUR wird die PKH mangels Erfolgsaussichten abgelehnt. Der Rechtsstreit soll im Auftrag des Mandanten dennoch in voller Höhe durchgeführt werden. Es ergeht nach mündlicher Verhandlung ein klageabweisendes Urteil.

## 1. Abrechnung mit der Staatskasse Tabelle § 49 RVG

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100	6 000,00	292,50
1,2	Terminsgebühr	3104	6 000,00	270,00
	Auslagenpauschale	7002		20,00

2. Abrechnung gegenüber dem Auftraggeber Tabelle § 13 RVG

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100	10 000,00	631,80
1,3	Verfahrensgebühr	abzüglich 3100	6 000,00	- 439,40
1,2	Terminsgebühr	3104	10 000,00	583,20
1,2	Terminsgebühr	abzüglich 3104	6 000,00	- 405,60

**Beispiel 4** *außergerichtliche Vertretung, Zahlung der Geschäftsgebühr, Anrechnung, gerichtliches Verfahren mit Bewilligung PKH geringer Streitwert*

RA erhält den Auftrag zur außergerichtlichen Geltendmachung einer Forderung in Höhe von 500 €. Nach Ablehnung einer Zahlung durch den Gegner reicht RA einen Entwurf der Klageschrift beim Amtsgericht ein und beantragt die Bewilligung der Prozesskostenhilfe unter seiner Beiordnung. Nach Bewilligung wird Klage erhoben. Diese wird nach mündlicher Verhandlung abgewiesen. Die Geschäftsgebühr nebst Auslagenpauschale hatte der Mandant gezahlt.

1. außergerichtliche Tätigkeit Wahlanwaltsgebühren Tabelle § 13 RVG

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Geschäftsgebühr	2300	500,00	58,50
	Auslagenpauschale	7002		11,70

2. gerichtliche Tätigkeit PKH Gebühren Tabelle § 49 RVG

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100	500,00	58,50
1,2	Terminsgebühr	3104	500,00	54,00
	Auslagenpauschale	7002		20,00
0,65	Anrechnung Geschäftsgebühr	Vorb.3 Abs. 4	500,00	- 29,25

**Beispiel 5** *außergerichtliche Vertretung, Zahlung der Geschäftsgebühr, gerichtliches Verfahren mit Bewilligung PKH hoher Streitwert, Verrechnung nach § 58 Abs. 2 RVG*

RA verlangt außergerichtlich für seinen Mandanten einen Betrag in Höhe von 6.000 €. Die Vergütung des RA wird sofort abgerechnet und von dem Mandanten bezahlt. Wegen der Zahlungsverweigerung des Gegners erhebt RA Klage vor dem Landgericht.

Die beantragte PKH wird ratenfrei bewilligt. Die Klage wird nach Verhandlung abgewiesen.

1. außergerichtliche Tätigkeit Wahlanwaltsgebühren Tabelle § 13 RVG

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Geschäftsgebühr	2300	6.000,00	439,40
0,65	Anrechnung Geschäftsgebühr	Vorb.3 Abs. 4	6.000,00	-219,70
	Auslagenpauschale	7002		20,00

2. Abrechnung gegenüber der Staatskasse gerichtliche Tätigkeit PKH Gebühren Tabelle § 49 RVG

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100	6.000,00	292,50
1,2	Terminsgebühr	3104	6.000,00	270,00
	Auslagenpauschale	7002		20,00

3. Die Wahlanwaltsvergütung würde betragen (Tabelle § 13 RVG) mit Verrechnung nach § 58 Abs. 2 RVG

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Vorspalte	Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100	6.000,00	439,40	
1,2	Terminsgebühr	3104	6.000,00	405,60	
	Zwischensumme				845,00
	Abzüglich gesamte PKH Gebühren				- 562,50
	Differenz				282,50
0,65	keine Anrechnung Geschäftsgebühr	Vorb.3 Abs. 4	6.000,00	219,70 also weniger als 282,50	

Verrechnung nach § 58 Abs. 2 RVG:

Unter Außerachtlassung von Auslagen und Umsatzsteuer ergibt sich zwischen den PKH-Gebühren und den Wahlanwaltsgebühren ein Unterschiedsbetrag von 282,50 EUR. Auf diesen Unterschiedsbetrag kann der RA den anzurechnenden Teil der Geschäftsgebühr (219,70 EUR) verrechnen. Da dieser anzurechnende Teil der Geschäftsgebühr geringer ist als die vorstehend ermittelte Differenz von 282,50 EUR, ist von der aus der Staatskasse zu zahlenden Vergütung von 562,50 EUR kein Abzug vorzunehmen im Hinblick auf die vorgenommene Verrechnung nach § 58 Abs. 2 RVG. Bezüglich der Geschäftsgebühr wird auch teilweise eine andere Anrechnungsmethode vertreten.

**Beispiel 6** *außergerichtliche Vertretung im Rahmen der Beratungshilfe , Zahlung der Geschäftsgebühr Nr. 2503 VV RVG durch die Staatskasse, gerichtliches Verfahren mit Bewilligung PKH und Anrechnung*

Sachverhalt wie zuvor

1. außergerichtliche Tätigkeit im Rahmen der Beratungshilfe

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
Festgebühr	Geschäftsgebühr	2503		70,00
	Auslagenpauschale	7002		14,00

2. gerichtliche Tätigkeit PKH Gebühren Tabelle § 49 RVG

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100	6.000,00	292,50
1,2	Terminsgebühr	3104	6.000,00	270,00
	Auslagenpauschale	7002		20,00
1/2	Anrechnung Geschäftsgebühr Fest- gebühr	Vorb.3 Abs. 4		- 35,00

### 33. Verkehrsanwalt Nr. 3400 VV

Der Verkehrsanwalt – auch Korrespondenzanwalt genannt – hat keinen Auftrag zur Klageerhebung und ist nicht Verfahrensbevollmächtigter. Beschränkt sich der Auftrag auf die Führung des Schriftverkehrs der Partei mit dem Verfahrensbevollmächtigten, so entsteht für den Verkehrsanwalt eine **Verfahrensgebühr**. Diese richtet sich nach der Höhe der dem Verfahrensbevollmächtigten zustehenden Verfahrensgebühr und beträgt höchstens 1,0.

Bei **mehreren** Auftraggebern findet auch die Erhöhungsgebühr nach Nr. 1008 VV Anwendung.

Die **Terminsgebühr nach Nr. 3104 VV** kann der Verkehrsanwalt in Höhe von 1,2 verlangen, wenn er einen entsprechenden Auftrag erhält und einen Termin wahrnimmt.

Wirkt der Verkehrsanwalt bei einer Einigung über den anhängigen/rechtshängigen Anspruch mit, so entsteht bei ihm eine **Einigungsgebühr** in Höhe von 1,0 nach Nr. 1003 VV. Das Gleiche gilt bei der Mitwirkung zum Abschluss eines Mehrvergleichs. Der Verkehrsanwalt erhält zusätzlich eine Einigungsgebühr in Höhe von 1,5 aus dem Mehrwert

und eine 0,8 Differenzverfahrensgebühr aus dem Mehrwert unter Beachtung von § 15 III RVG. In der zweiten Instanz erhöht sich die Einigungsgebühr auf 1,3 Nr. 1004 VV. Der Verkehrsanwalt kann stets eine eigene **Auslagenpauschale** Nr. 7002 VV verlangen.

**Beispiel Korrespondenz zwischen Mandant und Verfahrensbevollmächtigten**  
**1. Instanz**

RA K erhält den Auftrag, die Korrespondenz zwischen dem Mandanten und RA B als Verfahrensbevollmächtigter zu führen. RA B vertritt den Mandanten in dem Rechtsstreit. Es ergeht nach mündlicher Verhandlung ein Urteil. Der Gegenstandswert beträgt 5000 EUR.

**1. Verfahrensbevollmächtigter RA B**

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100	5 000,00	391,30
1,2	Terminsgebühr	3104	5 000,00	361,20
	Auslagenpauschale	7002		20,00

**2. Verkehrsanwalt RA K**

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,0	Verfahrensgebühr	3400	5 000,00	301,00
	Auslagenpauschale	7002		20,00

**34. Terminsvertretung Nrn. 3401, 3402 VV**

Eine Terminsvertretung liegt dann vor, wenn der Verfahrensbevollmächtigte einen anderen RA in Untervollmacht beauftragt, den Gerichtstermin für ihn wahrzunehmen. Für die Terminswahrnehmung - ohne Verfahrensbevollmächtigter zu sein - entsteht bei dem Terminsvertreter eine Verfahrensgebühr in Höhe der Hälfte der dem Verfahrensbevollmächtigten zustehenden Verfahrensgebühr, in der 1. Instanz in Höhe von 0,65 und in der 2. Instanz in Höhe von 0,8. Der Terminsvertreter erhält eine **Terminsgebühr** in Höhe von 1,2 Nr. 3402 VV. Eine Besprechung mit dem Gegner ohne Beteiligung des Gerichts zur Erledigung des Verfahrens reicht aus.

Bei Erlass eines **Versäumnisurteils** reduziert sich die Terminsgebühr auf 0,5 Nr. 3105 VV, wenn eine Partei nicht erschienen oder nicht ordnungsgemäß vertreten ist und lediglich ein Antrag auf Versäumnisurteil gestellt wird.

Nr. 1008 VV findet auch für den Terminsvertreter Anwendung.

**Beispiel 1 Terminsvertreter, Versäumnisurteil**

RA K aus Aachen reicht für seine Mandantin aus Aachen beim AG Hamburg eine Zahlungsklage über 3.500 EUR ein. Es wird Termin zur mündlichen Verhandlung be-

stimmt. Zur Wahrnehmung des Termins in Untervollmacht beauftragt RA K aus Aachen den Hamburger Kollegen RA B. Für die Gegenseite erscheint trotz ordnungsgemäßer Ladung niemand. Es ergeht ein Versäumnisurteil.

1. Hauptbevollmächtigter RA K

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100	3 500,00	282,10
	Auslagenpauschale	7002		20,00

2. Terminsvertreter RA B

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
0,65	Verfahrensgebühr	3401, 3100	3 500,00	141,05
0,5	Terminsgebühr	3402, 3105	3 500,00	108,50
	Auslagenpauschale	7002		20,00

**Beispiel 2 Terminsvertreter, Berufung, mündliche Verhandlung**

Die Klage in Höhe von 4.000 EUR vor dem AG Hamburg wurde nach mündlicher Verhandlung abgewiesen. Der Kläger X hatte sich in diesem Rechtsstreit selbst vertreten und bittet nunmehr RA K aus Bonn ihn in dem Berufungsverfahren zu vertreten. Auftragsgemäß legt RA K Berufung ein. Das Berufungsgericht – LG Hamburg – bestimmt einen Termin zur mündlichen Verhandlung. Im Einverständnis mit seinem Mandanten beauftragt RA K den Hamburger Kollegen RA B, den Termin in Untervollmacht wahrzunehmen. In dem Termin ergeht nach streitiger Verhandlung ein Urteil.

1. Verfahrensbevollmächtigter (Hauptbevollmächtigter) RA K

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,6	Verfahrensgebühr	3200	4 000,00	392,00
	Auslagenpauschale	7002		20,00

2. Terminsvertreter (Unterbevollmächtigter) RA B

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
0,8	Verfahrensgebühr	3401, 3200	4 000,00	196,00
1,2	Terminsgebühr	3402, 3202	4 000,00	294,00
	Auslagenpauschale	7002		20,00

**35. Beschwerde, Nichtzulassungsbeschwerde, Erinnerung Nr. 3500 ff. VV**

Grundsätzlich entsteht im [Beschwerdeverfahren](#) eine Verfahrensgebühr in Höhe von 0,5. Terminsgebühren (Nr. 3513 VVRVG) fallen in der Regel nicht an. Beschwerdever-

fahren stellen eine eigene gebührenrechtliche Angelegenheit dar. Das gilt auch für die weitere Beschwerde.

Für Familiensachen nach § 111 FamFG gelten die Regelungen der Nrn. 3500 ff VV RVG nicht. Stattdessen ist ausdrücklich in Vorb. 3.2.1 Ziff. 2 b VV RVG die Anwendung der Nrn. 3200 VV RVG angeordnet. Das Familiengericht entscheidet durch Beschluss und nicht mehr durch Urteil. Gegen den Beschluss ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig. Für die Einlegung der Beschwerde erhält der RA grundsätzlich eine 1,6 Verfahrensgebühr nach Nr. 3200 VV RVG. Vergleiche dazu die Beispiele unter Abschnitt 36 Familiensachen.

#### **Beispiel Beschwerde**

*RA erhält den Auftrag, gegen einen Beschluss über die Festsetzung des Gegenstandswerts durch das Amtsgericht Beschwerde einzulegen. Das zuständige Landgericht weist die Beschwerde zurück. Der Gegenstandswert beträgt 750 EUR.*

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
0,5	Verfahrensgebühr	3500	750,00	32,50
	Auslagenpauschale	7002		6,50

Die **Rechtsbeschwerde** nach § 574 ZPO löst gem. Nr. 3502 VV eine Verfahrensgebühr in Höhe von 1,0 aus.

#### **Beispiel Rechtsbeschwerde**

*RA legt auftragsgemäß gegen eine Beschwerdeentscheidung Rechtsbeschwerde ein. Über diese wird im schriftlichen Verfahren entschieden. Der Gegenstandswert beträgt 815,70 EUR*

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,0	Verfahrensgebühr	3502	815,70	65,00
	Auslagenpauschale	7002		13,00

Die **Nichtzulassungsbeschwerde** stellt gegenüber der Berufung und der nachfolgenden Revision eine eigene Angelegenheit dar. Bei der Nichtzulassungsbeschwerde für das Revisionsverfahren Nr. 3506 VV entsteht eine Verfahrensgebühr in Höhe von 1,6 und im Fall von Nr. 3508 VV in Höhe von 2,3 mit Anrechnung auf die Verfahrensgebühr im Revisionsverfahren Nr. 3506 Anm. VV RVG.

#### **Beispiel Beschwerde gegen Nichtzulassung der Revision**

*Der beim BGH zugelassene RA erhält den Auftrag, gegen ein Urteil in Höhe von 40.000 EUR des OLG Köln im Berufungsverfahren Revision einzulegen. Die Revision wurde vom Berufungsgericht nicht zugelassen. Er erhebt nach § 544 Abs. 1 ZPO Nichtzulassungsbeschwerde.*

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
2,3	Verfahrensgebühr	3508	40 000,00	2 074,60
	Auslagenpauschale	7002		20,00

Die Erinnerung gegen eine Entscheidung des Rechtspflegers ist eine eigene Angelegenheit nach § 18 Nr. 5 RVG. Im Verfahren über die Erinnerung entsteht nach Nr. 3500 VV eine 0,5 Verfahrensgebühr und eine Terminsgebühr in Höhe von 0,5 nach Nr. 3513 VV.

### **Beispiel Erinnerung gegen Kostenfestsetzungsbeschluss**

RA legt gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss Erinnerung ein, weil eine Terminsgebühr in Höhe von 154 EUR nicht berücksichtigt wurde.

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
0,5	Verfahrensgebühr	3500	154,00	12,50
	Auslagenpauschale	7002		2,50

## **36. Familiensachen**

Das Verfahren in Familiensachen ist in den §§ 111 bis 270 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit = FamFG geregelt. Das FamFG enthält besondere Vorschriften über den Verfahrensablauf. Im Übrigen wird auf die Anwendung der ZPO zum größten Teil verwiesen.

Das FamFG vereinheitlicht die verfahrensrechtlichen Regelungen. Es übernimmt die Aufgabe der Vereinheitlichung für die KostO und GKG. Soweit diese Gesetze Familiensachen betreffen, werden die Regelungen aufgehoben und ausschließlich der Geltung des FamGKG unterstellt. Das FamGKG soll in der gerichtlichen Praxis zu einer erheblichen Vereinfachung führen, weil das Nebeneinander von Regelungen zur Berechnung des Streitwertes/Gegenstandswertes im GKG und KostO entfällt.

Das FamGKG muss in der aktuellen Form nicht unbedingt Bestand haben. Die Modernisierung der KostO ist bereits durch das KostRMOG II veranlasst. In diesem Gesetzgebungsverfahren wird geprüft, ob es bei dem eigenständigen FamGKG bleibt. Möglicherweise sind die Kostenregelungen für das familiengerichtliche Verfahren nur für eine Übergangszeit im FamGKG zusammengefasst, um später inhaltlich in eine neue KostO integriert zu werden (vgl. BT-Drucks. 16/6308, S. 164).

Das FamGKG enthält im Wesentlichen Wertgebühren. Dem Gericht wird in vielen Wertvorschriften ein Ermessensspielraum eingeräumt. Auswirkungen auf die Vergütungshöhe für Rechtsanwälte treten mittelbar über die Regelungen zum Gegenstands-

wert im FamGKG über die Vorschriften der §§ 22, 32 RVG ein. Danach ist die gerichtliche Wertfestsetzung oder die Möglichkeit dazu für die Gebühren des Rechtsanwalts maßgeblich.

Die anwaltlichen Gebühren in Familiensachen werden nach den Teilen 1, 2 und 3 VV RVG berechnet, unabhängig davon ob es sich um Ehesachen im Scheidungsverbund oder um selbständige Familiensachen nach dem FamFG handelt.

### Beispiele für Streitwerte in Familiensachen nach dem FamGKG

1.) In **Ehesachen** ist der Verfahrenswert unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles, insbesondere des Umfangs und der Bedeutung der Sache und der Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Ehegatten nach Ermessen zu bestimmen. Der Wert darf nicht unter 2.000,00 € und nicht über eine Million € angenommen werden; § 43 Abs. 1 FamGKG.

a) Bezüglich des **Einkommens** ist das in drei Monaten erzielte Nettoeinkommen der Ehegatten einzusetzen; § 43 Abs. 2 FamGKG.

Der maßgebliche Zeitpunkt für die Wertberechnung ergibt sich aus § 34 FamGKG. Danach ist für die Wertberechnung der Zeitpunkt der den jeweiligen Verfahrensgegenstand betreffenden ersten Antragstellung in dem jeweiligen Rechtszug entscheidend. Ist das monatliche Nettoeinkommen der Ehegatten schwankend, ist nach der wohl überwiegend vertretenen Auffassung das durchschnittliche Nettoeinkommen aus den letzten zwölf Monaten zu errechnen unter Berücksichtigung von z.B. Urlaubs- und/oder Weihnachtsgeld, Kapitaleinkünfte, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Steuerrückzahlung, Firmenwagen, mietfreies Wohnen usw. Derartige Einkünfte sind in die Wertberechnung des dreifachen monatlichen Nettolohnes der Ehegatten mit einzubeziehen.

#### Beispiel 1:

Monatliches gemeinsames Nettoeinkommen der Ehegatten von 3.000,00 € x 3 =	9.000,00 €
einmalige Sonderzahlung im Jahr (Weihnachtsgeld) für beide Ehegatten -netto- 3.000,00 € : 12 = 250,00 € x 3 (Monate)	<u>750,00 €</u>
Gesamtwert (Verfahrenswert)	9.750,00 €

b) Gemäß § 43 Abs. 1 FamGKG sind bei der Wertberechnung auch die **Vermögensverhältnisse** (z. B. Kapital- oder Grundvermögen) der Ehegatten nach Ermessen zu berücksichtigen. Dies wird in der Praxis oft nicht beachtet, weil diese bei den Mandanten nicht konkret hinterfragt werden.

Bei Grundstücken ist nicht vom Einheitswert, sondern vom Verkehrswert auszugehen, wobei Grundstücksbelastungen in Abzug zu bringen sind. Ebenso sind in Abzug zu bringen entsprechende Freibeträge (z. B. Unterhaltszahlungen für Kinder oder steuerli-

che Freibeträge). Die Höhe der Freibeträge wird in Literatur und Rechtsprechung nicht einheitlich behandelt.

Von dem ermittelten Vermögen, welches nach Abzug von Verbindlichkeiten und Freibeträgen verbleibt, fließen i.d.R. 5 bis 10 Prozent in den Verfahrenswert ein;

### Beispiel 2:

Einkommen:

Nach Abzug von monatlichen Unterhaltsbeträgen für zwei Kinder

Verbleibt ein monatliches Nettoeinkommen der Ehegatten

von 2.500,00 € x 3 Monate

7.500,00 €

Vermögen:

Verkehrswert eines Hausgrundstückes nach Abzug von Verbindlichkeiten

und steuerlichen Freibeträgen 100.000,00 €

Anrechenbarer Vermögenswert hiervon – angenommen 10 % - ,

10.000,00 €

Gesamtwert (Verfahrenswert)

17.500,00 €

Würden z.B. 5 % aus dem anrechenbaren Vermögenswert in den Verfahrenswert einfließen, würde sich demzufolge ein Verfahrenswert von 12.500,00 € (7.500,00 € plus 5.000,00 €) ergeben.

c) Umfang und Bedeutung der Sache sind im Rahmen der Wertberechnung ebenfalls nach Ermessen zu bestimmen; § 43 Abs. 1 S. 1 FamGKG.

d) Die Scheidungssache und die Folgesachen gelten als ein Verfahren; § 44 FamGKG. Die Verfahrenswerte werden **addiert**.

### 2.) Jede **Kindschaftssache**

- Übertragung oder Entziehung der elterlichen Sorge
- Umgangsrecht
- Herausgabe eines gemeinschaftlichen Kindes der Ehegatten
- Umgangsrecht eines Kindes mit dem anderen Ehegatten

erhöht **im Verbund** den Verfahrenswert um 20 %, höchstens um 3.000,00 € je Kindschaftssache. Mehrere Kinder bilden eine Kindschaftssache und erhöhen den Verfahrenswert nicht, § 44 Abs. 2 FamGKG. Bei Unbilligkeit nach den besonderen Umständen des Einzelfalles, kann das Gericht einen höheren oder niedrigeren Betrag berücksichtigen, § 44 Abs. 3 FamGKG.

In **isolierten** Kindschaftssachen beträgt der Verfahrenswert 3.000,00 €. Mehrere Kinder erhöhen den Wert nicht, § 45 FamGKG. Bei Unbilligkeit nach den besonderen Umständen des Einzelfalles ist bezüglich des Streitwertes § 45 Abs. 3 FamGKG zu berücksichtigen.

3.) In **Versorgungsausgleichssachen** beträgt der Verfahrenswert für **jedes** Anrecht 10 % - bei Ausgleichsansprüchen nach der Scheidung 20 % - des in drei Monaten erzielten Nettoeinkommens der Ehegatten; mindestens insgesamt 1.000,00 €. Ist der Wert nach den besonderen Umständen unbillig ist § 50 Abs. 3 FamGKG zu berücksichtigen.

4.) In **Abstammungssachen** über die Feststellung eines Eltern-Kind-Verhältnisses und Vaterschaftsanfechtung beträgt der Verfahrenswert 2.000,00 € nach § 47 Abs. 1 FamGKG. Ist der Wert nach den besonderen Umständen des Einzelfalls unbillig, ist § 47 Abs. 3 FamGKG zu berücksichtigen.

5.) Der Verfahrenswert für **Ehewohnungs- und Haushaltssachen** haben nach § 48 FamGKG feste Pauschalbeträge. Ehewohnungssachen bei Getrenntleben haben einen Wert von 2.000,00 € und für die Zeit nach der Scheidung 4.000,00 €. Bei Haushaltssachen beträgt der Verfahrenswert bei Getrenntleben 2.000,00 € und für die Zeit nach der Scheidung 3.000,00 €. Ist der Wert nach den besonderen Umständen des Einzelfalls unbillig, ist § 48 Abs. 3 FamGKG zu berücksichtigen.

6.) In **Unterhaltssachen** für Ehegatten und Kinder, die Familienstreitsachen sind und wiederkehrende Leistungen betreffen, gilt nach § 51 FamGKG der Jahresbetrag der monatlich verlangten Zahlung zuzüglich des geltend gemachten Rückstandes. Die Wertberechnung für den Kindesunterhalt richtet sich nicht mehr nach dem Regelbetrag. Vielmehr gilt der Monatsbetrag des Mindestunterhaltes nach der jeweiligen Altersstufe, § 51 Abs. 1 S. 2 FamGKG.

### **Beispiel 3 Scheidungssache und Folgesache Sorgerecht**

<i>Verfahrenswert der Scheidungssache</i>	<i>beträgt</i>	<i>6.300 €.</i>
<i>Verfahrenswert der Folgesache Sorgerecht</i>	<i>beträgt 20% =</i>	<i>1.260 €</i>
<i>Der Wert des Verbundverfahrens</i>	<i>beträgt</i>	<i>7.560 €</i>

Die Werte weiterer Folgesachen werden hinzugerechnet, § 44 Abs. 2 FamGKG.

### **Beispiel 4 Scheidungssache und Folgesache Sorgerecht (Höchstwert)**

*Verfahrenswert der Scheidungssache beträgt 25.000 €.*  
*Verfahrenswert der Folgesache Sorgerecht beträgt 20% = 5.000 € höchstens jedoch 3.000 €.*  
*Der Wert des Verbundverfahrens erhöht sich von 25.000 € um 3.000 € auf 28.000 €.*

### **Beispiel 5 Scheidungssache mit Folgesache Sorge-, Umgangs- und Herausgaberecht**

*Verfahrenswert der Scheidungssache beträgt 6.300 €.*  
*Anhängig sind für drei Kinder die Folgesachen Sorge-, Umgangs- und Herausgaberecht.*  
*Der Verfahrenswert der Folgesache Sorgerecht beträgt 20 % des Verfahrenswertes Scheidung = 1.260,00 €. Dieser Wert gilt auch für die weiteren Folgesachen Umgangs- und Herausgaberecht, so dass insgesamt 3 x 1.260,00 € = 3.780,00 € insoweit zu berücksichtigen sind. Die Anzahl der Kinder ist unerheblich.*

Der Verfahrenswert der Scheidung von 6.300,00 € ist um 3.780,00 € auf 10.080,00 € zu erhöhen.

**Beispiel 6 Scheidungssache und Versorgungsausgleich**

Das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen der Eheleute beträgt 3.150,00 €. Beide Ehegatten haben jeweils Anrechte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der betrieblichen Altersversorgung erworben.

Der Verfahrenswert für die Scheidung beträgt  $3 \times 3.150,00 \text{ €} = 9.450 \text{ €}$ .

Es sind insgesamt 4 Anrechte dem Versorgungsausgleich unterworfen und deshalb auszugleichen. Der Verfahrenswert für den Versorgungsausgleich beträgt  $10\% \text{ von } 9.450,00 \text{ €} = 945,00 \text{ €} \times 4 = 3.780,00 \text{ €}$ .

Der Gesamtverfahrenswert beträgt  $9.450,00 \text{ €} + 3.780,00 \text{ €} = 13.230,00 \text{ €}$

**Verbundverfahren (Vergütungsrechnungen)**

**Beispiel 1 Scheidung mit Versorgungsausgleich**

Im Ehescheidungsverfahren werden die Eheleute angehört über das Scheitern der Ehe. Das Gericht erörtert mit den Parteien den Versorgungsausgleich. Der Verfahrenswert für das Ehescheidungsverfahren wird auf 8.000 EUR festgesetzt, entsprechend dem 3fachen monatlichen Nettolohn der Eheleute. Der Wert für den Versorgungsausgleich ergibt sich aus § 50 FamGKG. Jeder Beteiligte hat Anrechte aus der gesetzlichen Rentenversicherung erworben. Der Gegenstandswert berechnet sich wie folgt  $2 \times 10\% \text{ aus } 8.000 \text{ €} = 1.600 \text{ €}$

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100	9.600,00	631,80
1,2	Terminsgebühr	3104	9 600,00	583,20
	Auslagenpauschale	7002		20,00

**Beispiel 2 Scheidung mit Einigung über Scheidungsfolgesachen**

Zwischen den Eheleuten M, die beide anwaltlich vertreten sind, ist ein Ehescheidungsverfahren anhängig nebst Versorgungsausgleich bezüglich der Übertragung aus vier Anrechten. Die Beteiligten verfügen über ein Gesamtnettoeinkommen für drei Monate in Höhe von 4.000 €. Im Rahmen des Scheidungsverbundes stellt der Verfahrensbevollmächtigte der Antragstellerin noch folgende Anträge:

1. nachehelicher Unterhalt in Höhe von monatlich 500 EUR
2. Haushaltsauseinandersetzung für die Zeit nach der Scheidung
3. Zugewinnausgleichsanspruch von 20.000 EUR

4. Übertragung der elterlichen Sorge auf die Kindesmutter für die aus der Ehe hervorgegangenen minderjährigen Kinder Max und Moritz

In der mündlichen Verhandlung erörtert das FamFG mit den Verfahrensbevollmächtigten Scheidungsantrag sowie die Folgesachen und hört die Eheleute im Anschluss hieran an. Beide Beteiligte bestätigen, dass sie geschieden werden wollen, weil nach ihrer Meinung die Ehe unhaltbar zerrüttet sei. Nach weiterer Erörterung kommt es für den Fall der Scheidung zu folgendem Vergleichsabschluss:

1. Ab Rechtskraft der Scheidung zahlt der Antragsgegner an die Antragstellerin einen nachehelichen Unterhalt von monatlich 400 €.
2. Den gesamten Hausrat behält die Antragstellerin. Zum Ausgleich zahlt sie an den Antragsgegner einen Betrag von 3.000 €
3. Zum Ausgleich der Zugewinnausgleichsansprüche zahlt der Antragsgegner an die Antragstellerin einen einmaligen Betrag von 15.000 €.
4. Die Antragstellerin erhält das alleinige Sorgerecht für die beiden Kinder Max und Moritz.

Sodann verkündet das Gericht ein Urteil, wonach die Ehe geschieden und über den Versorgungsausgleich (vier Anwartschaften) entschieden wird:

Vom Gericht festgesetzte Streitwerte:

Scheidung	4 000,00 €
Versorgungsausgleich 4 x 10% aus 4.000	1.600,00 €
nachehelicher Unterhalt	6 000,00 €
Haushalt nach der Scheidung	3.000,00 €
Zugewinnausgleich	20 000,00 €
Sorgerecht 20% von 4.000	800,00 €
<b>gesamt</b>	<b>35.400,00 €</b>

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100	35.400,00	1.172,60
1,2	Terminsgebühr	3104	35.400,00	1.082,40
1,0	Einigungsgebühr	1003	29.800,00	758,00
	Auslagenpauschale	7002		20,00

Für die Ehescheidung kann keine Einigungsgebühr anfallen. In Bezug auf den Versorgungsausgleich wurde kein Vergleich abgeschlossen. Über das Sorgerecht ist nach Nr. 1000 Anm. Abs. 5 VV RVG i.V.m. Nr. 1003 VV eine Einigungsgebühr möglich und vorliegend angefallen.

### **Beispiel 3 Vermögensrechtliche Auseinandersetzung mit anschließendem Scheidungsverfahren und Versorgungsausgleich**

Bei RA K erscheinen die Eheleute M. Sie wollen sich scheiden lassen. Vor Einleitung des Ehescheidungsverfahrens möchten sie die vermögensrechtlichen Ansprüche (Unterhalt, Haushalt, Zugewinn) klären. RA K entwirft für die Beteiligten eine Vereinbarung, die unterzeichnet zurückgereicht wird. Danach reicht RA K für seine Mandantin M den Scheidungsantrag ein. Die Ehe wird antragsgemäß geschieden. Der Versorgungsausgleich wird durchgeführt. Die Eheleute wollen den außergerichtlich getroffenen Vergleich nicht protokollieren lassen. Bei den nachstehenden Rechnungen wird bei der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung ein Wert von 30.000 EUR und für das Ehescheidungsverfahren einschließlich Versorgungsausgleich ein Betrag von 10.000 EUR zugrunde gelegt:

#### **1. vermögensrechtliche Auseinandersetzung außergerichtlich**

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Geschäftsgebühr	2300	30 000,00	985,40
1,5	Einigungsgebühr	1000	30 000,00	1 137,00
	Auslagenpauschale	7002		20,00

#### **2. gerichtliches Verfahren (Ehescheidung und Versorgungsausgleich)**

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100	10 000,00	631,80
1,2	Terminsgebühr	3104	10 000,00	583,20
	Auslagenpauschale	7002		20,00

Eine Anrechnung der Geschäftsgebühr findet nicht statt. Es handelt sich bei der vorgegerichtlichen Tätigkeit nicht um den gleichen Gegenstand wie im gerichtlichen Verfahren.

### **Isolierte Verfahren**

#### **Beispiel 1 Isoliertes Verfahren Unterhalt**

RA verlangt gerichtlich für die Ehefrau von dem Ehemann einen fortlaufenden gesetzlichen monatlichen Trennungsunterhalt für die Zukunft in Höhe von 1.000 € und für den gemeinschaftlichen Sohn monatlich 500 €. Im Termin wird der Kindesunterhalt anerkannt. Insoweit ergeht ein Teilanerkennnisurteil. Nach streitiger Verhandlung ergeht ein Urteil bezüglich des Ehegattenunterhaltes.

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100	18 000,00	787,80
1,2	Terminsgebühr	3104	18 000,00	727,20
	Auslagenpauschale	7002		20,00

### **Beispiel 2 Isoliertes Verfahren Sorgerecht**

Die Eheleute X sind rechtskräftig geschieden. Für Frau X beantragt RA K das alleinige Sorgerecht über das gemeinschaftliche minderjährige Kind. Der Antragsgegner beantragt, den Antrag zurückzuweisen. Nach mündlicher Verhandlung ergeht eine Entscheidung. Das Gericht setzt den Gegenstandswert auf 3 000 EUR fest ( Regelwert ).

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100	3 000,00	245,70
1,2	Terminsgebühr	3104	3 000,00	226,80
	Auslagenpauschale	7002		20,00

### **Beispiel 3 Isoliertes Verfahren Haushalt**

Die Eheleute M leben getrennt. Sie wollen sich nicht oder noch nicht scheiden lassen. Es besteht zwischen ihnen Streit über die Verteilung des Haushalts. Da sie sich nicht einigen können, beauftragt Frau M RA K, ihren Anspruch gerichtlich geltend zu machen. RA K reicht bei Gericht einen Antrag auf Haushaltsteilung ein. In diesem Verfahren wird der Antragsgegner von RA B vertreten. Nach mündlicher Verhandlung ergeht ein Beschluss.

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100	2.000,00	172,90
1,2	Terminsgebühr	3104	2.000,00	159,60
	Auslagenpauschale	7002		20,00

### **Einstweilige Anordnung**

Das Familiengericht kann bei einem Bedürfnis zum sofortigen Tätigwerden durch eine einstweilige Anordnung eine vorläufige Maßnahme treffen § 49 Abs. 1 FamFG. Die einstweilige Anordnung ist ein **selbständiges Verfahren** und nicht abhängig von einem Verfahren in der Hauptsache. Es ist ein selbständiges Verfahren, auch wenn die Hauptsache anhängig ist § 51 Abs. 3 FamFG. Das Familiengericht kann von einzelnen Verfahrenshandlungen in der Hauptsache absehen, wenn diese bereits im Verfahren über die einstweilige Anordnung vorgenommen wurden § 51 Abs. 3 FamFG. Zuständig ist das Gericht, das für die Hauptsache im ersten Rechtszug zuständig wäre § 50 Abs. 1 FamFG. Ist eine einstweilige Anordnung erlassen, hat das Gericht auf Antrag eines Beteiligten das Hauptsacheverfahren einzuleiten.

Das Verfahren in der Hauptsache und das Verfahren über einen Antrag auf Erlass der einstweiligen Anordnung sind **verschiedene Angelegenheiten** § 17 Nr. 4 b RVG. Dies bedeutet, dass die Gebühren für den RA in einem einstweiligen Anordnungsverfahren neben dem Hauptsacheverfahren gesondert anfallen und somit auch gesondert abgerechnet werden können. Eine Anrechnung findet nicht statt.

Der **Verfahrenswert** ist in der Regel unter Berücksichtigung der geringeren Bedeutung gegenüber der Hauptsache zu ermäßigen. Grundsätzlich ist von der Hälfte der für die Hauptsache bestimmten Werts auszugehen § 41 FamGKG, § 23 Abs. 1 RVG. Sollte es bei der vorläufigen Regelung bleiben und keine Hauptsache anhängig werden, fällt der gesetzliche Vergleich zur geringeren Bedeutung gegenüber der Hauptsache weg. Der Wert müsste deshalb folgerichtig in voller Höhe festgesetzt werden. Die Entwicklung in Literatur und Rechtsprechung bleibt insoweit abzuwarten.

Mehrere einstweilige Anordnungsverfahren sind selbständige Verfahren. Es entstehen für jedes Verfahren gesonderte Gebühren. Die Verfahrenswerte werden nicht zusammen gerechnet (Horndasch/Viehues/Wassen, FamFG, 2009, Teil 3 Abschn. 2 Rd. 631).

**Beispiel 1 einstweilige Anordnungen Kindesunterhalt und Umgang**

Zwischen den Eheleuten M ist ein Ehescheidungsverfahren und als Folgesache eine Kindschaftssache bezüglich des Umgangsrechtes eines gemeinsamen ehelichen Kindes anhängig. Der Verfahrenswert für die Ehesache beträgt 12.000,00€. Für die Kindschaftssache ergibt dies einen Wert von 2.400,00 € (20 % von 12.000,00 €). Die Antragstellerin wird von RA K vertreten. Er beantragt im einstweiligen Anordnungsverfahren die Zahlung von Unterhalt für das eheliche minderjährige Kind von monatlich 200 € und in einem weiteren einstweiligen Anordnungsverfahren eine Regelung des Umgangsrechtes. Das Familiengericht entscheidet ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss über die Zahlung von Unterhalt. Bezüglich des Umgangsrechtes wird ein Termin anberaumt. Der Termin wird von beiden Parteienvertretern wahrgenommen. Nach Erörterung ergeht eine Entscheidung.

1. einstweiliges Anordnungsverfahren Kindesunterhalt

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100	1.200,00 (12 x 200,00 = 2.400,00 : 2)	110,50
	Auslagenpauschale	7002		20,00

2. einstweiliges Anordnungsverfahren Umgangsrecht

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100	1.200 (2.400 : 2)	110,50
1,2	Terminsgebühr	3104	1.200	102,00
	Auslagenpauschale	7002		20,00

## **Beispiel 2 einstweilige Anordnungen Verfahrenskostenvorschuss und Haushaltsteilung sowie Hauptsacheverfahren Haushaltsteilung**

RA K beantragt für die getrennt lebende Mandantin M den Erlass einer einstweiligen Anordnung auf Zahlung eines Verfahrenskostenvorschusses für die Hauptsache Haushaltsteilung. Es wird ein Termin anberaumt. Nach streitiger Verhandlung ergeht eine Entscheidung. RA K beantragt in einem weiteren einstweiligen Anordnungsverfahren die vorläufige Zuweisung von Haushaltsgegenständen. Auch hier ergeht nach streitiger Verhandlung eine Entscheidung. Das Gericht setzt den Verfahrenswert in dem Verfahren auf Verfahrenskostenvorschuss auf 1.500 € und in dem Verfahren nach § 48 Abs. 2 FamGKG auf 1.000 € fest. RA K rechnet die einstweiligen Anordnungsverfahren wie folgt ab

### **1. Einstweiliges Anordnungsverfahren Verfahrenskostenvorschuss**

<b>Gebühr / Satz</b>	<b>Gebührentatbestand</b>	<b>VV Nr.</b>	<b>Wert in EUR</b>	<b>Betrag in EUR</b>
1,3	Verfahrensgebühr	3100	1 500,00	136,50
1,2	Terminsgebühr	3104	1 500,00	126,00
	Auslagenpauschale	7002		20,00

### **2. Einstweiliges Anordnungsverfahren Haushaltssachen**

<b>Gebühr / Satz</b>	<b>Gebührentatbestand</b>	<b>VV Nr.</b>	<b>Wert in EUR</b>	<b>Betrag in EUR</b>
1,3	Verfahrensgebühr	3100	1 000,00 ( 2.000:2)	110,50
1,2	Terminsgebühr	3104	1 000,00	102,00
	Auslagenpauschale	7002		20,00

## **37. Strafsachen allgemein**

Die Vergütung in Strafsachen ist in Teil 4 des VV geregelt.

Die Vergütung des **Wahlverteidigers** erfolgt nach Betragsrahmengebühren. Das gilt ausnahmslos für alle Gebühren. Bei durchschnittlichen Angelegenheiten ist die Mittelgebühr anzusetzen. Die Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles nach § 14 RVG sind maßgeblich. So rechtfertigt zum Beispiel eine erheblich unterdurchschnittliche Dauer der Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht von nur wenigen Minuten nicht den Ansatz einer Terminsgebühr von 230 € nach Nr. 4108 VV RVG.

Die Vergütung des **Pflichtverteidigers** richtet sich nach Festgebühren. Diese Festgebühren sind in einer zusätzlichen Spalte des Vergütungsverzeichnisses ausgewiesen. Die Festgebühren orientieren sich an dem Gebührenrahmen der Wahlanwaltsgebühren in Höhe von 80 % des Mittelwertes. Die Gebühren des Pflichtverteidigers werden aus der Staatskasse bezahlt. Der Antrag auf Erstattung der Gebühren ist an das Gericht des ersten Rechtszuges § 55 Abs. 1 RVG zu richten.

Der gerichtlich bestellte und beigeordnete Verteidiger erhält nach § 48 Abs. 5 RVG auch für seine Tätigkeit vor dem Zeitpunkt seiner Bestellung die Gebühren aus der Staatskasse. Das gilt in Strafsachen einschließlich seiner Tätigkeit vor Erhebung der öffentlichen Klage und in Bußgeldsachen einschließlich der Tätigkeit vor der Verwaltungsbehörde.

Nach § 52 Abs. 1 RVG kann der gerichtlich bestellte Pflichtverteidiger neben dem Honorar aus der Staatskasse von einem „zahlungsfähigen Mandanten“ eine weitere Vergütung bis zur Höhe der Wahlverteidigervergütung verlangen. Hierzu stellt der Pflichtverteidiger einen Antrag auf „Feststellung der Zahlungsfähigkeit“ beim Gericht der ersten Instanz. Der Mandat hat nach Aufforderung durch das Gericht innerhalb einer Frist nach § 52 Abs. 3 RVG seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse darzulegen. Die Zahlungsfähigkeit wird durch Beschluss festgestellt. Das Gericht kann auch Raten festlegen. Auf eine Vorschusszahlung hat der Anwalt keinen Anspruch.

Sind im Einzelfall die gesetzlichen Gebühren wegen des besonderen Umfangs oder Schwierigkeit nicht zumutbar, kann der Rechtsanwalt als Wahl- oder Pflichtverteidiger beim OLG eine höhere Gebühr (Pauschgebühr) beantragen. Die Entscheidung über die Festsetzung der Kosten des Verfahrens muss rechtskräftig sein. Für den Wahlverteidiger ergibt sich der Anspruch auf Pauschgebühr aus § 42 RVG, für den Pflichtverteidiger aus § 51 RVG.

Hat der Beschuldigte gegen die Staatskasse einen Erstattungsanspruch, kann der Pflichtverteidiger unabhängig von der Pauschgebühr die Zahlung der Differenz zwischen den Vergütungen als Pflicht- und Wahlverteidiger gegenüber der Staatskasse geltend machen § 52 RVG. Der Beschuldigte hat nach § 43 RVG seinen Anspruch auf Erstattung der Anwaltskosten als notwendige Auslagen an den Rechtsanwalt abzutreten.

Die Staatskasse wird gegenüber dem Beschuldigten regelmäßig die Aufrechnung erklären, soweit Erstattungsansprüche möglicherweise aus anderen Verfahren vorliegen. Die Aufrechnung ist unwirksam, wenn sie den Anspruch des Rechtsanwalts vereiteln oder beeinträchtigen. Der RA muss jedoch eine Urkunde in der Akte vorliegen haben § 43 S. 3 RVG.

Ferner sind [Wertgebühren](#) Nr. 4142 VV für die Einziehung oder Geltendmachung vermögensrechtlicher Ansprüche und Nr. 4143 VV über vermögensrechtliche Ansprüche des Verletzten im Adhäsionsverfahren vorgesehen. Für diese Tätigkeit erhält der RA Verfahrensgebühren nach zivilrechtlichen Streitwerten. Der gebührenrechtliche Unterschied für Wahl- und Pflichtverteidiger wirkt sich hierbei aus, dass als Wahlverteidiger nach § 13 RVG und als Pflichtverteidiger nach der Tabelle gem. § 49 RVG abgerechnet wird.

Die Bestellung zum Pflichtverteidiger umfasst nach Auffassung des OLG Stuttgart Beschl. 6.4.2009 – 1 Ws 38/09 nicht die Vertretung des Angeklagten im Adhäsionsverfahren.

Die Bußgeldsachen bilden eine eigene Angelegenheit und sind in Teil 5 des VV geregelt.

### **38. Strafsachen - Grundgebühr Nr. 4100 VV**

Die Grundgebühr ist eine allgemeine Gebühr, weil sie in sämtlichen Verfahrensabschnitten bei erstmaliger Beauftragung entsteht. Mit der Grundgebühr soll der mit der **erstmaligen Einarbeitung** in den Rechtsfall verbundene Aufwand abgegolten werden.

Für die Bemessung der Grundgebühr gelten als Maßstab der Umfang der Akte und die besondere Schwierigkeit des Falles § 14 RVG. Reicht der Rahmen für eine angemessene Vergütung nicht aus, kann eine Pauschvergütung nach § 42 RVG beantragt werden.

Die Grundgebühr entsteht für die Tätigkeit als Wahlanwalt, als Pflichtverteidiger, als sonstiger anwaltlicher Vertreter oder als Beistand der Verfahrensbeteiligten (Zeugen, Sachverständige etc.).

Die Höhe der Grundgebühr ist nicht abhängig von der sachlichen Zuständigkeit und der Rangordnung der Gerichte. Befindet sich der Beschuldigte in Haft, erhöht sich die Grundgebühr für den Wahl- und Pflichtverteidiger durch einen Zuschlag.

Geht dem Strafverfahren wegen derselben Tat oder Handlung ein Bußgeldverfahren voraus, so ist eine im Bußgeldverfahren entstandene Grundgebühr nach Nr. 5100 VV auf eine Grundgebühr nach Nr. 4100 VV anzurechnen (Anm. Nr. 4100 Abs. 2 VV).

### **39. Strafsachen Terminsgebühr außerhalb der Hauptverhandlung Nr. 4102 VV**

Die Terminsgebühr wird unter der Überschrift allgemeine Gebühren erwähnt, weil sie auch im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens für die Wahrnehmung eines einzelnen Termins entstehen kann. Die Regelung nach Nr. 4102 VV gilt deshalb für alle Termine außerhalb der Hauptverhandlung unabhängig von dem jeweiligen Verfahrensabschnitt und unabhängig von der sachlichen Zuständigkeit des Gerichts.

Der RA verdient die Terminsgebühr für die Teilnahme an richterlichen Vernehmungen und Augenscheinseinnahmen und auch für Vernehmungen durch die Staatsanwaltschaft sowie der Polizeibehörde.

Neben der Verfahrensgebühr nach Nr. 4104 VV RVG kann der RA auch außerhalb der Hauptverhandlung eine Terminsgebühr verdienen. Die Terminsgebühr entsteht mit Zuschlag, wenn sich der Beschuldigte in Haft befindet.

Die Terminsgebühr fällt außerhalb der Hauptverhandlung **zusätzlich** an, wenn über die Anordnung oder Fortdauer der Untersuchungshaft verhandelt wird und bei Verhandlungen im Rahmen eines Täter-Opfer-Ausgleichs.

Mehrere Termine an einem Tag gelten als ein Termin.

Im vorbereitenden Verfahren fällt die Terminsgebühr für **bis zu jeweils drei Terminen nur einmal** an.

**Beispiele:**

- 2 Termine 1 Terminsgebühr
- 3 Termine 1 Terminsgebühr
- 5 Termine 2 Terminsgebühren
- 7 Termine 3 Terminsgebühren

Eine Vergütung für den RA erfolgt auch bei Terminsausfall Vorb. 4 Abs. 3 VV. Der RA erhält eine Terminsgebühr, wenn er zu einem anberaumten Termin erscheint, dieser aber aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht stattfindet.

Anders ist der Fall, wenn der RA rechtzeitig von der Aufhebung des Termins Kenntnis nehmen konnte. Erscheint der RA dennoch zum Termin, kann er keine Terminsgebühr verlangen, wenn er die Unkenntnis selbst verschuldet hat (AnwKomm/N.Schneider, 4. Aufl., VV Vorb. 4 Rn. 28). In der Rechtsprechung wurde bei einer Terminsverlegung nach eigenem Antrag eine Erkundigungspflicht angenommen (LG Neuruppin -11 Qs 166/08).

Für die Teilnahme an einem Sühneversuch zwischen den Betroffenen vor dem Schiedsmann wegen Hausfriedensbruch, Beleidigung oder ähnliches nach § 380 StPO verdient der RA ebenfalls die Terminsgebühr.

#### **40. Strafsachen – Gebühr mit Haftzuschlag Vorb. 4 Abs. 4 VV**

Die Gebühr fällt an, wenn sich der Mandant nicht auf freiem Fuß befindet. Sie ist **gesondert** angeordnet für die Gebühren in allen Verfahrensabschnitten. Diese erhöhte Gebühr ist mit einer zusätzlichen Ordnungsziffer konkret im Vergütungsverzeichnis ausgewiesen. Sie gilt bis auf wenige Ausnahmen für alle Gebühren in der Strafverteidigung, solange sich der Mandant in Haft befindet. So beträgt z. B. die Grundgebühr nach Nr. 4100 VV, 30 – 300 EUR, Mittelgebühr 165 EUR VV. Bei einer Verteidigung des inhaftierten Mandanten der Ordnungsziffer 4101 sind es 30 – 375 EUR Mittelgebühr 202,50 EUR.

Die Frage, ob eine Gebühr mit Zuschlag entsteht oder nicht, ist für jede Gebühr gesondert zu prüfen. Soweit sich der Mandant während des gesamten Verfahrensabschnitts nicht auf freiem Fuß befand, erhöhen sich als damit zusammenhängende Gebühren.

Ansonsten ist maßgeblich, ob sich während des Abgeltungsbereiches der jeweiligen Gebühr § 15 Abs. 1 RVG der Mandant, wenn auch nur für kurze Zeit, nicht auf freiem Fuß befunden hat. So entsteht die Grundgebühr ohne Zuschlag, wenn zum Zeitpunkt der erstmaligen Einarbeitung in den Rechtsfall sich der Mandant noch auf freiem Fuß befand.

#### **41. Strafsachen – Vorbereitendes Verfahren** **= außerhalb der Hauptverhandlung Verfahrensgebühr Nr. 4104 VV**

Das vorbereitende Verfahren umfasst das von der Polizei/Staatsanwaltschaft betriebene Ermittlungsverfahren und endet mit dem Eingang der Anklageschrift oder mit Antrag auf Erlass eines Strafbefehls bei Gericht.

Das vorbereitende Verfahren ist eine **eigene Angelegenheit**. Deshalb entstehen die Gebühren nach dem Vergütungsverzeichnis gesondert. Für die erstmalige Einarbeitung erhält der RA eine **Grundgebühr** Nr. 4100 VV. Für die Tätigkeit im vorbereitenden Verfahren fällt eine **Verfahrensgebühr**, Nr. 4104 VV, an. Für die Teilnahme an Vernehmungen durch die Polizei und Staatsanwaltschaft und Gericht erhält der RA eine **Terminsgebühr**, Nr. 4102 VV. Für diese Gebühren gilt der Haftzuschlag. Wird das Verfahren nicht nur vorläufig eingestellt, erhält der RA die zusätzliche Gebühr Nr. 4141 VV ohne Haftzuschlag.

Die Verfahrensgebühr in Strafsachen erfasst lediglich die Tätigkeiten, für die keine besonderen Gebühren vorgesehen sind. Hierbei ist Voraussetzung für das Entstehen der Gebühr eine Tätigkeit des RA, die über den Abgeltungsbereich der Verfahrensgebühr hinausgeht und somit in den Abgeltungsbereich der Verfahrensgebühr hineinfällt.

Die Frage nach der Abgrenzung der Grundgebühr von der Verfahrensgebühr ist umstritten. Der Grundgebühr ist jedenfalls ein eigener Abgeltungsbereich zuzubilligen. Die Verfahrensgebühr kann erst dann entstehen, wenn der Abgeltungsbereich der Grundgebühr verlassen wird.

Die Grundgebühr entsteht für die erstmalige Einarbeitung in den Fall. Die Verfahrensgebühr nach Nr. 4104 VV RVG wird hingegen für das „Betreiben des Geschäfts einschließlich der Information“ verdient Vorb. 4 Abs. 2 VV RVG. Dementsprechend wird überwiegend die Auffassung vertreten, dass die Verfahrensgebühr nicht immer zugleich mit der Grundgebühr entsteht.

### **Beispiel Ermittlungsverfahren, Haftzuschlag, Vernehmung, Einstellung**

RA vertritt einen inhaftierten Mandanten im Ermittlungsverfahren. Er nimmt an einer Vernehmung durch die STA teil. Der Mandant wird nach Wahrnehmung eines Haftprüfungstermins aus der Haft entlassen. Das Verfahren wird danach von der STA unter Mitwirkung des RA endgültig eingestellt.

VV Nr.	Gebührentatbestand	Mindest- gebühr	Höchst- gebühr	Mittel- gebühr	Gebühren Wahlanwalt	Gebühren Pflichtverteidiger
4101	Grundgebühr mit Haftzuschlag	30,00	375,00	202,50	202,50	162,00
4105	Verfahrensgebühr mit Haftzuschlag	30,00	312,50	171,25	171,25	137,00
4103	Terminsgebühr mit Haftzuschlag	30,00	312,50	171,25	171,25	137,00
4104 4141	Zusätzliche Verfahrensgebühr ohne Haftzuschlag	30,00	250,00	140,00	140,00	112,00
7002	Auslagenpauschale				20,00	20,00

## **42. Strafsachen 1. Instanz – Hauptverhandlung**

Das gerichtliche Verfahren erster Instanz beginnt mit dem Eingang der Anklageschrift oder dem Eingang des Antrages auf Erlass des Strafbefehls bei Gericht und endet mit dem Schluss des Hauptverfahrens. Das Verfahren des ersten Rechtszuges ist eine eigene Angelegenheit. Alle Gebühren entstehen neu.

Die erste Instanz beginnt mit Eingang der Anklageschrift bei Gericht. Der RA erhält eine **Grundgebühr** Nr. 4100 VV, wenn er erstmals im Verfahren tätig wird.

Nach Nrn. 4106, 4112, 4118 VV erhält der RA eine **Verfahrensgebühr** gestaffelt nach der sachlichen Zuständigkeit des Gerichts.

Für die Teilnahme an der Hauptverhandlung erhält der RA die **Terminsgebühr** Nrn. 4108, 4114, 4120 VV. Die Höhe ist gestaffelt nach der sachlichen Zuständigkeit. Für jeden Hauptverhandlungstag erhält der RA die Terminsgebühr gesondert. Finden mehrere Termine an einem Tag statt, erhält er nur eine Terminsgebühr. Der RA erhält die Terminsgebühr auch dann, wenn er zu einem anberaumten Termin erscheint, dieser aber aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht stattfindet.

Die Verfahrens- und Terminsgebühr entstehen im gerichtlichen Verfahren jeweils mit Haftzuschlag, wenn sich der Mandant nicht auf freien Fuß befindet.

**Beispiel 1 gerichtliches Verfahren vor AG, 1 Hauptverhandlung**

RA K vertritt seinen Mandanten in einem Verfahren vor dem AG Köln wegen Untreue. In der ersten Hauptverhandlung wird der Mandant verurteilt. Berufung wird nicht eingelegt.

VV Nr.	Gebührentatbestand	Mindestgebühr	Höchstgebühr	Mittelgebühr	Gebühren Wahlanwalt	Gebühren Pflichtverteidiger
4100	Grundgebühr	30,00	300,00	165,00	165,00	132,00
4106	Verfahrensgebühr	30,00	250,00	140,00	140,00	112,00
4108	Terminsgebühr	30,00	400,00	230,00	230,00	184,00
7002	Auslagenpauschale				20,00	20,00

**Beispiel 2 Ermittlungsverfahren, gerichtliches Verfahren vor AG, 2 Hauptverhandlungstermine**

RA vertritt Mandant im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren. Nach Anklageerhebung wird RA in 2 Hauptverhandlungsterminen vor dem AG tätig.

VV Nr.	Gebührentatbestand	Mindestgebühr	Höchstgebühr	Mittelgebühr	Gebühren Wahlanwalt	Gebühren Pflichtverteidiger
	<b>1. Ermittlungsverfahren</b>					ii.
4100	Grundgebühr	30,00	300,00	165,00	165,00	132,00
4104	Verfahrensgebühr	30,00	250,00	140,00	140,00	112,00
7002	Auslagenpauschale				20,00	20,00
	<b>2. I. Instanz vor AG</b>					
4106	Verfahrensgebühr	30,00	250,00	140,00	140,00	112,00
4108	Terminsgebühr ( 1. Termin)	60,00	400,00	230,00	230,00	184,00
4108	Terminsgebühr ( 2. Termin)	60,00	400,00	230,00	230,00	184,00
7002	Auslagenpauschale				20,00	20,00

Vorliegend wurde die Auslagenpauschale zweimal berechnet. Dies ist in Literatur und Rechtsprechung streitig. Die Autoren hingegen schließen sich der Empfehlung der Gebührenreferentenkonferenz der Rechtsanwaltskammern vom 25.3.2006 an, wonach in Fällen vorliegender Art die Auslagenpauschale zweimal berechnet werden kann (RVGreport 5/2006 , 170/171).

### 43. Strafsachen – zusätzliche Gebühr für überlange Hauptverhandlungsdauer Nr. 4122 VV

Nur der Pflichtverteidiger erhält für die Hauptverhandlung eine zusätzliche Gebühr für die überlange Verfahrensdauer, wenn

- der Termin über 5 bis 8 Stunden dauert Nr. 4122 VV, gleich 178,00 EUR,
- der Termin mehr als 8 Stunden dauert nach Nr. 4123 VV einen Betrag in Höhe von 356,00 EUR.

Der Wahlverteidiger kann die Höhe der Terminsgebühr für eine überlange Termino-dauer durch Ausschöpfung des Rahmens berücksichtigen § 14 RVG.

In der Berufung erhält der Pflichtverteidiger

- zusätzlich 108,00 EUR für mehr als 5 Stunden Nr. 4128 VV,
- bei mehr als 8 Stunden 216,00 EUR Nr. 4129 VV.

#### **Beispiel gerichtliches Verfahren vor dem LG**

RA K wird zum Pflichtverteidiger eines Angeklagten wegen eines Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz in dem Hauptverfahren vor der Strafkammer des LG Aachen beigeordnet. Die Hauptverhandlung dauerte insgesamt 6 Stunden. Nach Schluss der Beweisaufnahme und der Plädoyers wird der Mandant freigesprochen.

VV Nr.	Gebührentatbestand	Mindest- gebühr	Höchst- gebühr	Mittel- gebühr	Gebühren Wahlanwalt	Gebühren Pflichtverteidiger
4100	Grundgebühr					132,00
4112	Verfahrensgebühr					124,00
4114	Terminsgebühr					216,00
4116	zusätzliche Termins- gebühr (Dauer HV 6 Std.)					108,00
7002	Auslagenpauschale					20,00

### 44. Strafsachen – zusätzliche Gebühr Hauptverhandlung wird entbehrlich Nr. 4141 VV

Die zusätzliche Gebühr für die Mitwirkung zur Entbehrlichkeit der Hauptverhandlung wurde früher Befriedungsgebühr genannt. Sie fällt an, wenn die Hauptverhandlung durch die Mitwirkung des RA nicht mehr durchgeführt werden muss. Dies gilt bei endgültiger Einstellung des Verfahrens, bei Nichteröffnung des Hauptverfahrens oder bei Rücknahme des Einspruchs oder des Rechtsmittels zwei Wochen vor dem Termin zur Hauptverhandlung. Für die Entstehung der zusätzlichen Gebühr im Falle der Rücknahme eines Rechtsmittels ist unerheblich, ob der RA oder die Staatsanwaltschaft das Rechtsmittel zurücknimmt. Voraussetzung für das Entstehen der zusätzlichen Gebühr

ist lediglich, dass die Zurücknahme des Rechtsmittels auf Grund der anwaltlichen Mitwirkung erfolgte. Der RA erhält die Gebühr zusätzlich, weil er durch seine Tätigkeit den besonders hohen sachlichen und personellen Aufwand und Kosten einer Hauptverhandlung erspart.

In Strafsachen nach Nr. 4141 VV RVG und in Bußgeldsachen nach Nr. 5115 VV RVG ist für das Entstehen der zusätzlichen Gebühr für die Entbehrlichkeit der Hauptverhandlung die anwaltliche Mitwirkung erforderlich. Die Ursächlichkeit zwischen anwaltlicher Tätigkeit und Verfahrenseinstellung wird nach Meinung des BGH nicht unterbrochen, wenn auf Grund einer anwaltlichen Anregung im außergerichtlichen Verfahren gegenüber der Staatsanwaltschaft erst das Gericht die Einstellung außerhalb der Hauptverhandlung vornimmt.

In diesem Zusammenhang ist der BGH weiterhin der Meinung, die Wiederholung einer bereits außergerichtlich abgegebenen Einlassung sei im gerichtlichen Verfahren nicht erforderlich, um die Gebühren nach Nrn. 4141,5115 VV RVG entstehen zu lassen.

Der RA erhält diese Gebühr als Festgebühr entsprechend der Rahmenmitte Nr. 4141 Abs. 3 S 2 VV. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Rechtszug, in dem die Hauptverhandlung vermieden wurde. Die Mittelgebühr ist gleichzeitig eine Festgebühr. Ein Haftzuschlag ist für diese Gebühr nicht vorgesehen.

**Beispiel gerichtliches Verfahren vor dem AG, 1 Hauptverhandlungstag, endgültige Einstellung**

*RA K vertritt seinen Mandanten in einem Verfahren vor dem AG Bonn wegen Diebstahl. Im ersten Hauptverhandlungstermin wird das Verfahren ausgesetzt wegen weiterer Beweisanträge der StA. Weil die Beweise nicht zu erbringen sind, wird das Verfahren außerhalb der Hauptverhandlung durch Mitwirkung des RA K endgültig eingestellt.*

VV Nr.	Gebührentatbestand	Mindestgebühr	Höchstgebühr	Mittelgebühr	Gebühren Wahlanwalt	Gebühren Pflichtverteidiger
4100	Grundgebühr	30,00	300,00	165,00	165,00	132,00
4106	Verfahrensgebühr	30,00	250,00	140,00	140,00	112,00
4108	Terminsgebühr	60,00	400,00	230,00	230,00	184,00
4141 4106	zusätzliche Gebühr	30,00	250,00	140,00	140,00	112,00
7002	Auslagenpauschale				20,00	20,00

**45. Strafsachen Berufung Nr. 4124 VV**

Die Berufung beginnt erst mit der Tätigkeit nach Einlegung des Rechtsmittels. Die 2. Instanz wird beendet durch Einstellung, Rücknahme des Rechtsmittels oder durch Urteil.

Die **Grundgebühr** entsteht, wenn der Verteidiger erstmals in dem Berufungsverfahren tätig wird. Der RA erhält eine **Verfahrensgebühr** nach Nr. 4124 VV. Die **Terminsgebühr** nach Nr. 4126 VV entsteht für jeden Hauptverhandlungstag. Im Rahmen des Rechtsmittels gibt es für die Höhe der Gebühren keine Unterscheidung mehr nach der Rangordnung zwischen Land- und Oberlandesgericht. Die unterschiedliche Gebührenhöhe bei der Tätigkeit als Wahlverteidiger und Pflichtverteidiger bleiben bestehen.

Der RA erhält auf alle Gebühren **Haftzuschläge** für den Fall, dass der Mandant sich in dem Abgeltungsbereich der Gebühr nicht auf freiem Fuß befand.

Auch in der Rechtsmittelinstanz ist für den Pflichtverteidiger eine Gebührenerhöhung wegen überlanger Verfahrensdauer vorgesehen nach Nrn. 4128,4129 VV RVG. Der Wahlverteidiger kann den Zeitaufwand durch die überlange Verfahrensdauer durch Ausschöpfung des Rahmens nach § 14 RVG berücksichtigen.

Im Rechtsmittelverfahren kann die allgemeine Terminsgebühr nach Nrn. 4102,4103 VV RVG entstehen, wenn der RA außerhalb der Hauptverhandlung einen Termin wahrnimmt z.B. Haftprüfungstermin.

Die **zusätzliche Gebühr** für die Entbehrlichkeit der Hauptverhandlung verdient der RA, wenn das Verfahren nicht nur vorläufig eingestellt oder die Berufung spätestens zwei Wochen vor Beginn der Hauptverhandlung zurückgenommen wird.

**Beispiel gerichtliches Verfahren vor dem AG, Berufung, Zurückverweisung**

*RA verteidigt seinen Mandanten wegen Betruges vor dem AG Bonn. In der Hauptverhandlung erfolgt eine Verurteilung. Gegen das Urteil legt RA Berufung ein. Vor dem LG Bonn als Berufungsgericht findet eine Hauptverhandlung statt. Anschließend verweist das LG Bonn die Sache zur weiteren Aufklärung an das AG Bonn zurück. Daraufhin wird das Verfahren unter Mitwirkung von RA gegen Auflagen eingestellt.*

**1. Verfahren vor dem AG Bonn**

VV Nr.	Gebührentatbestand	Mindestgebühr	Höchstgebühr	Mittelgebühr	Gebühren Wahlanwalt	Gebühren Pflichtverteidiger
4100	Grundgebühr	30,00	300,00	165,00	165,00	132,00
4106	Verfahrensgebühr	30,00	250,00	140,00	140,00	112,00
4108	Terminsgebühr	60,00	400,00	230,00	230,00	184,00
7002	Auslagenpauschale				20,00	20,00

**2. Verfahren vor dem LG Bonn Berufung**

VV Nr.	Gebührentatbestand	Mindestgebühr	Höchstgebühr	Mittelgebühr	Gebühren Wahlanwalt	Gebühren Pflichtverteidiger
4124	Verfahrensgebühr	70,00	470,00	270,00	270,00	216,00
4126	Terminsgebühr	70,00	470,00	270,00	270,00	216,00
7002	Auslagenpauschale				20,00	20,00

### 3. Verfahren vor dem AG Bonn Zurückverweisung

VV Nr.	Gebührentatbestand	Mindest- gebühr	Höchst- gebühr	Mittel- gebühr	Gebühren Wahlanwalt	Gebühren Pflichtverteidiger
4106	Verfahrensgebühr	30,00	250,00	140,00	140,00	112,00
4141, 4106	Zusätzliche Gebühr HV entbehrlich	30,00	250,00	140,00	140,00	112,00
7002	Auslagenpauschale				20,00	20,00

### 46. Strafsachen Revision Nr. 4130 VV

Bei der Vergütung des Verteidigers im Revisionsverfahren wird nicht mehr unterschieden nach den sachlichen Zuständigkeiten des Gerichts. Der Anwalt erhält vor dem OLG wie vor dem BGH die gleichen Gebühren. Ansonsten gelten die gleichen Grundsätze wie in der Berufung.

**Beispiel** *erstmalig tätig im Revisionsverfahren, 1 Hauptverhandlungstag, Mdt. in Haft*

*RA erhält den Auftrag zur Verteidigung im Revisionsverfahren. Der Mandant befindet sich in Haft. Die Hauptverhandlung dauert einen Tag. Die Angelegenheit ist durchschnittlich.*

VV Nr.	Gebührentatbestand	Mindest- gebühr	Höchst- gebühr	Mittel- gebühr	Gebühren Pflichtvertei- diger
4101	Grundgebühr	30,00	375,00	202,50	162,00
4131	Verfahrensgebühr mit Zuschlag	100,00	1.162,50	631,25	505,00
4133	Terminsgebühr mit Zuschlag	100,00	587,50	343,75	275,00
7002	Auslagenpauschale			20,00	20,00

### 47. Gebühren des Zeugenbeistands

Für die Tätigkeit als Beistand eines Zeugen war streitig, ob eine Abrechnung nach Teil 4 Abschnitt 1 oder Teil 4 Abschnitt 3 VV RVG erfolgt. Die Tätigkeit des Zeugenbeistands ist **keine Einzeltätigkeit**. Der Zeugenbeistand rechnet nach Teil 4 Abschnitt 1 VV RVG ab. Es entsteht in der Regel eine Grundgebühr, eine Verfahrensgebühr und gegebenenfalls eine Terminsgebühr.

### **Beispiel Zeugenbeistand Vernehmung 1. Instanz, Beiordnung in der Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht**

RA erhält den Auftrag, bei einer Zeugenvernehmung anwaltlichen Beistand zu leisten. RA wird in der Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht als Zeugenbeistand beigeordnet. Die Vernehmung fand am ersten Hauptverhandlungstag statt und dauerte 6 Stunden.

VV Nr.	Gebührentatbestand	Gebühren Pflichtverteidi- ger/Beistand
4100	Grundgebühr	132,00
4106	Verfahrensgebühr	112,00
4108	Terminsgebühr	184,00
4116	Terminsgebühr mit überlanger Terminsdauer	108,00
7002	Auslagenpauschale	20,00

### **48. Gebühren in der Strafvollstreckung**

Die Gebührenansprüche des Wahlverteidigers/Pflichtverteidigers im Rahmen der Strafvollstreckung ergeben sich aus Nrn. 4200 – 4207 VV RVG.

Eine Grundgebühr entsteht nicht, weil sie nur nach Abschnitt 1 des VV RVG erhoben werden kann. Der RA kann im Rahmen der Strafvollstreckung die Verfahrensgebühr und die Terminsgebühr verdienen.

### **49. Bußgeldsachen Nr. 5100 VV**

Das Bußgeldverfahren ist im 5. Teil des Vergütungsverzeichnisses gesondert geregelt.

Das strafrechtliche Ermittlungsverfahren und ein nach dessen Einstellung sich anschließendes Bußgeldverfahren sind verschiedene Angelegenheiten § 17 Ziff. 10 RVG.

Alle Gebühren entstehen neu. Die Grundgebühr nach Nr. 5100 Anm. Abs. 2 VV RVG entsteht nicht, wenn in einem vorangegangenen Strafverfahren diese für dieselbe Handlung oder Tat nach Nr. 4100 VV RVG bereits entstanden ist. Ist dem Strafverfahren ein Bußgeldverfahren vorangegangen, so ist die im Bußgeldverfahren angefallene Grundgebühr nach Nr. 5100 VV RVG auf die Grundgebühr nach Nr. 4100 Anm Abs. 2 VV RVG anzurechnen.

Die doppelte Entstehung der Auslagenpauschale ist streitig. Sie sollte grundsätzlich geltend gemacht werden.

Die Gebühren entstehen so wie in Strafsachen. Zu beachten ist die **Dreiteilung** der Gebühren nach der Höhe der Geldbuße:

- Bußgeldsachen von weniger als 40 EUR (Grenze für die Eintragung von Punkten in das Verkehrszentralregister),
- Bußgeldsachen von 40 bis 5.000 EUR,
- Bußgeldsachen über 5.000 EUR.

Maßgeblich für die Höhe der Gebühr ist die **zuletzt festgesetzte Geldbuße** zum Zeitpunkt der Entstehung einer Gebühr Vorb. 5.1 Abs. 2 VV. Es kommt also nicht darauf an, was letztlich bei einer gerichtlichen Entscheidung herauskommt. Wird von der Verwaltungsbehörde ein Bußgeld in Höhe von 200 EUR festgesetzt, berechnet sich die Verfahrensgebühr nach Nr. 5103 VV Mittelgebühr 135 EUR.

Der RA erhält für die erstmalige Einarbeitung die **Grundgebühr** nach Nr. 5100 VV Mittelgebühr 85,00 EUR.

Im **Verfahren vor der Verwaltungsbehörde** erhält der RA eine gesonderte **Verfahrensgebühr** nach Nr. 5101 ff VV, gestaffelt nach der Bußgeldhöhe. Für die Teilnahme an einer Vernehmung vor der Polizei oder der Verwaltungsbehörde erhält der RA eine Terminsgebühr Nr. 5102 VV. In Bußgeldsachen wird die Terminsgebühr selten anfallen, weil in der Regel nur schriftliche Anhörungen erfolgen.

Im **Verfahren vor dem Amtsgericht** entsteht eine gesonderte **Verfahrensgebühr** Nr. 5107 ff VV gestaffelt nach der Bußgeldhöhe. Die **Terminsgebühr** erhält der RA für jeden Hauptverhandlungstag in gleicher Höhe. Die Terminsgebühr kann auch für die Teilnahme an Terminen außerhalb der Hauptverhandlung entstehen Vorb. 5.1.3 Abs. 2 VV.

Im **Verfahren über die Rechtsbeschwerde** wird nicht mehr nach der **Staffelung** der Bußgeldhöhe differenziert. Die Gebühren sind für alle Bußgeldsachen gleich hoch. Der RA erhält eine **Verfahrensgebühr** Nr. 5113 VV. Im Rechtsbeschwerdeverfahren wird in der Regel kein Termin anberaumt. Darum fällt eine Terminsgebühr nach Nr. 5114 VV nur selten an.

**Straßenverkehrsrechtliche Bußgeldverfahren** sind wegen der verhältnismäßig geringen Geldbußen nicht pauschal als gebührenrechtlich unterdurchschnittlich einzuordnen. Eine Gebühr von 20% oberhalb der Mittelgebühr ist für die Vertretung in einem Bußgeldverfahren nicht zu beanstanden, wenn die Angelegenheit aufgrund eines Fahrverbotes für den Mandanten eine überdurchschnittliche Bedeutung hat (AG Völklingen 10.10.2007 – 5 C 873/06). Bei Streitigkeiten über die Gebührenhöhe in Bußgeldsachen reicht es nicht aus, wenn der Anwalt pauschal auf die Androhung eines Fahrverbots hinweist. Er muss konkrete Auswirkungen auf die berufliche Tätigkeit des Mandanten darlegen.

Nach Nr. 5115 VV RVG kann eine zusätzliche Gebühr entstehen, soweit durch die anwaltliche Mitwirkung das Verfahren vor der Verwaltungsbehörde erledigt oder die Hauptverhandlung entbehrlich wird.

Der RA erhält die zusätzliche Gebühr für folgende Maßnahmen:

- Das Verfahren wird nicht nur vorläufig eingestellt.
- Der Einspruch gegen den Bußgeldbescheid wird zurückgenommen.
- Der Bußgeldbescheid nach Einspruch vor der Verwaltungsbehörde wird zurückgenommen und gegen einen neuen Bußgeldbescheid wird kein Einspruch eingelegt.
- Das gerichtliche Verfahren erledigt sich durch Rücknahme des Einspruchs gegen Bußgeldbescheid.
- Das gerichtliche Verfahren erledigt sich durch Rücknahme der Rechtsbeschwerde des Betroffenen oder anderen Verfahrensbeteiligten.
- Ist bereits Termin zur Hauptverhandlung bestimmt, entsteht die zusätzliche Gebühr nur, wenn der Einspruch oder die Rechtsbeschwerde früher als 2 Wochen vor Beginn des Termins zurückgenommen wird.

Zur Erforderlichkeit der anwaltlichen Mitwirkung bei der Entstehung der zusätzlichen Gebühr wird auf die Ausführungen zur zusätzlichen Gebühr in Strafsachen verwiesen.

**Beispiel 1 Strafrechtliches Ermittlungsverfahren, Einstellung, Verfahren vor Verwaltungsbehörde, Einspruch, Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht**

RA vertritt einen Mandanten im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren. Die StA stellt das Verfahren ein und gibt die Akten an die Verwaltungsbehörde ab. Die Verwaltungsbehörde verhängt einen Bußgeldbescheid in Höhe von 200 EUR. RA legt Einspruch ein. In der Hauptverhandlung vor dem Strafrichter ergeht ein Urteil.

VV Nr.	Gebührentatbestand	Mindestgebühr	Höchstgebühr	Mittelgebühr	Gebühren Wahlanwalt	Gebühren Pflichtverteidiger
	<b>1. Strafrechtliches Ermittlungsverfahren</b>					
4100	Grundgebühr	30,00	300,00	165,00	165,00	132,00
4104	Verfahrensgebühr	30,00	250,00	140,00	140,00	112,00
4141	Zusätzliche Gebühr	30,00	250,00	140,00	140,00	112,00
7002	Auslagenpauschale				20,00	20,00
	<b>2. Verfahren vor Verwaltungsbehörde</b>					
5103	Verfahrensgebühr	20,00	250,00	135,00	135,00	108,00
7002	Auslagenpauschale				20,00	20,00

	<b>3. Verfahren vor dem Amtsgericht</b>					
5109	Verfahrensgebühr	30,00	400,00	215,00	215,00	172,00
5110	Terminsgebühr	20,00	250,00	135,00	135,00	108,00
7002	Auslagenpauschale				20,00	20,00

**Beispiel 2 Bußgeldverfahren, Einspruch, gerichtliches Verfahren AG, 1. Hauptverhandlungstag**

RA vertritt Mdt. in einer Owi-Sache vor der Verwaltungsbehörde ohne Termin. Es wurde ein Bußgeld in Höhe von 25,00 EUR festgesetzt. RA legt Einspruch ein. Anschließend findet ein Termin vor dem AG statt.

VV Nr.	Gebührentatbestand	Mindestgebühr	Höchstgebühr	Mittelgebühr	Gebühren Wahlanwalt	Gebühren Pflichtverteidiger
	<b>1. Bußgeldverfahren</b>					
5100	Grundgebühr	20,00	150,00	85,00	85,00	68,00
5101	Verfahrensgebühr	10,00	100,00	55,00	55,00	44,00
7002	Auslagenpauschale				20,00	20,00
	<b>2. gerichtl. Verfahren</b>					
5107	Verfahrensgebühr	10,00	100,00	55,00	55,00	44,00
5108	Terminsgebühr	20,00	200,00	110,00	110,00	88,00
7002	Auslagenpauschale				20,00	20,00

Vorliegend wurde die Auslagenpauschale zweimal berechnet. Dies ist in Literatur und Rechtsprechung nicht unumstritten. Die Autoren hingegen schließen sich der Empfehlung der Gebührenreferentenkonferenz der Rechtsanwaltskammern vom 25.3.2006 an, wonach in Fällen vorliegender Art die Auslagenpauschale zweimal berechnet werden kann (vgl. RVGreport 5/2006 170/171)

**Beispiel 3 Bußgeldverfahren, gerichtliches Verfahren, Einstellung im schriftlichen Verfahren**

RA vertritt Mdt. in einem Ermittlungsverfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit. Gegenüber der Verwaltungsbehörde gibt der RA eine schriftliche Einlassung ab. Diese wird ergänzt, nachdem RA Einsicht in die Akten genommen hat. Die Verwaltungsbehörde erlässt einen Bußgeldbescheid in Höhe von 350,00 EUR. RA legt Einspruch ein. Nach Abgabe an das Gericht wird das Verfahren durch Beschluss nach § 72 Abs. 1 S. 1 OWiG eingestellt.

VV Nr.	Gebührentatbestand	Mindest- gebühr	Höchst- gebühr	Mittel- gebühr	Gebühren Wahlan- walt	Gebühren Pflichtver- teidiger
	<b>1. Bußgeldverfahren</b>					
5100	Grundgebühr	20,00	150,00	85,00	85,00	68,00
5103	Verfahrensgebühr	20,00	250,00	135,00	135,00	108,00
7002	Auslagenpauschale				20,00	20,00
	<b>2. ger. Verfahren</b>					
5109	Verfahrensgebühr	20,00	250,00	135,00	135,00	108,00
5115 Abs. 1 Nr. 5	zusätzliche Verfahrensgebühr	20,00	250,00	135,00	135,00	108,00
7002	Auslagenpauschale				20,00	20,00

Vorliegend wurde die Auslagenpauschale zweimal berechnet. Dies ist in Literatur und Rechtsprechung streitig. Die Autoren hingegen schließen sich der Empfehlung der Gebührenreferentenkonferenz der Rechtsanwaltskammern vom 25.3.2006 an, wonach in Fällen vorliegender Art die Auslagenpauschale zweimal berechnet werden kann (RVGreport 5/2006 170/171).

#### **Beispiel 4 Rechtsbeschwerde, 1 Hauptverhandlungstag**

*RA war bereits im gerichtlichen Verfahren vor dem AG tätig. Gegen das Urteil legt er Rechtsbeschwerde ein. Das OLG bestimmt einen Hauptverhandlungstermin. Die Rechtsbeschwerde wird zurück gewiesen.*

VV Nr.	Gebührentatbestand	Mindest- gebühr	Höchst- gebühr	Mittel- gebühr	Gebühren Pflichtverteidiger
5113	Verfahrensgebühr	70,00	470,00	270,00	216,00
5114	Terminsgebühr	70,00	470,00	270,00	216,00
7002	Auslagenpauschale			20,00	20,00

#### **Beispiel 5 Rechtsbeschwerde, Verwerfung ohne Hauptverhandlung**

VV Nr.	Gebührentatbestand	Mindest- gebühr	Höchst- gebühr	Mittel- gebühr	Gebühren Pflichtverteidiger
5113	Verfahrensgebühr	70,00	470,00	270,00	216,00
7002	Auslagenpauschale			20,00	20,00

### Beispiel 6 Antrag auf Ratenzahlung bei der Vollstreckung des Bußgeldbescheids

VV Nr.	Gebührentatbestand	Mindest- gebühr	Höchst- gebühr	Mittel- gebühr	Gebühren Pflichtverteidiger
5200	Verfahrensgebühr	10,00	100,00	55,00	44,00
7002	Auslagenpauschale			11,00	8,80

Nach Nr. 5200 Anm. Abs. 4 erhält der RA für die Vertretung in der Vollstreckung die Gebühr auch, wenn ihm die Verteidigung übertragen war.

## 50. Verbundene Verfahren in Strafsachen

Bei der **Verschmelzungsverbindung** nach § 2 StPO werden die bisher getrennten Verfahren zu einem Verfahren verschmolzen. Nach der Verbindung besteht nur noch ein einheitliches Verfahren. Davon zu unterscheiden ist die Verhandlungsverbindung nach § 237 StPO. Durch diese Verbindung werden die Verfahren nur für die Durchführung eines Verhandlungstermins zusammengefasst. Sie behalten nach dem Termin weiterhin ihre Selbständigkeit.

Bei der Verschmelzungsverbindung entstehen alle Gebühren in den getrennten Verfahren bis zum Zeitpunkt der Verbindung. Nach der Verbindung liegt nur noch ein Verfahren vor. Eine Grundgebühr nach den Nrn. 4100, 5100 VV RVG für das verbundene Verfahren entsteht nicht, weil der RA bereits in diese Fälle eingearbeitet ist. Es handelt sich um keine neue Angelegenheit. Grundsätzlich ist von der Mittelgebühr auszugehen. Für die Erhöhung der Termingebühr spricht, dass sich der Angeklagte gegen mehrere Vorwürfe zur Wehr setzen muss.

Bei der Verhandlungsverbindung bleiben die einzelnen Angelegenheiten gebührenrechtlich getrennt. Für jedes Verfahren entstehen die Gebühren selbständig. Dies gilt auch für die Termingebühr.

### Beispiel Abrechnung verbundener Verfahren OWi-Sachen

*RA P legt auftragsgemäß für seinen Mandanten gegen zwei Bußgeldbescheide über 35 € und 75 € wegen zu schnelles Fahren im Straßenverkehr jeweils Einspruch ein. Nach Abgabe bestimmt das zuständige Amtsgericht für die Verhandlung über den zweiten Bußgeldbescheid von 75 € einen Gerichtstermin. Einige Tage vor dem Termin werden beide Verfahren wegen Sachzusammenhang der gleich gearteten Verstöße verbunden. Im Termin wird er Einspruch gegen den Bußgeldbescheid über 35 € zurück genommen. Im Übrigen erging ein Urteil zur Zahlung des Bußgeldes in Höhe von 75 €. Berechnen Sie die Vergütung des RA P als Wahlanwalt bei durchschnittlichen Angelegenheiten.*

VV Nr.	Gebührentatbestand	Gebühren Wahlanwalt
	<b>Verwaltungsverfahren Geldbuße 35 €</b>	
5100	Grundgebühr	85,00
5101	Verfahrensgebühr	55,00
7002	Auslagenpauschale	20,00
	<b>gerichtliches Verfahren</b>	
5107	Verfahrensgebühr	55,00
7002	Auslagenpauschale	20,00

VV Nr.	Gebührentatbestand	Gebühren Wahlanwalt
	<b>Verwaltungsverfahren Geldbuße 75 €</b>	
5100	Grundgebühr	85,00
5103	Verfahrensgebühr	135,00
7002	Auslagenpauschale	20,00
	<b>gerichtliches Verfahren</b>	
5110	Terminsgebühr	215,00

Die beiden Bußgeldverfahren sind bis zur Verbindung eigenständige Angelegenheiten. Nach der Verbindung entsteht nur noch die Terminsgebühr. Diese ist nur einmal entstanden. Die Auslagen können in den Ursprungsverfahren bis zur Verbindung in dem bereits begonnenen gerichtlichen Verfahren abgerechnet werden. Nach Verbindung kurz vor dem Termin kann die Auslagenpauschale in dem verbundenen Verfahren nicht noch einmal abgerechnet werden.

## 51. Verwaltungsverfahren, Nachprüfungsverfahren und verwaltungsgerichtliches Verfahren

Bei einer anwaltlichen außergerichtlichen Vertretung im **Verwaltungsverfahren**, z. B. im Verfahren bis zum Erlass einer behördlichen Entscheidung entsteht zunächst eine Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV mit 0,5 bis 2,5, Schwellengebühr auch hier 1,3.

Das Verwaltungsverfahren zur Überprüfung einer Entscheidung der Verwaltungsbehörde im Rahmen des notwendigen Vorverfahrens – auch **Nachprüfungsverfahren** oder

**Widerspruchsverfahren** genannt – ist eine eigene Angelegenheit nach § 17 Nr. 1 RVG. Es entsteht die Geschäftsgebühr neu. Eine Anrechnung der beiden Geschäftsgebühren untereinander findet nicht statt.

War der RA sowohl im **Verwaltungsverfahren als auch** im Nachprüfungsverfahren tätig, beträgt die Geschäftsgebühr für das Nachprüfungsverfahren nach Nr. 2301 VV 0,5 – 1,3, Mittelgebühr 0,9. Die Mittelgebühr wird durch die **Schwellengebühr** auf 0,7 begrenzt. Eine höhere Gebühr als 0,7 kann nur gefordert werden, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war Nr. 2301 Ziff. 2 VV.

War der RA erstmals im Nachprüfungsverfahren tätig, erhält er die Vergütung nach Nr. 2300 VV, also 0,5 – 2,5, Schwellengebühr 1,3.

Soweit wegen desselben Gegenstandes eine Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV oder Nr. 2301 VV entstanden ist, ist eine Anrechnung auf die gerichtliche Verfahrensgebühr in einem späteren Verwaltungsrechtsstreits vorzunehmen. Nach Vorb. 3 Abs. 4 Satz 2 VV ist, wenn mehrere Gebühren (Geschäftsgebühren) entstanden sind, für die Anrechnung die zuletzt entstandene Gebühr maßgebend.

Im **verwaltungsgerichtlichen Verfahren** entsteht die Verfahrensgebühr in Höhe von 1,3 nach Nr. 3100 VV. Daneben kann eine Terminsgebühr in Höhe von 1,2 nach Nr. 3104 VV anfallen. Sie bleibt in voller Höhe bestehen, auch wenn durch Gerichtbescheid ohne mündliche Verhandlung die Sache entschieden wird.

Außerdem können noch weitere Gebühren anfallen, z.B. die Einigungsgebühr oder Erledigungsgebühr.

**Beispiel außergerichtliche Korrespondenz, Widerspruch gegen Verwaltungsakt, Klage vor dem Verwaltungsgericht**

*In einer verwaltungsrechtlichen Angelegenheit führt RA mit der Behörde eine außergerichtliche Korrespondenz für seinen Mandanten. Es geht um Anliegerbeiträge in Höhe von 20.000 EUR. RA ist im Verwaltungsverfahren und im Nachprüfungsverfahren (Widerspruchsverfahren) tätig. Anschließend kommt es zu einem Rechtsstreit vor dem Verwaltungsgericht. Hier findet ein Termin statt. Im Anschluss ergeht ein Urteil.*

**1. Verwaltungsverfahren**

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Geschäftsgebühr	2300	20 000,00	839,80
	Auslagenpauschale	7002		20,00

## 2. Nachprüfungsverfahren

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
0,7	Geschäftsgebühr	2301	20 000,00	452,20
	Auslagenpauschale	7002		20,00

## 3. Rechtsstreit vor dem Verwaltungsgericht

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100	20 000,00	839,80
1,2	Terminsgebühr	3104	20 000,00	775,20
	Auslagenpauschale	7002		20,00
-0,35	Anrechnung: die Hälfte von 0,7 Geschäftsgebühr	Vorb. 3 Abs. 4	20 000,00	- 226,10

Vorliegend wurde für das Verwaltungsverfahren und das Nachprüfungsverfahren von einer durchschnittlichen Angelegenheit ausgegangen, weshalb jeweils eine Schwellengebühr in Ansatz gebracht wurde. Wäre der RA erst im Nachprüfungsverfahren tätig geworden, würde die Geschäftsgebühr für das Verwaltungsverfahren (Nr. 2300 VV) wegfallen. Im Nachprüfungsverfahren wäre dann eine 1,3 Geschäftsgebühr angefallen nach Nr. 2300 VV, wovon 0,65 auf die Verfahrensgebühr im gerichtlichen Verfahren anzurechnen gewesen wären.

## 52. Sozialrechtsverfahren § 3 RVG

In sozialrechtlichen Angelegenheiten ist nach § 3 RVG grundsätzlich zu unterscheiden zwischen Verfahren, in denen das GKG anzuwenden ist – dann gelten Wertgebühren abhängig von Gegenstandswert – oder das GKG keine Anwendung findet – dann gelten Betragsrahmengebühren. Welche Gebühren dem RA jeweils zustehen, ergibt sich nicht aus § 3 RVG, sondern aus dem Vergütungsverzeichnis.

Betragsrahmengebühren sind in Ansatz zu bringen, wenn der Kläger/Beklagter z. B. ein Leistungsempfänger der gesetzlichen Sozialversicherung ist.

Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich auf die Angelegenheiten, in denen das GKG keine Anwendung findet, also Betragsrahmengebühren anfallen.

Der RA erhält im Verwaltungsverfahren eine Geschäftsgebühr nach Nr. 2400 VV in Höhe von 40 – 520 EUR Mittelgebühr 280 EUR. Eine Gebühr von mehr als 240 EUR kann der RA nur berechnen, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war.

Im behördlichen Nachprüfungsverfahrens bzw. Widerspruchsverfahren steht dem RA eine Geschäftsgebühr nach Nr. 2401 VV in Höhe von 40 – 260 EUR, Mittelgebühr 150

EUR zu, wenn er bereits im Verwaltungsverfahren tätig war. Eine Gebühr von mehr als 120 EUR kann der RA nur berechnen, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war. Wird der RA erstmals im Nachprüfungsverfahren beauftragt, kann er die Gebühren nach Nr. 2400 VV verlangen.

Eine **Anrechnung** der im vorausgegangenen Verwaltungsverfahren oder Nachprüfungsverfahren angefallenen Geschäftsgebühr findet nicht statt. Nach Nr. 3103 VV wird dafür der Rahmen der Verfahrensgebühr verkleinert auf 20 – 320 EUR Mittelgebühr 170 EUR. Außerdem können auch in einer sozialrechtlichen Angelegenheit – außergerichtlich oder gerichtlich – eine Einigungs- oder Erledigungsgebühr anfallen.

Im Verfahren vor dem **Sozialgericht 1. Instanz** entsteht nach Nr. 3102 VV eine **Verfahrensgebühr** in Höhe von 40 – 460 EUR Mittelgebühr 250 EUR. Die **Terminsgebühr** fällt nach Nr. 3106 VV in Höhe von 20 – 380 EUR Mittelgebühr 200 EUR an.

**Beispiel 1 sozialrechtliche Angelegenheit mit Betragsrahmengebühren**

*In einer sozialrechtlichen Angelegenheit führt RA K zunächst eine außergerichtliche Korrespondenz für seinen Mandanten Y als Leistungsempfänger mit der gesetzlichen Rentenversicherungsanstalt. RA K ist sowohl im Verwaltungsverfahren, als auch im Nachprüfungsverfahren (Widerspruchsverfahren) tätig und reicht darüber hinaus eine Klage beim Sozialgericht ein, über welche nach mündlicher Verhandlung entschieden wird. Weil die Tätigkeit von RA K umfangreich war, wird nachstehend von einer Mittelgebühr ausgegangen; unter Außerachtlassung der Kappungsgrenze bei der Geschäftsgebühr in dem Verwaltungsverfahren und dem Nachprüfungsverfahren.*

**1. Verwaltungsverfahren**

VV Nr.	Gebührentatbestand	Mindestgebühr	Höchstgebühr	Mittelgebühr	Betrag in EUR
2400	Geschäftsgebühr	40,00	520,00	280,00	280,00
7002	Auslagenpauschale				20,00

**2. Nachprüfungsverfahren**

VV Nr.	Gebührentatbestand	Mindestgebühr	Höchstgebühr	Mittelgebühr	Betrag in EUR
2401	Geschäftsgebühr	40,00	260,00	150,00	150,00
7002	Auslagenpauschale				20,00

**3. gerichtliches Verfahren**

VV Nr.	Gebührentatbestand	Mindestgebühr	Höchstgebühr	Mittelgebühr	Betrag in EUR
3103 3102	Verfahrensgebühr	20,00	320,00	170,00	170,00
3106	Terminsgebühr	20,00	380,00	200,00	200,00
7002	Auslagenpauschale				20,00

## Beispiel 2 sozialrechtliche Angelegenheit mit Einigung

RA X vertritt seinen Mandanten in einem Verwaltungsverfahren. Die Verwaltungsbehörde erlässt einen für den Mandanten negativen Bescheid. Hiergegen legt RA X Widerspruch ein. In dem Nachprüfungsverfahren kommt es unter Mitwirkung von RA X zu einer Einigung. Die Sache war weder umfangreich noch schwierig, sondern durchschnittlich. Im Hinblick hierauf wird bei der nachstehenden Rechnung bei den Geschäftsgebühren nach Nr. 2400 und 2401 jeweils von einer Schwellengebühr ausgegangen. Die Einigungsgebühr nach Nr. 1005 VV kennt dagegen keine Kappungsgrenze. Deswegen wurde hier die Mittelgebühr in Ansatz gebracht.

### 1. Verwaltungsverfahren

VV Nr.	Gebührentatbestand	Mindestgebühr	Höchstgebühr	Betrag in EUR
2400 (Anm.)	Geschäftsgebühr			240,00
7002	Auslagenpauschale			20,00

### 2. Nachprüfungsverfahren

VV Nr.	Gebührentatbestand	Mindestgebühr	Höchstgebühr	Betrag in EUR
2401 (Anm. Abs. 2)	Geschäftsgebühr			120,00
1005	Einigungsgebühr	40,00	520,00	280,00
7002	Auslagenpauschale			20,00

## 53. Finanzrechtliche Verfahren

### 1. Hilfeleistung in Steuersachen

Der RA kann für die Hilfeleistung in Steuersachen keine Gebühren nach dem RVG berechnen. Dies ergibt sich aus § 35 RVG. Hiernach sind für die Hilfeleistung bei der Erfüllung allgemeiner Steuerpflichten (z.B. Erstellung von Steuererklärungen) und bei der Erfüllung steuerlicher Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten (z. B. Erstellung eines Jahresabschlusses) die §§ 23 bis 39 i.V.m. §§ 10 und 13 StBGeb maßgebend.

### 2. Außergerichtliche, finanzrechtliche Verwaltungsverfahren

Nach § 17 Nr. 1 RVG sind verschiedene Angelegenheiten u. a.

- das Verwaltungsverfahren (Antragsverfahren als Vorverfahren)
- das einem gerichtlichen Verfahren vorausgehende und der Nachprüfung des

Verwaltungsakts dienende weitere Verwaltungsverfahren besser bekannt unter Einspruchsverfahren

Man spricht von einem **Antragsverfahren** als **Vorverfahren**, wenn z. B. der RA für seinen Mandanten einen Antrag an das Finanzamt stellt, die Zahlung aus dem Einkommenssteuerbescheid für einen bestimmten Zeitraum zu stunden § 222 AO.

Bei einem dem gerichtlichen Verfahren vorausgehenden und der Nachprüfung des Verwaltungsaktes dienenden weiteren Verwaltungsverfahrens handelt es sich um ein **Nachprüfungsverfahren**, z. B. um ein Einspruchsverfahren nach § 347 AO.

Was die Gebühren im Verwaltungsverfahren und dem Nachprüfungsverfahren anbelangt, gilt das gleiche wie bereits in Kapitel 48 „Verwaltungsverfahren, Nachprüfungsverfahren“ behandelt.

**Beispiel Verwaltungsverfahren mit anschließendem Nachprüfungsverfahren (Einspruchsverfahren)**

Mandant Y erscheint bei RA K und beauftragt ihn, für ihn einen Antrag auf Berichtigung eines Steuerbescheides wegen offensichtlicher Unrichtigkeit zu stellen. RA K kommt diesem Auftrag nach. Das Finanzamt gibt dem Antrag nicht statt. RA K wird nunmehr beauftragt, Einspruch wegen dem gleichen Steuerbescheid einzulegen, was auch geschieht. Das Einspruchsverfahren wird durchgeführt. Die Angelegenheit war durchschnittlich und der Gegenstandswert beträgt 1.000 EUR.

**1. Verwaltungsverfahren**

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Geschäftsgebühr	2300	1 000,00	110,50
	Auslagenpauschale	7002		20,00

**2. Nachprüfungsverfahren**

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
0,7	Geschäftsgebühr	2301	1 000,00	59,50
	Auslagenpauschale	7002		11,90

Für die Vertretung im Verfahren vor dem Finanzgericht berechnet der RA Gebühren nach Teil 3 VV z. B. in erster Instanz

- eine **1,6 Verfahrensgebühr** nach Nr. 3200 VV
- eine **1,2 Terminsgebühr** nach Nr. 3202 VV. Diese Terminsgebühr entsteht auch, wenn gem. § 79 a Abs. 2, § 90 a oder § 94 a FGO ohne mündliche Verhandlung entschieden wird

Wegen des Hinweises auf weitere Gebühren und auch bezüglich der Anrechnungsvorschriften bei den Geschäftsgebühren nach Nr. 2300 und 2301 VV wird ebenfalls auf die

Ausführungen in Kapitel 48 verwiesen. Die diesbezüglichen Ausführungen finden auch hier Anwendung.

#### 54. Auslagen-Dokumentenpauschale Nr. 7000 VV

VV Nr.	Auslagentatbestand	Betrag in EUR
7000	Ablichtungen, Kopien	
	1. für die ersten 50 abzurechnenden Seiten je Seite	0,50
	2. für jede weitere Seite	0,15
	Überlassung von elektronischen Dateien je Datei	2,50

Nach Vorb. 7 Abs. 1 VV werden mit den Gebühren des RA auch die allgemeinen Geschäftskosten entgolten. Hierzu gehört grundsätzlich auch die Anfertigung von Ablichtungen und Ausdrucken.

Allerdings kann der RA unter den Voraussetzungen nach Nr. 7000 Ziff. 1 a – d VV zusätzlich den Aufwand für die Anfertigung von Ablichtungen in der vorgegebenen Höhe berechnen. Das gilt für dieselbe Angelegenheit und im gerichtlichen Verfahren in demselben Rechtszug. Nach Nr. 7000 Ziff. 2. VV kann der RA für die Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien anstelle der in Ziff. 1 d genannten Ablichtungen je Datei 2,50 EUR verlangen.

In Nr. 7000 Ziff. 1 b und c VV ist zu unterscheiden, ob die Ablichtungen zur Zustellung oder Mitteilung an Gegner oder Beteiligte oder zur notwendigen Unterrichtung des Auftraggebers erfolgte. Die Anzahl ist jeweils getrennt für die Gruppe b und c zu berechnen.

Sind die Voraussetzungen nach Nr. 7000 Ziff. 1 a, b und c VV nicht gegeben, kann der RA eine Kostenerstattung nur verlangen, wenn der Mandant damit einverstanden ist. Zur Kontrolle und zum Nachweis sollte der RA die Anzahl der Ablichtungen in der Handakte vermerken.

#### 55. Auslagen - Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen Nr. 7001, 7002 VV

Der RA hat Anspruch auf Erstattung der Kosten für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, die bei der Ausführung des Auftrages angefallen sind.

##### **Beispiele** *Kosten für Post und Telekommunikationsdienstleistungen*

- Porto für Briefe, Pakete
- Telefonkosten,
- Kosten für e-mail, Internet-Nutzung,
- Fax, Fernschreiber

Der RA hat bei der Abrechnung dieser Auslagen ein Wahlrecht:

- er kann in **jeder Angelegenheit** die tatsächlich entstandenen Auslagen berechnen,
- er kann in **jeder Angelegenheit** eine Pauschale ansetzen

VV Nr.	Auslagentatbestand	Betrag in EUR
7001	Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, die in voller Höhe tatsächlich entstanden sind	in voller Höhe
7002	Pauschale für Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen – häufig nur <b>Auslagenpauschale</b> genannt -	20 % der Gebühren, max. 20 EUR je Angelegenheit

### Tatsächlich entstandene Auslagen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen Nr. 7001 VV

Der RA kann die entstandenen Auslagen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen auch in tatsächlich entstandener Höhe berechnen. Die Höhe muss er jedoch gegebenenfalls nachweisen.

Im Kostenfestsetzungsverfahren genügt es, wenn der Rechtsanwalt versichert, dass die erwachsenen Auslagen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen entstanden sind (§ 104 II 2 ZPO).

Bei Entgelten für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen genügt die Angabe des Gesamtbetrages in der Rechnung ( § 10 II 2 RVG ).

### Post- und Telekommunikationspauschale Nr. 7002 VV

Anstelle der tatsächlich entstandenen Kosten für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen kann der RA einen pauschalen Betrag in Rechnung stellen.

**Höhe der Pauschale für jede Angelegenheit:**  
– 20 % der gesetzlichen Gebühren,  
– höchsten jedoch 20,00 EUR

Mit dem Ansatz dieser Pauschale werden alle entstandenen Kosten für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen für eine Angelegenheit abgegolten.

#### **Beispiel**

*Mdt. Y beauftragt RA, eine ihm gegen D zustehende Forderung von 4. 000 EUR geltend zu machen. RA erhält allerdings noch keinen Klageauftrag, sondern soll versu-*

chen, den Auftrag außergerichtlich zu erledigen. Nach Erhalt des anwaltlichen Aufforderungsschreibens zahlt D an Y 3.000 EUR. Eine darüber hinausgehende Zahlung lehnt er ab. Nunmehr klagt RA den verbleibenden Restbetrag von 1.000 EUR ein, nachdem er einen entsprechenden Klageauftrag erhalten hat. Nach Termin ergeht ein Urteil.

### 1. Außergerichtliche Vertretung

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Geschäftsgebühr	2300	4 000,00	318,50
	Auslagenpauschale	7002		20,00

### 2. Gerichtliche Vertretung

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100	1 000,00	110,50
1,2	Terminsgebühr	3104	1 000,00	102,00
	Auslagenpauschale	7002		20,00
-0,65	Anrechnung Geschäftsgebühr	Vorb. 3 Abs. 4	1 000,00	- 55,25

Die Pauschale wurde also einmal für die außergerichtliche Angelegenheit und einmal für die gerichtliche Angelegenheit berechnet und zwar **vor** der Anrechnung.

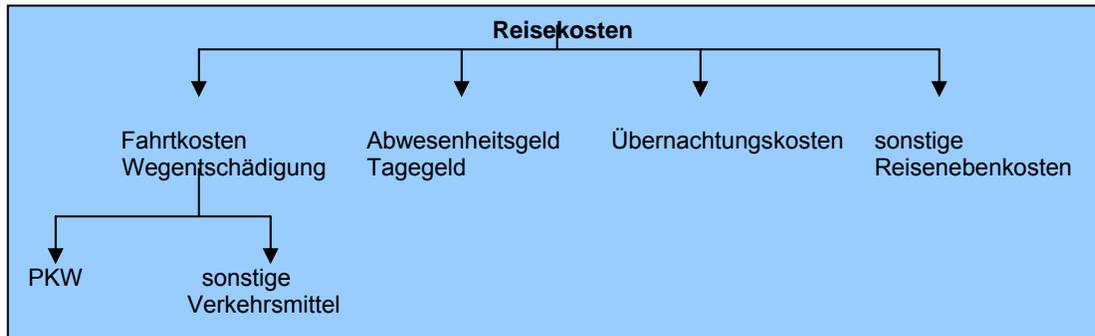
## 56. Auslagen – Geschäftsreisen / Reisekosten Nr. 7003 – 7006 VV

Reisekosten sind Auslagen, die durch eine Geschäftsreise verursacht werden.

VV Nr.	Auslagentatbestand	Betrag in EUR
7003	Fahrtkosten für Geschäftsreisen mit dem eigenen Kraftfahrzeug für jeden angefangenen Kilometer	0,30
7004	angemessene Fahrtkosten mit anderen Verkehrsmitteln	in voller Höhe
7005	Tage- und Abwesenheitsgeld bei einer Geschäftsreise	
	1. von nicht mehr als 4 Stunden	20,00
	2. von mehr als 4 bis 8 Stunden	35,00
	3. von mehr als 8 Stunden	60,00
	(50 % Zuschlag bei Auslandsreisen)	
7006	angemessene Reisenebenkosten	in voller Höhe

Geschäftsreisen liegen vor, wenn

- der RA eine Reise unternimmt,
- die Reise für die übertragene Anwaltstätigkeit im Auftrag des Mandanten erfolgt,
- das Reiseziel außerhalb der (politischen) Gemeinde liegt, in der sich die Kanzlei oder Wohnung des RA befindet Vorb. 7 Abs 2 VV.



### **Beispiele *Geschäftsreisen***

Die folgenden Geschäftsreisen können nach Teil 7 VV RVG abgerechnet werden:

- RA mit Kanzlei in Bonn nimmt einen Beweistermin in Köln wahr
- RA mit Kanzlei in Köln nimmt einen Gerichtstermin beim OVG Münster wahr
- RA mit Kanzlei in Aachen nimmt an einem Ortstermin in Düren teil

### **Fahrtkosten / Wegeentschädigung**

#### **Fahrten mit dem eigenen PKW Nr. 7003 VV**

Für die Nutzung des eigenen Kraftfahrzeuges kann für jeden gefahrenen Kilometer ein Betrag von 0,30 EUR angesetzt werden. Angefangene Kilometer werden aufgerundet. Die abzurechnenden Kilometer werden gerechnet ab Sitz der Kanzlei bzw. ab Wohnsitz des Rechtsanwaltes. Durch den Ansatz dieser Pauschale sind alle Betriebskosten des Fahrzeuges wie z.B. Benzinkosten, Versicherung, KFZ- Steuer, Abschreibungen, Reparaturen abgegolten.

#### **Fahrten mit anderen Verkehrsmitteln Nr. 7004 VV**

Der Prozessbevollmächtigte, der zu einem auswärtigen Termin anzureisen hat, ist grundsätzlich bei der Auswahl des öffentlichen Verkehrsmittels frei. Er kann sich auch für das Flugzeug entscheiden (BGH 22.3.2007 . IX ZR 100/06). Einzige Schranke für die Ersatzfähigkeit gegenüber dem eigenen Auftraggeber ist die Angemessenheit.

## Tagegeld / Abwesenheitsgeld Nr. 7005 VV

Für die Zeiten, in denen der RA aufgrund einer Geschäftsreise nicht in der Kanzlei anwesend ist, kann Tage- bzw. Abwesenheitsgeld berechnet werden. Die Zeiten werden gerechnet ab Verlassen der Kanzlei bis zur Wiederankunft in der Kanzlei.

Bei Auslandsreisen können die Tage – /Abwesenheitsgelder um 50 % erhöht werden.

### **Beispiel**

*Kanzlei von RA in Bonn. Termin in München. Abfahrt in Bonn am Vortag des Termins um 15.00 Uhr, Rückfahrt am nächsten Tag mit Ankunft in Bonn um 16.00 Uhr.*

*Lösung:*

<i>Abwesenheitsgeld für Vortag des Termins (9 Stunden Abwesenheit)</i>	<i>60,00 EUR</i>
<i>Abwesenheitsgeld am Terminstag (16 Stunden Abwesenheit)</i>	<i>60,00 EUR</i>

## Übernachungskosten

Der RA hat bei einer Geschäftsreise Anspruch auf Erstattung angemessener Übernachtungskosten. Die Übernachtungskosten sind auch dann zu berücksichtigen, wenn der RA die Reise unzumutbar früh hätte antreten müssen, in der Regel morgens vor 6.00 Uhr. Bei den Hotelkosten sind die Kosten für das Frühstück herauszurechnen.

## Sonstige Reisenebenkosten Nr. 7006 VV

Alle Auslagen, die notwendig sind, damit der Zweck der Geschäftsreise erreicht werden kann, können dem Auftraggeber berechnet werden.

### **Beispiele:**

- Parkgebühren,
- Kosten für die Beförderung von Akten, Geräten usw. , wenn sie für die Erfüllung des Auftrages notwendig sind,
- Kosten für Gepäckaufbewahrung, Gepäckversicherung,
- Visakosten,
- Übernachtungskosten

### **Aufteilung der Reisekosten für mehrere Geschäfte**

Die Reisekosten sind nach Vorb. 7 Abs. 3 S. 1 VV RVG anteilig zu berechnen, wenn der RA eine Geschäftsreise in mehreren Angelegenheiten unternimmt. Es gilt nicht

die Regelung des § 7 Abs. 3 S. 1 VV RVG, wonach der RA die Reisekosten von jedem Auftraggeber in der Höhe verlangen kann, die allein für ihn entstanden wären.

### **Beispiel mit Lösung:**

RA K mit Kanzleisitz in Köln nimmt für den Mandanten A einen auswärtigen Termin und im Anschluss hieran für die Mandanten B an einem anderen Ort ebenfalls einen Termin wahr.

An Reisekosten sind durch die Wahrnehmung der beiden Termine **insgesamt** entstanden:

Tage- und Abwesenheitsgeld (4 – 8 Stunden)	35,00 EUR
Fahrtkosten mit PKW	<u>150,00 EUR</u>
	<b>185,00 EUR</b>

Angenommen RA K hätte die Termine getrennt wahrgenommen und hierdurch wären je Mandant folgende Reisekosten entstanden:

Mandant A:

Tage- und Abwesenheitsgeld (0 – 4 Stunden)	20,00 EUR
Fahrtkosten mit PKW	<u>80,00 EUR</u>
	100,00 EUR

Mandant B:

Tage- und Abwesenheitsgeld (0 – 4 Stunden)	20,00 EUR
Fahrtkosten mit PKW	<u>120,00 EUR</u>
	140,00 EUR

Die tatsächlich entstandenen Reisekosten mit vorliegend 185,00 EUR sind aufzuteilen im Verhältnis dazu, wenn der RA die beiden Termine getrennt wahrgenommen hätte, nämlich wie folgt:

$$\begin{aligned} 100,00 \text{ EUR} + 140,00 \text{ EUR} &= 240,00 \text{ EUR} \\ 185,00 \text{ EUR} : 240,00 \text{ EUR} &= 0,77083 \\ \text{somit entfallen auf A: } & 100 \times 0,77083 = \mathbf{77,08 \text{ EUR}} \\ \text{und auf B: } & 140 \times 0,77083 = \mathbf{107,92 \text{ EUR}} \\ & \mathbf{185,00 \text{ EUR}} \end{aligned}$$

## **57. Auslagen – Haftpflichtversicherung Vermögensschäden Nr. 7007 VV**

Der Gesetzgeber hat in Nr. 7007 VV einen neuen Auslagentatbestand geschaffen. Diese Regelung ist im Zusammenhang mit §§ 22 II, 23 RVG i. V. m. § 39 II GKG zu sehen. Nach Vorb. 7 Abs. 1 VV decken die Gebühren die allgemeinen Geschäftskosten ab. Dazu gehören auch die Beiträge für die Haftpflichtversicherung des RA bei

Fehler in der anwaltlichen Vertretung. Der RA kann danach die Kosten der Versicherungsprämie nicht auf den Mandanten abwälzen.

Der Gegenstandswert ist in derselben Angelegenheit nach § 22 II RVG auf 30 Mio. begrenzt, soweit durch Gesetz kein niedrigerer Höchstwert bestimmt ist. Soweit der Gegenstandswert über diesen Betrag hinausgeht, kann der RA dieses zusätzliche Risiko versichern und den dadurch erhöhten Beitrag für die Haftpflichtversicherung dem Mandanten in diesem besonderen Fall in Rechnung stellen. Sind in derselben Angelegenheit mehrere Personen Auftraggeber beträgt der Wert für jede Person höchstens 30 Mio. EUR, insgesamt jedoch nicht mehr als 100 Mio. EUR.

## 58. Umsatzsteuer Nr. 7008 VV

Jeder selbstständige RA ist [Unternehmer nach § 2 I UStG](#). Wenn der RA seinem Mandanten Gebühren für seine Dienstleistung in Rechnung stellt, sind dies [steuerbare Umsätze nach § 1 UStG](#).

Werden diese Umsätze im Inland für einen inländischen Auftraggeber ausgeführt, so sind diese Umsätze umsatzsteuerpflichtig, d.h. der RA muss als Steuerschuldner (§ 13 a UStG) Umsatzsteuer berechnen und diese an das Finanzamt abführen. Der Umsatzsteuersatz für Dienstleistungen des RA beträgt nach § 12 I UStG ab 01.01.2007 19 %.

Die Vorgaben des Umsatzsteuergesetzes werden in Nr. 7008 VV übernommen. Der RA wird verpflichtet, zu der Vergütung die geltende Umsatzsteuer hinzurechnen und den Gesamtbetrag dem Auftraggeber zu berechnen.

Der RA hat zunächst aus den Gebühren und Auslagen die Nettosumme zu ermitteln und hierauf 19 % Umsatzsteuer hinzu zurechnen.